Heyssler

Handbuch
für die
Geschwornen
im österreichischen Strafverfahren
nach der provisorischen Strafprozeß-Ordnung vom 17. Juni 1850.

Eine praktische Anleitung
zur
Führung des Geschwornenamtes

von
Dr. Moriz Heyßler.

Wien.
Tendler & Comp.
1850.

Vorwort.

Dies Büchlein tritt ohne jede wissenschaftliche Prätension in die Welt, und darf sich darum wohl auch jeden wissenschaftlichen Maßstab verbitten. Seine Bestimmung ist auf dem Titelblatte deutlich angegeben: es will und soll nichts anderes sein, als eine praktische Anleitung für den Geschwornen zur würdigen Führung seines Amtes. Damit ist auch der einzig zulässige Maßstab zur Beurtheilung desselben gegeben. Derselbe ist wahrlich weder ein geringfügiger noch ein leichter, und dies Büchlein bildet sich auch gar nicht ein, demselben vollkommen genügen zu können. Dies dürfte jetzt wohl überhaupt nicht leicht möglich sein, wo wir uns Alle zu den neuen Formen des Strafverfahrens noch so theoretisch verhalten. Sollten wir es

aber darum nicht versuchen, Denjenigen, welche *in* demselben praktisch mitwirken sollen, während ihnen doch vielleicht nicht einmal die theoretische Bewältigung gelingen will, nach besten Kräften behilflich zu sein? Ich wenigstens glaubte mich durch solche Bedenklichkeiten nicht abhalten lassen zu dürfen, auf das Ansinnen der Verlags-Buchhandlung, welche mich zur Abfassung eines solchen Werkchens aufforderte, einzugehen. Möge man das nicht für zudringliche Dreistigkeit auslegen, sondern nur für den redlichen Wunsch, in einem großen Augenblicke umfassender Umgestaltung auch meinestheils an einer, von Andern verlassenen Stelle Hand anzulegen. Hoffentlich wird der Geschworne, der sich diesem Leitfaden vertrauensvoll hingibt, nicht ganz leer ausgehen, und auf Manches aufmerksam gemacht werden, was ihm bei Führung seines Amtes nützlich sein dürfte. Denn wichtiger als alle einzelnen praktischen Notizen, Warnungen und Mahnungen, scheint es mir zu sein, daß der Geschworne die rechte Vorstellung erhalte von seiner Stellung zu den Vorgängen des Strafprozesses überhaupt, und von der Art und Weise, dieselben so für sich nutzbar zu machen, um seinen Spruch mit Zuversicht und Beruhigung abgeben zu können. Es muß von vorneherein der Irrthum hintan gehalten

werden, als genüge es für ihn, sich den wechselnden Vorgängen und Eindrücken der Verhandlung gedankenlos hinzugeben, und als werde sich dann der rechte Spruch instinktmäßig schon von selber finden. Diesem blinden Tappen und Hineingreifen in den Topf wirrer, unverdauter Eindrücke muß von vorneherein entgegengetreten, und der Reflexion allein das Recht, über Ehre und Freiheit eines Mitbürgers zu Gerichte zu sitzen, gewahret werden. Weil ich aber nicht die Beruhigung hatte, daß dies von Anderen an diesem Orte so nachdrücklich geschehen würde, als ich glaube, daß es gerade jetzt, wo das Geschwornengericht bei uns eben Gestalt und Richtung erhalten soll, geschehen muß, so meinte ich, die Abfassung dieses Werkchens nicht anderen Händen, um wie viel geeigneter auch diese in anderer Beziehung sein möchten, überlassen zu sollen. Ich habe daher überall auf die Zurückführung der allgemeinen Eindrücke der öffentlichen Verhandlung, auf klare Gedanken und klares Urtheil gedrungen und habe zu dem Ende auch eine längere Ausführung über den Beweis im Strafprozesse aufgenommen, — nicht um die Geschwornen in die beengende Schnürbrust einer formellen Beweistheorie zu zwängen, sondern um denselben die Wege anzudeuten, auf denen sie zur besonnenen

Würdigung und Sichtung des ihnen vorliegenden Materials, zur Bildung einer festen Meinung und eines gediegenen Spruches gelangen können.

Vermöchte dies Büchlein in weiten Kreisen die Ueberzeugung zu wecken, daß nur ein solcher auf wohlerwogene, ausreichende Gründe gebauter Ausspruch der Geschwornen die unerläßlich erforderliche Sicherheit biete, vermöchte es eine Praxis unserer Geschwornengerichte in diesem Sinne anzuregen, so könnte man demselben alle seine Mängel und Gebrechen dafür zu gute halten.

Wien, im Juli 1850.

Inhalts-Verzeichniß.

In Kurzem werden unsere Mitbürger berufen sein, eines der edelsten, aber auch schwierigsten Aemter des konstitutionellen Staatsbürgers zu üben: an der Handhabung der Gerechtigkeit im Strafprozesse als Geschworne theilzunehmen. Ernst ist die Pflicht, groß die Verantwortlichkeit, wenn auch nicht vor dem äußeren, doch vor dem inneren Richter. Kein geringes Maaß von Unbefangenheit, Umsicht und Gewandtheit ist erforderlich, wenn durch diese Einrichtung ein wahrer Fortschritt in der Rechtspflege erreicht werden soll. Namentlich die ersten Schritte auf einer neuen, ungewohnten Bahn dürften unseren Mitbürgern nicht geringe Schwierigkeiten bereiten.

Dies Büchlein soll ihnen diese Schwierigkeiten überwinden helfen. Es soll zu diesem Zwecke nicht blos die Formen des Schwurgerichtes, die Stellung und Obliegenheiten der Geschwornen, wie dieselben in der neuen österreichischen Straf-Prozeß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 begründet sind, darstellen; sondern auch in das Wesen des Geschwornengerichts überhaupt, dessen geschichtliche Entwicklung, dessen Werth und Bedeutung im Strafprozesse etwas näher eingehn, auf daß der Geschworne ein klares Bewußtsein gewinne über die Verrichtung, die er zu üben berufen ist. Es soll dies Alles aber nicht in gelehrter, umständlicher Weise, sondern kurz und gemeinfaßlich dar-

gestellt werden, wie es dem Bedürfnisse der Männer entspricht, für welche dies Werkchen bestimmt ist. Für diejenigen, welche in die Sache tiefer eindringen, welche sie gar wissenschaftlich ergründen wollen, ist an Büchern ohnehin kein Mangel. Hier aber ist es nur darum zu thun, dem Geschwornen ein kurzes Handbuch mitzugeben, in dem er sich Rathes erholen kann in seinem neuen Berufe. Denn das Gericht, in welchem der freie Mann in alter Zeit so heimisch war, als wie im eigenen Hause, dessen Formen er so geläufig handzuhaben, dessen Recht er so sicher zu weisen verstand, ist dem Bürger im Laufe der späteren Jahrhunderte fremd geworden, so daß er sich wohl nur mit Zagen auf die Geschwornenbank setzt, als sollte er nicht urtheilen, sondern verurtheilt werden.

Dies Gericht, in welchem unsere Altvordern so zu Hause waren, dessen Recht und Formen sie so gut kannten, war das alte Volksgericht, das wohl so ziemlich alle Völker unter ihren früheren Einrichtungen aufzuweisen haben. Da spendeten nämlich die freien Männer des Volkes selbst das Recht, und ein richterlicher Beamte führte dabei höchstens den Vorsitz, um ihrem Spruche das königliche Ansehen (den königlichen Bann) zu verleihen. Eine solche Einrichtung ist nun freilich nur in Zeiten und Zuständen denkbar, wo alle Verhältnisse des Lebens noch wenig verwickelt sind, wo daher auch das Recht noch sehr einfach und Jedem geläufig ist, und jene Theilung der verschiedenen Berufe und Beschäftigungen, wie sie später allmählig sich herausbildet, noch nicht eingetre-

ten ist. Da kann auch noch das Rechtsprechen von den Gemeinde- oder Standes-Genossen des Angeklagten leicht und verläßlich besorgt werden. In unseren heutigen verwickelten Lebensverhältnissen, bei der Künstlichkeit unseres Rechts, bei der Theilung unserer Berufe, in der ganzen Gestaltung des heutigen Lebens aber wäre eine solche Einrichtung nicht mehr auszuführen. In der That ist auch das Geschwornengericht selbst da, wo es in ununterbrochener Entwicklung aus dem alten Volksgerichte hervorgegangen ist, wie in England, von diesem doch wesentlich verschieden. Denn in dem Geschwornengerichte treten neben den Männern aus dem Volke, neben den Geschwornen, auch rechtsgelehrte Richter auf, welche sich mit jenen in die Verrichtungen des Rechtsprechens theilen. Die Geschwornen geben nämlich nur den Ausspruch ab, ob der Angeklagte der ihm zur Last gelegten That „schuldig" oder „nicht schuldig" sei; erklären sie ihn aber für schuldig, so steht die weitere Anwendung des Gesetzes, welches der Geschworne — ein Bürger, und kein Jurist, — in der Regel nicht kennt und nicht handzuhaben weiß, so steht insbesondere die Ausmittlung und Verhängung der im Gesetze begründeten Strafe den rechtsgelehrten Richtern zu. Man sagt daher, daß die Geschwornen über die Schuldfrage (oder wie man dieselbe auch unrichtig bezeichnet: über die Thatfrage); die Richter aber über die Straffrage (abermals unrichtig oft die: Rechtsfrage genannt) zu urtheilen haben. — Weisen daher die Geschwornen auch nicht mehr das Recht im vollen Umfange, wie die freien Männer in den alten

Volksgerichten, so erhellet doch, welch' wichtigen Antheil sie an der Rechtsprechung im Geschwornengerichte haben, wenn es von ihrem Ausspruche und von diesem allein abhängt, ob der Angeklagte als „schuldig" zu bestrafen, oder als „nicht-schuldig" vom Gerichte zu entlassen sei. — —

Der Ausspruch der Geschwornen ist aber nur das Ergebniß des Strafprozesses, in dem sie mitwirken. Es ist ferner nur eine bestimmte Form des Strafprozesses, in welchem außer den rechtsgelehrten Richtern auch noch Geschworne einschreiten. Um daher die Stellung und die Aufgabe der Geschwornen richtig zu würdigen, wird der Ausgangspunkt von dem Strafprozesse, dessen Arten und Formen zu nehmen sein. —

Der Strafprozeß; das Untersuchungs- und Anklage-Verfahren.

Soll die bürgerliche Ordnung, welche in dem Rechte begründet ist, nicht zusammenbrechen, so muß dem Vergehen seine Strafe folgen. Aber so einfach dies gedacht und gesagt ist, so ist es doch nicht eben so leicht ausgeführt. Die Vergehen werden nicht so am hellen Tageslichte verübt, daß man den Thäter gleich kennte, oder desselben habhaft wäre; und selbst wenn dies der Fall ist, wie vieler Abstufungen ist nicht wieder die Schuld fähig, mit welcher die Strafe im genauen Verhältnisse stehen soll! Von der ersten Entdeckung der Spuren eines Vergehens, — bis zur genauen Erhebung der Thatumstände, — bis zur Ausfindigmachung des Thäters, — bis zur vollkommenen

Ermittlung und Nachweisung seiner Schuld, — bis zur Ausmessung und endlich — bis zur Vollziehung der Strafe liegt daher eine ganze Kette unerläßlicher Schritte, deren Inbegriff den Strafprozeß ausmacht. Jenachdem aber diese Schritte verschieden eingeleitet und zu Ende geführt werden, ergeben sich daraus auch verschiedene Arten des Strafprozesses. Alle diese Verschiedenheiten werden sich aber zuletzt in zwei Hauptunterschiede zusammenfassen lassen, auf welchen das Untersuchungs- und das Anklage-Verfahren (auch inquisitorisches und accusatorisches Verfahren) beruhen. Es kann nämlich der ganze Strafprozeß in die Hände des Richters gelegt werden, welcher gegen den Verdächtigen von Amtswegen einschreischreitet, denselben in Untersuchung zieht, d. h. alle für die Schuld wie für die Schuldlosigkeit desselben sprechenden Umstände erhebt und damit so lange fortfährt, bis entweder sichere Beweise für die Schuld oder Unschuld desselben aufgefunden sind, oder es gewiß ist, daß sich weder das Eine noch das Andere mit Sicherheit ermitteln läßt. Ist nun dieser Richter ein sogenannter Einzelrichter, d. i. übt er allein die Justiz aus, so fällt er auf Grundlage der gesammelten Beweise das Urtheil, welches auf Schuld oder auf Schuldlosigkeit lauten wird, oder er hebt die Untersuchung wegen Mangel der genügenden Beweise für das eine oder andere auf (die s. g. Entlassung von der Instanz). Ist aber das Gericht ein Collegialgericht, d. i. besteht es aus einem Collegium von mehreren Richtern, so wird der Gang und das Ergebniß der Untersuchung dem versammelten Gerichte von

einem seiner Mitglieder (Referenten) vorgetragen, und von demselben auf Grundlage dieses Vortrages (Referats) das Urtheil, wie oben angedeutet, gesprochen. Dies ist das Wesentliche des Untersuchungs-Verfahrens. In demselben ist dem Richter die schwierige Aufgabe gestellt mit gleicher Unparteilichkeit Alles zu erheben, was für oder wider den Untersuchten, für dessen Schuld wie für dessen Schuldlosigkeit spricht um darauf — ist er Einzelrichter — mit gleicher Unparteilichkeit das Urtheil zu fällen, ist er aber Mitglied eines Collegialgerichtes, wenigstens ganz unparteiisch, dem Untersuchten weder zum Vortheile noch zum Nachtheile, seinen Vortrag zu erstatten. Der Untersuchungsrichter hat hier auch zu beurtheilen, ob die Erhebung der Umstände noch fortzusetzen oder ob die Untersuchung abzuschließen sei? Die Untersuchung kann ferner nicht wohl öffentlich geführt werden, da sie in eine Reihe von vereinzelten Verhören zerfällt, welche nur in der schriftlichen Aufzeichnung ein Ganzes bilden; dann auch aus dem Grunde, weil sie vorzüglich auf das Geständniß des Schuldigen hinarbeitet, welches sich in einer öffentlichen Verhandlung nicht leicht erzielen läßt. Auf Grundlage der protokollirten Verhöre oder eigentlich der daraus gezogenen Referate, wird daher im Untersuchungsprozesse das Urtheil gesprochen, und daher auch nur von ständigen rechtsgelehrten Richtern, welche nämlich den fortwährenden Gerichtssitzungen beiwohnen, die Vorträge der Referenten vernehmen, die nöthige Kenntniß der Beweisregeln und der übrigen gesetzlichen Vorschriften besitzen, und so im Stande

sind auf der Grundlage der Akten ein haltbares Urtheil zu fällen. Doch müssen eben nicht alle Richter Juristen — sondern es können einzelne wohl auch Männer des Volkes sein, welche als Mitglieder des Gerichtskollegiums über alle zur Verhandlung kommenden Fragen, über die Schuldfrage wie über die Straffrage, vereinigt mit den eigentlichen Richtern, zu stimmen haben, und folglich nicht Geschworne, sondern s. g. Schöffen (Gerichts-Schöffen) sind. Das soll es also heißen, wenn man sagt, daß der Untersuchungsprozeß mit der Heimlichkeit (im Gegensatze der Oeffentlichkeit) und mit der Schriftlichkeit (im Unterschiede von der Mündlichkeit) Hand in Hand geht, und vor ständigen Richtern (im Unterschiede von Geschwornen) verhandelt wird.

Nun heißt es aber dem Menschen etwas viel — und jedenfalls mehr, als die Meisten zu erfüllen im Stande sind — zumuthen, wenn man von ihm fordert, daß er bei der Führung der Untersuchung weder für noch gegen den Beschuldigten Partei nehmen, weder f ü r noch g e g e n denselben eingenommen werden soll. Ein und derselbe Mensch soll hier gleichsam der Ankläger, der Vertheidiger und der unbefangene Richter über Anklage und Vertheidigung sein! Allein er mag dies fast Uebermenschliche leisten, oder aber menschlicher Schwäche, Leidenschaftlichkeit, Eingenommenheit, kurz der Parteilichkeit sich hingeben, so wie so bleibt der Untersuchte seinem Untersuchungsrichter (Inquirenten) im hohen Grade preisgegeben, und die Art, wie dieser in der Untersuchung mit ihm umgeht, die Protokolle diktirt und den Vortrag bearbeitet, ist größtentheils

entscheidend für das Urtheil, selbst wenn es von einem Richterkollegium gesprochen werden sollte. Denn das Gerichtskollegium hört und sieht nicht den Beschuldigten selbst, sondern lernt den Fall nur aus dem, was in den Akten steht, und was ihm vorgetragen wird, kennen. Ferner geht die Untersuchung im Stillen der Amtsstube vor sich, und wenn sie noch so gesetzmäßig und unparteiisch geführt wird, so kann sich davon doch Niemand recht die Ueberzeugung verschaffen. Endlich ist es kaum möglich, daß sich in einem Gerichtskollegium, welches jahrein jahraus auf trockene, langweilige Akten-Auszüge hin rechtsprechen muß, nicht mehr oder weniger der liebe Schlendrian einniste und die Untersuchungen eben wie andere Akten „erledige."

Dies sind denn aber gewichtige Bedenken gegen das Untersuchungs-Verfahren. Sie treffen nicht die Richter, denen man es zur Ehre nachsagen muß, daß sie sich's in der Regel mit den Strafuntersuchungen recht sauer werden lassen; sie treffen die Art des Verfahrens selbst, welches zu Vieles und Verschiedenartiges in der Hand des Richters zusammenwürfelt. —

Darum besteht denn auch der wesentliche Unterschied des Anklage-Verfahrens von dem Untersuchungs-Verfahren darin, daß die verschiedenen und unverträglichen Verrichtungen, welche dieses in der Hand des Richters vereinigt, an verschiedene Personen vertheilt sind. Da tritt zunächst im Namen des Staates, als des Schirmers und Rächers der Gerechtigkeit, ein öffentlicher Ankläger auf, welcher die Spuren des Vergehens verfolgt und gegen den, durch diese

Erhebungen Verdächtigten vor den Gerichten die Anklage erhebt und ausführt. Gegen den öffentlichen Ankläger behauptet aber der Beschuldigte seine Schuldlosigkeit und sucht dieselbe sowohl selbst als mittelst eines rechtsverständigen Vertheidigers gegen die Beschuldigung des Ersteren darzuthun. Das Gericht aber mischt sich weder in die Anklage noch in die Vertheidigung, sondern läßt beide Theile vor sich verhandeln, ihre Behauptungen aufstellen, ihre Beweise ausführen — und entscheidet endlich nach dem Ergebnisse der ganzen Verhandlung. An die Stelle der Verhöre des Untersuchungsprozesses tritt daher im Anklage-Verfahren die Verhandlung des öffentlichen Anklägers und des Vertheidigers, und die Ausführung ihrer beiderseitigen Beweise, insbesondere die Vernehmung der Zeugen für die Schuld und für die Schuldlosigkeit (Belastungs- und Entlastungs-Zeugen.) Das Anklageverfahren bringt so die mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte mit sich. Durch das Zusammenhängende dieser Verhandlung — welche sich nicht wie das Untersuchungs-Verfahren in eine Menge oft ganz ergebnißloser Verhöre zersplittert, — sowie dadurch, daß es im Anklage-Verfahren nicht auf Herbeiführung des Geständnisses durch den Beschuldigten, sondern vielmehr auf die Herstellung des Beweises seiner Schuld durch den öffentlichen Ankläger angelegt ist, ergibt sich die Möglichkeit das Verfahren öffentlich vor sich gehen zu lassen, und dadurch Allen, welche sich um die Rechtspflege interessiren, die Möglichkeit zu gewähren, sich von der Regelmäßigkeit und Gerechtigkeit der gerichtlichen Vorgänge zu überzeugen. —

Im Anklage-Verfahren ist endlich auch die Möglichkeit gegeben an dem Ausspruche des Gerichtes die Geschwornen theilnehmen zu lassen. Denn hier handelt es sich nicht darum rechtsgelehrte Auszüge und Referate (Vorträge) aus dickleibigen Akten und Protokollen zu sich zu nehmen, und dieselben nach gewissen gesetzlichen Regeln über die Beweisführung zu beurtheilen; sondern hier kommt es darauf an, die mündliche Verhandlung des Anklägers und des Vertheidigers und die etwaigen Aussagen der Zeugen und Kunstverständigen mit Aufmerksamkeit von Anfang bis zu Ende zu verfolgen, und sich nach dem Gesammteindrucke des Vorgefallenen mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit darüber Rechenschaft zu geben, ob der Beschuldigte wirklich der Schuld überwiesen worden sei oder nicht? Das kann aber nicht blos der rechtsgelehrte Richter, das kann Jeder, der Kopf und Herz am rechten Flecke hat, das kann auch der reife, redliche, bedächtige Mann des Volkes, mit einem Worte, das kann auch der Geschworne.

Andeutungen über die geschichtliche Entwicklung des Strafprozesses.

Das Anklage-Verfahren mit Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Geschwornengericht ist es denn, auf welches die Gesetzgebungen, nachdem dasselbe Jahrhunderte lang gegen das Untersuchungsverfahren vertauscht gewesen war, allmählig ausnahmslos wieder zurückkommen. Zurückkommen; — denn die alten Volksgerichte, deren wir im Eingange Erwähnung

gethan, gingen, freilich in roherer Weise, nach denselben Grundsätzen des Verfahrens vor. Damals wurde nämlich das Vergehen nicht als eine Verletzung des öffentlichen Rechtszustandes, gegen welche der Staat schirmend und strafend auftreten muß, sondern nur als eine Kränkung Desjenigen betrachtet, welcher durch dasselbe zunächst an seinem oder der Seinigen Leben Freiheit, Ehre oder Eigenthum betroffen war. Dieser mußte daher (wie noch heutigen Tages im Rechtsstreite) gegen den Verletzer klagbar auftreten. Die alten Rechte gestatteten nun dem letzteren sich von dieser Anklage zu reinigen, entweder indem er sich von derselben losschwor, oder indem er das Gottesurtheil bestand. Letzteres war entweder ein Kampf mit seinem Ankläger, oder es war eines von jenen abergläubischen Auskunftsmitteln, welche unter dem Namen der Feuer- oder Wasser-Probe u. dgl. bekannt sind. Dieselben beruhten auf der Voraussetzung, daß die Vorsehung den Unschuldigen schirmen und die Probe durch ein Wunder bestehen — so im Wasser nicht untergehen, im Feuer nicht verbrennen lassen werde u. a. Nur wer auf frischer That ertappt oder mit Zetergeschrei verfolgt worden war, konnte sich nicht losschwören, sondern der Ankläger hatte das Recht dessen Schuld durch seinen Eid zu beweisen. Als jedoch der Eid seine Heiligkeit verlor, das Christenthum und die wachsende Aufklärung die Gottesurtheile (Ordalien), diese abergläubischen Reste des Heidenthums, verbannte, und der heranblühende Bürgerstand von Kampf und Schwert nichts wissen mochte, da kam dies ganze Strafverfahren immer mehr in Verfall. Umsonst hatte

man der sinkenden Glaubwürdigkeit des Reinigungs-Eides dadurch nachzuhelfen gesucht, daß man sich mit dem Schwure des Beschuldigten allein nicht begnügte, sondern forderte, daß s. g. Eideshelfer (in der Regel sieben) mit ihm seine Unschuld beschwören mußten! Mit der alten Sitten-Einfalt hatte das ganze Beweissystem seine Grundlage verloren. Da war man denn an dem Punkte angelangt, wo es galt neue Wege für das Strafverfahren — eigentlich nur hauptsächlich für das Beweis-Verfahren — aufzufinden; aber diese Wege theilten sich und führten in England zum Geschwornengerichte, am Festlande von Europa hingegen von Süd bis Nord, von Ost bis West zu dem Untersuchungsprozesse des geistlichen (kanonischen) Rechts.

In England half die dortige Volksverfassung die Form des Geschwornengerichtes herbeiführen. Das Volk der Angelsachsen war nämlich in Zehentschaften und Hundertschaften eingetheilt, denen alle freien Männer, die nicht zum Adel gehörten, also alle Gemeinfreien eingereiht sein mußten. In jeder Zehent- und Hundertschaft hatten sich aber die Mitglieder gegenseitig zu überwachen, auf daß keine Rechtsverletzung vorfiele, und wurde dennoch eine solche begangen, so hatten sie den Schuldigen vor den Königsrichter, welcher fortwährend das Land bereiste, zu stellen, widrigenfalls sie für das Vorgefallene Alle für Einen hafteten. Diese Anklage, oder Rüge — wie sie dazumal hieß — geschah in der Versammlung der Hundertschaft und wurde Anfangs von den Vorstehern der Zehentschaften, in der Folge von mindestens

12 ausgewählten Männern der Nachbarschaft angestellt, welche schwören mußten die Wahrheit zu sagen. Da haben wir also die ersten Geschwornen (Jurati, daher Jury) und ihren Wahrspruch (Veredictum, Verdikt). Anfangs hatte der Ausspruch dieser Jury nur die Wirkung, daß er den rechtlichen Verdacht wider den so Gerügten begründete, welcher sich daher von demselben losschwören, oder durch ein Gottesurtheil reinigen mußte. Es gab daher nur erst eine Anklags- oder Rüge-Jury. Als aber die alten Beweismittel allmählig außer Ansehen und Gebrauch kamen, da war es einige Zeit hindurch diese Anklags-Jury, welche auch über Schuld und Nichtschuld des Angeklagten erkannte. Später wurde diesem gestattet, alle Jene, welche bereits an der Anklags-Jury gegen ihn Antheil genommen hatten, von dem weiteren Spruche über seine Schuld auszuschließen. Diese Ausschließung wurde bald allgemeine Regel und so war denn eine zweifache Jury hergestellt, deren eine über die Stellung in Anklage, die andere über Schuld oder Nichtschuld des Verdächtigten sprach. Als später die Geschwornen der Anklagejury nicht mehr aus der Hundertschaft, sondern aus der Grafschaft ernannt wurden, während die Geschwornen der andern Jury nach wie vor aus der Hundertschaft hervorgingen, so erhielt jene den Namen der großen, diese der kleinen Jury, unter welchen Namen sie noch gegenwärtig in Großbritannien vorkommen.

Anders als in England gestalteten sich die Dinge beim Verfalle des alten Anklage- und Beweis-Verfahrens am europäischen Festlande. Hier hatte zwar

in alter Zeit auch etwas Aehnliches, wie das Rügeverfahren in England, bestanden, da die königlichen Send-Boten da, wo sie auf ihren Bereisungen ankamen, die „Frage auf schädliche Leute“ anstellten, auf welche eigens dazu verpflichtete Männer Bescheid geben mußten. Statt daß aber bei dem Verfalle des alten Strafprozesses aus dieser Einrichtung, wie in England, das Geschwornengericht hervorgegangen wäre, ließ man in voller Rathlosigkeit alle Spuren des alten Verfahrens immerhin fallen und nahm allmählig ganz den Prozeß des kirchlichen (kanonischen) Rechts, das **Untersuchungs-Verfahren** an. Es hatte sich zwar auch die Kirche in den Strafgerichten, welche sie theils über Geistliche, theils in gewissen Vergehen über Laien übte, in früherer Zeit an das alte Anklageverfahren gehalten. Da sie aber die Gottesurtheile, mit ihren heidnischen Anklängen nie zuließ, so war sie fast nur auf den Eid als Beweismittel beschränkt, welcher in den meisten Fällen (so oft nämlich der Thäter nicht auf frischer That ergriffen wurde) als Reinigungseid des Beschuldigten vorkam. Zu groß aber war die Versuchung sich von dem Vergehen selbst auf Kosten eines falschen Eides zu reinigen, als daß dies nicht immer häufiger hätte geschehen sollen. Dies mußte aber der Kirche ein Gräuel sein, und sie war daher begreiflicherweise bestrebt, die Anwendung des Reinigungseides möglichst zu beschränken. Darum ließ sie eine Erhebung, Untersuchung der obwaltenden Verhältnisse des Falles vorhergehen, und gab den Reinigungseid erst dann zu, wenn diese zu keinem sicheren Ergebnisse führte. So kam die **Untersu-**

chung auf und in immer weitere Anwendung, bis endlich der große Papst Innocenz III (1198—1126) das Untersuchungs-Verfahren in seinen wesentlichen Formen feststellte. Aus den kirchlichen Gerichten kam dasselbe in die weltlichen Gerichte, und verdrängte hier im Vereine mit dem gelehrten, dem Volke unverständlichen Römischen Rechte, das alte Verfahren bald so sehr, daß von irgend einer Theilnahme des Volkes am Rechtsprechen keine Rede mehr war, sondern dies einzig den gelehrten Richtern, welche das kanonische und Römische Recht an den Universitäten studirt hatten, anheimfiel.

Es ist hier nicht der Ort die Geschichte des Untersuchungsprozesses zu schreiben, oder auszumitteln, welche Macht — ob die weltliche oder die geistliche, — mehr an den bald eintretenden Mißbräuchen desselben Theil hatte. Genug daß sie eintraten, und den Untersuchungsprozeß mit dem ewigen Fluche der Menschheit belasteten. Da es nämlich der Untersuchungsprozeß vor Allem auf das Geständniß anlegte, in welchem man die sicherste Gewähr für die Wahrheit erblickte; da ferner in diesem Verfahren der Beschuldigte gänzlich dem Untersuchungsrichter preisgegeben war, so lag es nahe die Ablegung des Geständnisses durch mancherlei unlautere Mittel zu erzielen; und wenn auch diese anfänglich noch geringerer Art, als: Fasten, Schrecknisse des Gefängnisses u. dgl. waren, so lag doch darin schon der Keim jenes grauenhaften Schandfleckens der Justiz, der F o l t e r, welche bald zum Mittelpunkte des ganzen Untersuchungsverfahrens wurde, und in den Hexenprozessen des späteren Mittelalters

in alter Zeit auch etwas Aehnliches, wie das Rügeverfahren in England, bestanden, da die königlichen Send-Boten da, wo sie auf ihren Bereisungen ankamen, die „Frage auf schädliche Leute" anstellten, auf welche eigens dazu verpflichtete Männer Bescheid geben mußten. Statt daß aber bei dem Verfalle des alten Strafprozesses aus dieser Einrichtung, wie in England, das Geschwornengericht hervorgegangen wäre, ließ man in voller Rathlosigkeit alle Spuren des alten Verfahrens immerhin fallen und nahm allmählig ganz den Prozeß des kirchlichen (kanonischen) Rechts, das Untersuchungs-Verfahren an. Es hatte sich zwar auch die Kirche in den Strafgerichten, welche sie theils über Geistliche, theils in gewissen Vergehen über Laien übte, in früherer Zeit an das alte Anklageverfahren gehalten. Da sie aber die Gottesurtheile, mit ihren heidnischen Anklängen nie zuließ, so war sie fast nur auf den Eid als Beweismittel beschränkt, welcher in den meisten Fällen (so oft nämlich der Thäter nicht auf frischer That ergriffen wurde) als Reinigungseid des Beschuldigten vorkam. Zu groß aber war die Versuchung sich von dem Vergehen selbst auf Kosten eines falschen Eides zu reinigen, als daß dies nicht immer häufiger hätte geschehen sollen. Dies mußte aber der Kirche ein Gräuel sein, und sie war daher begreiflicherweise bestrebt, die Anwendung des Reinigungseides möglichst zu beschränken. Darum ließ sie eine Erhebung, Untersuchung der obwaltenden Verhältnisse des Falles vorhergehen, und gab den Reinigungseid erst dann zu, wenn diese zu keinem sicheren Ergebnisse führte. So kam die Untersu-

chung auf und in immer weitere Anwendung, bis endlich der große Papst Innocenz III (1198—1126) das Untersuchungs-Verfahren in seinen wesentlichen Formen feststellte. Aus den kirchlichen Gerichten kam dasselbe in die weltlichen Gerichte, und verdrängte hier im Vereine mit dem gelehrten, dem Volke unverständlichen Römischen Rechte, das alte Verfahren bald so sehr, daß von irgend einer Theilnahme des Volkes am Rechtsprechen keine Rede mehr war, sondern dies einzig den gelehrten Richtern, welche das kanonische und Römische Recht an den Universitäten studirt hatten, anheimfiel.

Es ist hier nicht der Ort die Geschichte des Untersuchungsprozesses zu schreiben, oder auszumitteln, welche Macht — ob die weltliche oder die geistliche, — mehr an den bald eintretenden Mißbräuchen desselben Theil hatte. Genug daß sie eintraten, und den Untersuchungsprozeß mit dem ewigen Fluche der Menschheit belasteten. Da es nämlich der Untersuchungsprozeß vor Allem auf das Geständniß anlegte, in welchem man die sicherste Gewähr für die Wahrheit erblickte; da ferner in diesem Verfahren der Beschuldigte gänzlich dem Untersuchungsrichter preisgegeben war, so lag es nahe die Ablegung des Geständnisses durch mancherlei unlautere Mittel zu erzielen; und wenn auch diese anfänglich noch geringerer Art, als: Fasten, Schrecknisse des Gefängnisses u. dgl. waren, so lag doch darin schon der Keim jenes grauenhaften Schandfleckens der Justiz, der F o l t e r, welche bald zum Mittelpunkte des ganzen Untersuchungsverfahrens wurde, und in den Hexenprozessen des späteren Mittelalters

den Gipfelpunkt des Wahnwitzes und Gräuels erreichte. Allmählig wurden die Zeiten freilich lichter, die selbständiger gewordene weltliche Cultur trat immer lauter gegen eine Barbarei auf, welche die Kirche durch Jahrhunderte mit ihren mächtigen Waffen zu bekämpfen versäumt hatte: die Stimme der Civilisation und Menschlichkeit fand endlich Anklang in dem Herzen erlauchter Herrscher, und die Folter mit ihren Schauderwerkzeugen wurde aus den Gerichtssälen ausgewiesen. Aber damit war auch das wirksamste Mittel, um im Strafprozesse das Geständniß, trotz des Sträubens der Menschennatur, zu erzielen, verloren, und insoferne man nicht hoffen durfte dasselbe durch die versteckte Folter langhingeschleppter Untersuchungen, durch die Entnervung der fortdauernden Untersuchungshaft und durch die Nachhilfe der s. g. Lügen- und Ungehorsamsstrafen herbeizuführen, mußte man auf die übrigen Beweismittel im Strafprozesse einen erhöhten Werth legen. Diese waren vornehmlich der Beweis durch Zeugen, und aus dem Zusammentreffen bloßer Verdachtgründe. Da aber Vergehungen meistens heimlich und mit berechneter Vermeidung von Zeugen begangen werden, so mußte namentlich die zweitgenannte Beweisart im Untersuchungsprozesse von immer größter Wichtigkeit werden. Eben so groß war aber auch die Gefahr dieses Beweises für den Verdächtigten, da das Spiel des Zufalls oft so wunderbar, der Schein nicht selten so vernichtend, so überwältigend — und doch nicht mehr als falscher, unglückseliger Schein ist, der vor einer plötzlichen, unerwarteten Enthüllung der Wahrheit in sein Nichts zerfließt.

Da galt es denn Vorsichten zu treffen, daß die Verurtheilung auf solche verdächtigende Umstände (Indicien-Beweis) hin, nicht zu vorschnell erfolge. Ueberhaupt aber suchte die Gesetzgebung für die verschiedenen Beweise in der Strafuntersuchung bindende Regeln festzustellen, welche ebenso der Leichtfertigkeit, als der Zweifelsucht des Richters Schranken setzen sollten. Was war aber die Folge? Die Wirklichkeit, das Leben mit ihren tausend Zufälligkeiten wollten nicht immer in die Regel passen, die sich daher bald als zu eng und bald als zu weit erwies. Man mußte daher wieder davon abgehen den Richter bis ins Letzte und Kleinste durch Beweisregeln zu binden, man mußte seinem Ermessen wieder einen weiteren Spielraum einräumen. Jemehr man aber den Richter an seine innere Ueberzeugung verwies, desto mehr machte man ihn im Grunde zum Geschwornen, ohne daß er doch dies wahrhaft gewesen wäre, — desto mehr drängte man ihn in eine falsche, unhaltbare Zwitterstellung. Durch diese Künsteleien suchte man, namentlich in Deutschland, den Verfall, in welchen das Untersuchungsverfahren nach Aufhebung der Folter immer mehr und mehr gerieth, aufzuhalten. Denn Frankreich hatte den Ausweg aus dem Labyrinthe des Untersuchungsprozesses gleich in den ersten Jahren seiner Revolution auf einem anderen Wege — in der Annahme des Anklageprozesses mit Geschwornen nach dem Muster Großbritanniens gesucht. Schon die Constitution vom 3. Sept. **1791** verordnete die Einführung der großen und kleinen Jury für alle Straffälle, und noch im September desselben Jahres erschienen darüber die näheren gesetz-

lichen Verfügungen. Die Aenderungen, welche diese Gesetze während der folgenden Revolutionsjahre erfuhren, waren nicht wesentlich und hatten vorzüglich nur den Zweck die Erfordernisse zum Geschwornenamte immer mehr zu verringern. Immer mehr erhielt dafür das Geschwornengericht den Charakter eines revolutionären Parteitribunals, da einerseits Richter und öffentliche Ankläger, aus Volkswahlen für kurze Amtsdauer hervorgehend, jeder Selbstständigkeit entbehrten, andererseits die Geschwornenliste von den National-Agenten rein nach politischen Gesichtspunkten angefertigt wurde. Die ersten Beschränkungen erlitt die französische Jury wieder, als nach dem 18 Brumaire VIII. Napoleon mit gewaltiger Faust die Zügel der Republik — bald des Kaiserreichs — erfaßte. Jetzt wurde die Ernennung der Gerichtspersonen wieder für die Staatsgewalt in Anspruch genommen, die Anklagejury abgestellt, die Erfordernisse zum Geschwornenamte höher gespannt, die Ernennung derselben in die Hände von Regierungsbeamten gelegt, das Geschwornengericht nur auf die schwersten Vergehungen beschränkt. So stellte namentlich das berühmte napoleonische Gesetzbuch, der Code „Napoléon", welcher am 27. November 1808 erschien, das Geschwornen-Institut hin, nachdem der Kaiser und seine Räthe einige Zeit mit der gänzlichen Abschaffung desselben umgegangen waren. In dieser ihr durch Napoleon gegebenen Gestalt erhielt sich die Jury, im Einzelnen mannigfaltig umgemodelt, doch im Wesentlichen unverändert unter der Restauration und dem Juli-Königthum. Als aber das ruhelose Frankreich im Jahre

1848 in halber Verzweiflung es mit der Republik versuchte, da erfuhr auch das Geschwornengericht schon wenige Monate nach der Februar-Revolution mit dem Gesetze vom 7. August desselben Jahres eine Erweiterung seiner Grundlagen und Wirksamkeit, wie es die neue Gestalt des öffentlichen Lebens Frankreichs forderte.

Allein schon die erste französische Republik und später das Kaiserreich hatten die Jury über die Gränzen Frankreichs hinaus in Länder getragen, welche theils dem Reiche unmittelbar einverleibt, theils unter dessen Schutzherrschaft gestellt worden waren. So zunächst nach Belgien, welches schon im Jahre IV zur Republik Frankreich geschlagen wurde und mit demselben daher die Justizverfassung theilte. Nach seiner Vereinigung mit Holland im Jahre 1814 war der Verlust des Geschwornengerichtes, den es in Folge der Einführung der holländischen Gesetzgebung erlitt, einer der hauptsächlichen Beschwerdepunkte gegen jene Vereinigung, und die Wiederherstellung der liebgewonnenen Gerichtsverfassung, einer der ersten Akte der Gesetzgebung, als Belgien durch die Nachwirkung der Juli-Revolution in Frankreich, im Jahre 1830, seine Trennung von Holland durchgesetzt hatte. Seither wird dort die Jury als eine jener liberalen Institutionen betrachtet, welche dies Ländchen fähig machten im Jahre 1848 in stolzer Selbstgenüge den Lockungen der französischen Republik zu widerstehn.

Auch in den Parcellen alten deutschen Bodens am linken Rhein-Ufer, welche nach der Besiegung des französischen Kolosses an Preußen, Baiern

und Hessen gelangten, hatte das Geschwornengericht während der verhältnißmäßig kurzen Zeit ihrer Unterwerfung unter französische Herrschaft und Gerichtsverfassung so tiefe Wurzeln im Herzen des Volkes gefaßt, daß man, wenigstens in der ersten Zeit nach der Wiedererwerbung, nicht daran denken konnte, es ihnen wieder zu nehmen. So wurde es denn von den Regierungen geduldet — aber eben auch nur geduldet, und selbst dies nur unter fortwährenden Einschränkungen und Beengungen, welche namentlich in Rhein-Preußen deutlich die Absicht durchblicken ließen, das gelobte Untersuchungsverfahren der übrigen preußischen Lande bei erster Gelegenheit auch dort einzuführen. Dies Bestreben einerseits, und andererseits der stille, aber zähe Kampf der ganzen Bevölkerung des linken Rheinufers für ein über Alles hoch gehaltenes Gut gegen die Uniformirungstendenzen der Regierung, bezeichnen die ganze traurige Epoche von Deutschlands „tiefster Schmach" in den Jahren **1814** bis **1848**, in welchen es ärger, als je von einem äußeren Feinde, durch seine eigene Erschlaffung unterjocht worden ist. Daß inzwischen die Jury in Portugal, Griechenland und Genf eingeführt wurde, war für die deutschen Verhältnisse von geringerem Belange als die nachhaltige, immer mächtiger anschwellende Bewegung, welche, mitten in der Versumpfung der äußeren Verhältnisse und nur gefördert durch gewisse trübe Vorgänge derselben, in der Meinung aller Denkenden zu Gunsten einer eingreifenden Strafprozeß-Reform im Sinne der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und des Geschwornengerichtes vor sich ging. In Wort und

Schrift, in der Presse und in den Stände-Versammlungen, auf der Tribune und am Katheder, nicht nur bei den Gelehrten und den sogenannten „Höhergebildeten", sondern im Bürgerstande, in den breiten Schichten des Volkes — wo dies nur nicht in gänzlicher Unmündigkeit und Verwahrlosung dahinlag — machte sie sich geltend, fand sie ihren warmen, entschiedenen Ausdruck. Völlig theilnahmslos verhielt sich dagegen die öffentliche Meinung zu den mancherlei Versuchen, durch welche man den dahinsinkenden Untersuchungsprozeß wieder zu beleben und herauszuputzen bemüht war. Niemand glaubte im Ernste daran, daß auf diesem Wege etwas Ersprießliches zu Stande gebracht werden könne; kaum daß sich einige in das Hergebrachte verfahrene Gelehrte, oder schlendrianmäßig daran festhaltende Praktiker für dergleichen verlorene Flickarbeit begeisterten. Alle Blicke, alle Wünsche waren einzig auf die ersehnten Formen der Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und der Schwurgerichte gewendet, die noch einen neuen Halt in der Meinung Aller gewannen, je klarer die Wissenschaft den Zusammenhang derselben mit uralten deutschen Einrichtungen, deren Fortbildung nur künstlich unterbrochen worden war, nachwies. Als daher im Lenz 1848 eine mächtige Bewegung, eine neue jugendliche Kraft den Baum des Lebens rüttelte, kein Wunder, daß da die so lange in den Herzen gehegte und vorbereitete Reform wie eine reife Frucht herabfiel. Auch der Untersuchungsprozeß mit seinem heimlichen Aktenwesen gehörte zu jenen Einrichtungen, die, von Keinem beklagt und von Keinem vertreten, wie eine

morsche Ruine vor dem ersten Hauche eines frischeren Geistes zusammenbrachen; und heute sehen wir bereits überall, wo an den bewerkstelligten Umänderungen alles Daseins deutsches Wesen einen Antheil hat, den öffentlich-mündlichen Strafprozeß mit Geschwornengerichten entweder bereits in voller Uebung stehen oder doch in naher reger Vorbereitung begriffen. Möchte das Volk bald wieder in seinen Formen so heimisch sein, als es unsere Altvordern im offenen mündlichen Volksgerichte ihrer Zeit gewesen!

Ueber den Werth und die Bedeutung des Geschwornengerichts.

Ueber die Wahrheit und Vorzüglichkeit der Grundsätze des Anklageverfahrens, der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit im Strafprozesse sind Leben und Wissenschaft längst einig; nicht so über den Werth des Geschwornengerichts. Dieser war vielmehr bis in die jüngste Zeit herauf Gegenstand vielfachen Streites, welcher sich um so mehr verwickelte und erhitzte, als sich auch politische Parteileidenschaft in denselben mischte und ihn nun nach beiden Seiten hin in ihre Uebertreibungen hereinzog.

Gegenwärtig, wo sich das Geschwornengericht trotz aller Bedenklichkeiten unwiderstehlich Bahn gebrochen hat, wird es vielleicht eher gelingen, ein unbefangenes Urtheil darüber zu gewinnen, als da es noch — dem Einen ein Ziel tiefen Sehnens — dem Anderen gründlichen Hasses, beiden mehr ein Gegenstand des Gefühls und der Gesinnung als der Wirk-

lichkeit — in weiter Ferne lag. Es ist aber ein nüchternes Urtheil darüber gegenwärtig auch nothwendiger als je; da es gilt, bei der praktischen Wirksamkeit der Jury ebenso die Gefahren derselben zu vermeiden, auf ihre schwachen Seiten wohl Acht zu haben, als die Vorzüge derselben in ihrem ganzen Umfange zu entfalten. Da würde man den Männern, welche in diesem Verfahren selbst als Geschworne mitzuwirken berufen sein können, einen schlechten Dienst erweisen, wollte man sie, in blinder Lobhudelei des Geschwornengerichtes, über jene Gefahren, über jene schwache Seite desselben im Dunkeln lassen; vielmehr wird man sie desto unverholener darauf aufmerksam machen müssen, je inniger sie gewiß dieselben möglichst zu vermeiden wünschen. Die Fehler und Mißgriffe der Geschwornen sind es, welche den Gegnern dieser Einrichtung die willkommensten Waffen in die Hände geben. Der beste Freund der Jury wird also derjenige sein, der am offensten auf die Abwege hinweist, auf welchen diese schöne, edle Institution beschmutzt und diskreditirt werden kann. Wir wollen daher versuchen uns über den Werth und die Bedeutung der Jury ohne Uebertreibung und Verblendung Rechenschaft zu geben.

Man hat häufig den Werth des Geschwornengerichtes, und den Vorzug desselben vor den rechtsgelehrten Gerichtshöfen in seiner größeren Unbefangenheit gesucht. Die rechtsgelehrten Richter — sagte man — seien angestellte Beamte der Regierung und darum geneigt, für diese Partei zu nehmen. Man fürchtete aber auch, daß sich dieselben, fortwährend

und ausschließlich mit der Ausübung des Richteramtes beschäftiget, dem Leben entfremden, in künstliche Theorien und todte Regeln über Beweis, Schuld und Vergehen einspinnen, und so ein todtes Recht, ein Recht der Schule und des Arbeitszimmers, nicht das Recht, wie es im Leben verstanden wird, handhaben würden.

Allein diese Folgerung ist theils nicht treffend, theils ist sie sehr zweischneidiger Art. Sie trifft einmal nicht bei der weitaus größten Zahl von Vergehen, welche so beschaffen sind, daß der Richter gar nicht in die Versuchung kommt, für die Regierung unbefugter Weise Partei zu nehmen, weil diese dabei gar kein anderes Interesse hat, als das der Gerechtigkeit. Dies gilt bei allen sogenannten gemeinen Vergehen (als Diebstahl, Betrug, Veruntreuung, Mord, Todtschlag, Brandlegung u. ä.), welche doch die überwiegende Mehrzahl sind. Jene Besorgniß einer Parteinahme des Richters oder des Gerichtshofes von angestellten Richtern für die Regierung trifft also wohl nur bei den sogenannten politischen Vergehen zu. Allein wird dann da die Jury so völlig unbefangen sein? Werden nicht die einzelnen Geschwornen den politischen Parteien angehören? werden sie nicht bei ihrem Ausspruche, bei der Beurtheilung der Frage, ob der Angeklagte eine Schuld begangen habe, ihre Partei-Meinung, Zu- und Abneigung walten lassen? wird der Ausspruch der Jury nicht oft davon abhängen, welche Partei unter den Geschwornen mehr Anhänger zählt? . . Man darf freilich nicht sagen: ja, so wird, so muß es immer sein; zur Ehre der Ge-

schwornen ist vielmehr zu erwarten, daß sie mit Hintansetzung aller Parteimeinung und jeder Voreingenommenheit ihren Spruch nur nach strengem Rechte und Gewissen abgeben werden. Aber so gut man von dem Geschwornen erwartet, daß er seine Befangenheit überwinden und nur der Wahrheit gewissenhaftes Zeugniß geben werden, mit eben so gutem Rechte kann und darf man es wohl auch von dem angestellten Richter erwarten, namentlich wenn man das öffentliche und mündliche Gerichtsverfahren voraussetzt, in welchem das Gericht, selbst wenn es nicht aus Ehrenmännern bestünde, noch viel weniger einen ungerechten Spruch wagen dürfte, wenn man es sich nicht in der öffentlichen Meinung geradezu vernichten will.

Was aber die andere Besorgniß anbelangt, daß sich die Richter in ein künstliches Gewebe von Regeln einspinnen und dadurch theils in pedantische Schwerfälligkeit verfallen, theils ein gelehrtes, todtes Recht weisen werden, so ist sie nicht so unbegründet; die Frage ist aber, ob die Geschwornen immer geschickter sein werden, das Recht und das Rechte zu finden? Werden sie es nicht umgekehrt manchmal mit dem Beweise zu leicht nehmen? werden sie nicht oft durch die Künste der Beredtsamkeit bestochen werden? nicht oft im Labyrinthe widersprechender Behauptungen, Aussagen und Umstände, in der Verwicklung der Motive, der Situationen, der Thatsachen Halt und Rath verlieren? Damit soll nicht das Institut der Jury herabgesetzt, sondern nur aufmerksam gemacht werden, daß eben jede Einrichtung ihre schwachen Seiten, ihre „wenn" und „aber" hat.

Manchmal gibt man diese schwachen Seiten der Jury, mit welchen sie vor den ständigen Gerichtshöfen wenigstens nichts voraus hat, wohl zu; behauptet aber, der hohe Werth derselben liege vielmehr in ihrer politischen Bedeutung. Die politischen Vergehen — argumentirt man — sind oft gar subtiler Natur und lassen sich im Gesetzbuche nicht so einfach, wie Mord oder Diebstahl definiren. Gehen nicht oft Unternehmungen gegen die bestehende Ordnung der Dinge aus edler Begeisterung für eine Idee, oder aus Schwärmerei und Ueberspanntheit hervor? Haben sie nicht oft ihren Anlaß in verwerflichen Staatszuständen, in wahren Fehl- und Uebergriffen der Staatsgewalt? Wie viel entscheidet endlich — fügt man hinzu — bei derlei Unternehmungen der Erfolg? Derjenige, welcher, wenn sein Unternehmen glückt, Ruhm und Ehren erntet, als ein Held der Freiheit, als Befreier und Beglücker seines Landes gepriesen wird, zur Macht und Herrschaft emporsteigt, steht im Falle des Mißlingens als ein Verfolgter, Angeklagter da, belastet mit der Beschuldigung der schwersten Verbrechen, der Ketten oder des Todes gewärtig! Wo ist aber das Gesetz — so fragt man — welches alle hier möglichen Fälle voraussehen und die Grenzen der politischen Vergehen so scharf ziehen könnte, daß der strengen Gerechtigkeit ihr Lauf gesichert, und der bloßen Rache und Rohheit des Siegers der Weg verschlossen sei? Wenn aber das Gesetz hier niemals ausreichen kann, ist es nicht doppelt gefährlich, die Regierung, d. i. den Sieger über den Besiegten zu Gericht sitzen zu lassen? Wird da nicht die Stimme des Volkes,

welche sich in dem Verdikt der Jury ausspricht, allein über Schuld oder Nichtschuld zu urtheilen berufen sein? —

Die Voraussetzungen dieser Schlußfolgerung sind nur zu wahr. Allerdings ist es schwer, namentlich im konstitutionellen Staate, scharfe Grenzlinien der politischen Vergehen zu ziehen; allerdings wird oft der Erfolg und nicht ein fester, unverrückbarer Maßstab über Recht und Unrecht entscheiden, und leicht kann eine Regierung, können wohldienerische Beamte derselben die Stellung des unparteiischen Richters mit der des harten, rachgierigen Siegers verwechseln. — Aber wird denn die Jury immer von solchen menschlichen Schwächen und Regungen frei sein? Wird sie sicher die hohe Weisheit besitzen, die haarscharfe Grenze zwischen Recht und Unrecht hier immer richtig zu erkennen, die hohe Unparteilichkeit, sie unverrückt und unbeirrt stets einzuhalten? Wird ihr Ausspruch in der That immer des Volkes Stimme — und wird des Volkes Stimme auch immer richtig Gottes Stimme, d. i. die Stimme der über alle Nebel des Tages rein strahlenden Gerechtigkeit sein? Wird endlich — und dies ist die gewichtigste Frage — wird die Jury stets die Grenze einhalten, die sie beobachten muß, wenn sie ihre Aufgabe: das Gesetz anzuwenden, nicht mit jener ihr nicht zustehenden verwechseln will: das Gesetz (für den einzelnen Fall) zu machen — eine Verwechslung, durch welche sie in das Bereich der Gesetzgebung eingreift, alle Abgrenzung der öffentlichen Gewalten, dies Palladium der Freiheit, über den Haufen wirft, und jener schlimmsten

Tyrannei die Thore öffnet, welche darin besteht, daß eine zufällige Majorität ihr Belieben unter dem vorgeschützten Namen der Gerechtigkeit zum Maaßstab über die Meinungen und Handlungen, über Ehre, Freiheit und Leben ihrer Mitbürger machen darf? — Allerdings ist Niemand so befähigt, als eine unbefangene Jury, ein gerechtes Urtheil über Schuld oder Nichtschuld abzugeben in Anklagefällen, bei denen die Regierung selbst als Partei betheiligt, und daher die Unbefangenheit des von derselben bestellten Richters stets zweifelhaft oder doch bezweifelt ist. Eine solche Jury muß aber durchdrungen sein von dem ganzen Ernste, von der ganzen Verantwortlichkeit ihrer Aufgabe, und von jener unverbrüchlichen Achtung vor dem Gesetze, welche namentlich der englischen Jury in so hohem Grade eigen ist, und die es ihr aufs strengste verwehrt, sich über das Gesetz zu stellen. Wo sich eine solche Jury findet — und gebe Gott, daß sie recht oft sich fände! — da ist freilich für die Gerechtigkeit selbst in den schwierigsten Fällen, den politischen Vergehen, wohl gesorgt; aber da die Gefahr nahe liegt, daß sie nicht allzuoft so beschaffen sein wird, so wird denn ihr Vorzug vor den angestellten Richtern auch in dieser Beziehung nicht allzuhoch anzuschlagen sein. Diejenigen aber, welche ihren Vorzug gerade darin finden wollen, daß sie sich über das Gesetz stellen, das Gesetz für jeden einzelnen Fall nach ihrem Ermessen sich machen, das heißt eigentlich ihren politischen Sympathien und Antipathien frei die Zügel schießen lassen soll, die verstehen so wenig vom Recht und Gericht, die möchten das herrliche Institut

der Jury so gründlich in den Schlamm der schlimmsten Leidenschaften und Gewaltsamkeiten herabziehen, daß mit ihnen geradezu nicht zu reden ist. Um schlechte Gesetze zu reformiren, dazu ist nicht die Jury, überhaupt nicht das Gericht, sondern die gesetzgebende Gewalt da, an welcher das Volk durch seine Vertreter im Parlament, nicht aber durch die Jury theilnimmt, wenn nicht eine neue und um nichts bessere Art von Kabinetsjustiz, die des Berathungszimmers der Geschwornen, begründet werden soll.

Es werden oft noch andere Vorzüge des Geschwornengerichtes angeführt, die noch weniger stichhaltig sind, als die bereits besprochenen. So sagt man oft: beim Geschwornengerichte werde der Angeklagte durch seines Gleichen gerichtet, was indessen so gut als gar nichts sagen will, da in der Jury Männer von allen Ständen und Berufen sitzen, und anderseits der angestellte Richter auch nichts mehr und nichts weniger als ein Mitbürger, d. i. also ein Gleicher des Beschuldigten ist. Eben so unrichtig ist es, wenn man sagt, daß der Angeklagte im Geschwornengerichte von selbstgewählten Richtern gerichtet werde, da er doch dasselbe nicht selbst zusammensetzt, und eben nur ein, allerdings ausgedehntes Recht zur Zurückweisung von einzelnen Geschwornen (Rekusationsrecht) hat. Dergleichen schiefe Behauptungen können der Sache nur schaden, weil sie die rechte Auffassung des Geschwornengerichtes verrücken und den Streit auf ein falsches Gebiet spielen, wo er nie zu einem Abschlusse gelangen kann.

So wenig man sich aber auch allen diesen Gründen

zu Gunsten der Jury anschließen kann, so gewiß ist doch die Einführung derselben im heutigen Strafprozesse sowohl eine rechtliche (juridische), als eine politische Nothwendigkeit, und zwar nicht eine traurige, sondern eine recht erfreuliche Nothwendigkeit. Die juridische Nothwendigkeit ist gegenwärtig im 19. Jahrhunderte genau wieder dieselbe, welche im 12. der Entstehung des englischen Geschwornengerichtes zu Grunde lag — der Verfall des bisherigen Beweisverfahrens. Aus diesem Verfalle ist damals am Festlande von Europa das Untersuchungsverfahren hervorgegangen. Das Untersuchungsverfahren hatte seinen Mittelpunkt im Geständnisse des Beschuldigten; der Haupthebel des Geständnisses aber war die Folter. Da sich — seltene Ausnahmsfälle abgerechnet — Niemand schuldig bekennt, der da weiß, daß er damit empfindliche Strafen über sich herabruft, so mußte das Geständniß durch die Folter erzielt werden, mochte dies nun die eigentliche — oder eine hinter Ungehorsamsstrafen, ermüdenden Verhören, endlosem Dahinschleppen der Untersuchung und ähnlichen Mittelchen der Inquisitionskunst versteckte Folter sein. Nachdem daher die eigentliche Folter abgeschafft worden war, und der Untersuchungsrichter auch in der Anwendung dieser Aushilfs-Mittelchen täglich mehr beschränkt wurde, war damit der Untersuchungsprozeß so gut wie untergraben. Je mehr man aber an den übrigen Beweismitteln, welche nun statt des Geständnisses zur Anwendung kommen mußten, und unter denen der Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände der vorzüglichste war, feilte und besserte, desto mehr kam

man zur Einsicht, daß sich der Beweis nicht in todte Regeln zwängen lasse, sondern daß zuletzt doch Alles auf den Eindruck ankomme, den das Beweismaterial auf die gewissenhafte Ueberzeugung hervorbringt. Fehlt diese Ueberzeugung, so hilft es nichts, daß irgend einer Beweisregel genug gethan sei; ist sie aber da, so ist es die Ueberzeugung, der überwältigende Eindruck gewisser Umstände auf den menschlichen Geist, nicht ein System von bestimmten Erfordernissen, was den Beweis ausmacht. Wer aber aus dem wohlerwogenen Gesammteindrucke aller Umstände, nicht nach todten Beweisregeln urtheilt, der urtheilt eben als G e s ch w o r n e r. So hatte denn die neuere Entwicklung des Beweises zu der Einsicht geführt, daß der Ausspruch über Schuld und Nichtschuld zuletzt immer der Ausspruch von Geschwornen sei.

Die Frage konnte jetzt nur sein, wer diesen Ausspruch zu thun berufener sei, ob die angestellten Richter oder wirkliche Geschworne? Aber auch hierüber konnte wohl kein langer Zweifel obwalten.

Es widerspricht einmal schon ganz und gar der Stellung des Richters, daß er zugleich als Geschworner erkenne. Denn der Richter — ein angestellter Beamter — ist und muß seinen Vorgesetzten über die Ausübung des Richteramtes verantwortlich sein. Um aber sein Urtheil verantworten zu können, muß er es auf feste, gesetzliche Beweisregeln bauen, durch deren Einhaltung er gedeckt ist. Allein auch abgesehen davon kommt der Richter unwillkürlich dahin, nach festen Beweisregeln zu urtheilen; denn da er die Justiz als seinen Beruf, als sein tägliches Brot treibt,

so kann er einer gewissen Technik, dem, was man so das Handwerk und Handwerksbrauch nennt, gar nicht aus dem Wege gehen, und wird daher dem Mechanismus todter Beweisregeln unaufhaltsam verfallen.

Endlich läßt es sich ja gar nicht vereinbaren, daß ein und derselbe Mensch zum Theil Richter und zum Theil Geschworner, in gewissen Dingen an feste gesetzliche Vorschriften gebunden, und in anderen wieder auf seine bloße Ueberzeugung verwiesen sei. Aus allen diesen Gründen kann der Richter über die Schuldfrage nicht als Geschworner erkennen. Sehen wir nun aber, was Alles der eigentliche Geschworne in dieser Beziehung noch sonst vor dem angestellten Richter voraus hat. Da kommt denn vor Allem seine verhältnißmäßig weit größere Unabhängigkeit in Anbetracht. Diese liegt nicht blos in seiner unabhängigeren bürgerlichen Stellung, denn in den meisten Ländern werden ja auch Beamte als Geschworne zugelassen; sondern sie liegt darin, daß der Geschworne nicht zum Richteramte bleibend angestellt ist, und folglich von der Art, wie er dasselbe führt — etwa von seiner Fügsamkeit, oder umgekehrt von seiner Unbeugsamkeit — nicht Gunst oder Ungunst, Fortkommen oder Zurücksetzung zu erwarten hat. Der Geschworne wird vielmehr auf ganz kurze Zeit zu diesem Amte berufen, und verschwindet dann wieder in der Masse seiner Mitbürger, während sich der angestellte Richter fortwährend von dem Auge seiner Vorgesetzten und der Regierung beobachtet weiß, und dadurch leicht ängstlich, unselbstständig und wohl gar wohldienerisch wird.

Ein weiterer Vorzug des eigentlichen Geschwor-

nengerichtes besteht in der zahlreichen Besetzung, die es zuläßt und in dem ausgedehnten Rechte der Zurückweisung einzelner Geschworner (Rekusationsrechte), welche dadurch dem Angeklagten (und dem Staatsanwalte) möglich wird. Da nämlich die Geschwornen ihr Amt als Bürgerpflicht und folglich unentgeltlich leisten, so ist die Möglichkeit gegeben, die Geschwornenbank weit zahlreicher zu besetzen, als Gerichtskollegien ohne unerschwingliche Kosten für die Staatsfinanzen je besetzt werden könnten. Und weil an die Stelle jedes vom Beschuldigten oder Staatsanwalte zurückgewiesenen (rekusirten) Geschwornen aus der zahlreichen Liste sogleich ein anderer treten kann, so ist dadurch eben die Einräumung eines ausgedehnt en Rekusationsrechtes ohne alle Angabe von Gründen ermöglicht, was nicht wenig zum Vertrauen der Betheiligten in die Unbefangenheit des Geschwornengerichtes beiträgt. Daß dieses aber darum ein selbstgewähltes Gericht sei, ist freilich eine, schon oben gerügte Uebertreibung.

Allein dies Alles ist nicht die Hauptsache. Die Hauptsache ist etwas, was sich schwer so recht scharf in Worte fassen läßt, und was doch dem Geschwornengerichte seine hauptsächliche, durch nichts Anderes zu ersetzende Bedeutung gibt. Es besteht darin, daß die Geschwornen von Fall zu Fall aus dem Volke hervorgehn, um, wenn sie ihr Amt geübt, wieder in dieses zurückzutreten, daß demnach ihr Ausspruch in einem Maaße als der Ausspruch der öffentlichen Stimme über den Beschuldigten, ihr Urtheil als das Resultat des Eindruckes der ganzen Verhandlung auf

den gesunden Sinn seiner Mitbürger erscheint, wie dies bei keinem anderen Organe des Urtheils der Fall ist. Man hat daher geradezu gesagt, die Geschwornen stellten das Volksgewissen dar, und ihr Ausspruch sei die Stimme des Volksgewissens über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten. Wenn sich daher nicht das eigene Gewissen des Beschuldigten im Geständnisse Luft macht, so könne nur das öffentliche Gewissen dasselbe vertreten. Darum habe auch in England die Jury nicht mehr zu sprechen, wenn sich der Angeklagte selbst schuldig bekennt. Mag diese Ansicht auch etwas überschwänglich klingen, so liegt doch eine tiefe Wahrheit darin.

Aus dem Gesagten dürfte sich denn ergeben, daß, wenn die Herstellung des Beweises der Schuld oder Nichtschuld nach bloßen todten Beweisregeln und Erfordernissen als unzulänglich erkannt worden ist, nur der Ausspruch eigentlicher Geschworner an deren Stelle treten könne.

Dies ist der eine, der rechtliche Grund für die Nothwendigkeit der Einführung des Geschwornengerichtes.

Der zweite, der politische Grund dafür folgt aus dem Wesen des konstitutionellen Staates. In demselben liegt es nämlich, daß sich der Bürger lebendig betheilige am Staatsleben, wo immer sein unmittelbares Eingreifen und Wirken zulässig ist. Er soll nicht blos vom Staate in Bewegung gesetzt, wie ein Strohmann hin und her geschoben, gelenkt und geleitet werden, sondern soll selbst „ein Theil der Kraft" sein, die wir den Staat heißen. Wie er nun seinen

Antheil in der Gesetzgebung (durch seine Vertreter) in der Gemeinde, in der Korporation hat, so hat er denselben an der richterlichen Thätigkeit im Geschwornengerichte. —

Fordert nun einerseits das konstitutionelle Staatsprinzip eine Betheiligung des Bürgers an dem Gerichte; fordert dasselbe anderseits der heutige Stand der Begriffe über den Beweis der Schuld im Strafprozesse, so bedarf es wohl keines weiteren Wortes, was für ein wichtiges Institut das Geschwornengericht sei, ohne daß man demselben Vorzüge anzudichten brauchte, die es in der That nicht, oder doch nicht in dem Maaße hat, als man behaupten will.

Seine höchste Bedeutung wird aber freilich das Geschwornengericht von der Art und Weise erhalten, wie es von den Geschwornen ausgeübt wird. Möchten sich doch diese stets den vollen Ernst der Handlung, zu der sie berufen sind, gegenwärtig halten; möchten sie nie vergessen, daß das Recht, welches sie in einer seiner wichtigsten Beziehungen mit handhaben sollen, das Heiligste im Staate ist, das sittliche Gerüste, der sittliche Kitt des ganzen Staatslebens; möchten sie stets durchdrungen sein vom Geiste der Besonnenheit, der Unparteilichkeit, und vor Allem der Achtung vor dem Gesetze, unter dem Alle stehen vom Ersten bis zum Letzten, und das am allerwenigsten in den Formen und im Namen des Gerichtes gebeugt und gebrochen werden darf. An ihnen liegt es, das Geschwornengericht auch bei uns in jenen hohen Ehren zu erhalten, zu denen es die Weisheit, die Mäßigung, und die Gesetzes-Achtung der englischen

Jury im Laufe von Jahrhunderten erhoben hat. Möchten sie das Geschwornenamt wie ein edles Pfand betrachten, das rein in ihre Hände gelegt wird, und das sie rein und unentweiht zu bewahren haben. Die Geschichte wird richten über sie!

Das Geschwornengericht in Oesterreich.

Einführung desselben.

Auch in Oesterreich hat der Strafprozeß all' den im vorigen Abschnitte geschilderten Wandel erfahren. So verschieden auch die Volksstämme sind, welche dies Reich in sich schließt, so besaßen doch alle in uralter Zeit ihr öffentliches Volksgericht, alle mußten den allmähligen Verfall desselben erleben und an die Stelle desselben das schriftliche und heimliche Untersuchungsverfahren treten sehen, welches auch in diesen Ländern sein dunkles Rüstwerk, die Schrecken der Folter nicht entbehren konnte. Doch war das österreichische Reich glücklicher Weise eines der ersten, dieses Schandmahl der Menschheit los zu werden, indem die Folter schon im Jahre 1776 über Antrag des edlen Sonnenfels von der Kaiserin Maria Theresia abgestellt wurde. Von da an bis zur jüngsten Vergangenheit begegnet man in der Gesetzgebung, wie in der Praxis der Gerichte demselben Bestreben, den Untersuchungsprozeß, so gut es ohne jenes hauptsächlichste Werkzeug desselben geht, aufrecht zu erhalten, indem man theils die neben dem Geständnisse noch zulässigen Beweisarten, insbesondere den Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände, näher zu entwickeln und mehr in

Anwendung zu bringen — in der Praxis aber nur zu häufig in der langwierigen Hinschleppung der Untersuchung, in endlosen Vorerhebungen und Nachforschungen, in der ermüdenden Häufung von Verhören, und leider auch in den sogenannten Ungehorsams- und Lügenstrafen (Fasten und Prügel!) die Mittel suchte, um den Beschuldigten mürbe zu machen und zum Geständnisse zu bringen. Von den alten Volksgerichten war aber nichts als eine leise Spur zurückgeblieben in jenem Institute der „Gerichtsbeisitzer" aus dem Bürgerstande, welche der Untersuchung beiwohnen und die Regelmäßigkeit derselben überwachen sollten. Allein ihre Stellung gegenüber den rechtsgelehrten, beamteten Richtern war eine so untergeordnete, ihre Kenntniß der Gesetze, der verschlungenen Pfade der Strafuntersuchung eine so geringe, die ganze Einrichtung war so ganz zur leeren Form zusammengeschwunden, daß sie so gut als gar nichts zählte. Der Beisitzer, welcher sich in der Regel bei Gericht nur einfand, um unter die fertigen Protokolle seinen Namen zu schreiben — er war es wahrhaftig nicht, welcher der Eigenmächtigkeit des Richters einen Damm zu setzen vermocht hätte.

So schleppte sich denn der Untersuchungsprozeß hin, matt und schwächlich, ohne tiefere Wurzel in den Ideen der Zeit, im Vertrauen des Volkes, in der Ueberzeuguug der gebildeteren Richter und der Männer der Wissenschaft, ohne Schwung, ohne Würde, in den Gleisen der Hergebrachtheit und des Schlendrians, unfähig, weder dem Richterstande ein höheres Bewußtsein, noch dem Gesetze ein höheres

Ansehen zu verschaffen, aber zu tief verwachsen mit dem ganzen Bestande der Dinge, mit dem ganzen Geiste der vormärzlichen Menschen und Zustände, als daß ohne einen gründlichen, totalen Umschwung des ganzen Staatslebens in diesem, wie in so vielen anderen Zweigen die dringend gebotenen Reformen zu erwarten gewesen wären.

Als aber im März 1848 jener gewaltige Umschwung wirklich stattfand, da gehörte auch die Justizreform zu den dringendsten von allen Vernünftigen einstimmig vertretenen Forderungen. Und daß diese Reform sich nicht blos auf die Einführung des öffentlichen und mündlichen Anklageverfahrens beschränken durfte, sondern wenigstens dem Grundsatze nach auch das Geschwornengericht, trotz der Hindernisse, welche dessen allsogleicher Einführung nach den Verhältnissen einzelner Bestandtheile des Reiches entgegenstehen mochten, umfassen mußte — darüber konnte für Jenen kein Zweifel obwalten, welcher in dem wichtigen Institute der Jury mehr als eine bloße Erfindung der Liebhaberei und Laune — welcher in demselben die Frucht erkannt hatte, auf welche die ganze neuere geschichtliche Entwicklung des Strafprozesses unabweislich hindrängte. So wurden denn in der That Anklageverfahren, Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Geschwornengericht als ein zusammengehöriges Ganze bereits in der Verfassung vom 25. April 1848 und neuerlich in der oktroyirten Verfassung vom 4. März 1849 zugesichert und haben endlich — nachdem früher ein zweimaliger Versuch in dem engeren Kreise des Verfahrens in Preßsachen vorhergegangen war, durch

die „provisorische Strafprozeß-Ordnung für diejenigen Kronländer, in welchen das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 in Wirksamkeit steht" (d. i. alle Kronländer mit Ausnahme Ungarns, Siebenbürgens, Kroatiens und Slavoniens, und der Woiwodschaft Serbien), welche unterm 17. Jänner 1850 erlassen wurde — ihre nähere Bestimmung erhalten. Den Bestimmungen dieses prov. Gesetzes sind die nachfolgenden Erläuterungen gewidmet.

Umfang der Gerichtsbarkeit (Competenz) der Geschwornengerichte in Oesterreich.

In England hat die Jury nicht bloß in allen Strafsachen (mögen sie nun vor den eigentlichen Assisen oder vor den Friedensrichtern verhandelt werden), sondern sogar in Prozessen über Mein und Dein — dem sogenannten Civilprozesse oder Rechtsstreite — ihr Urtheil (Verdikt) abzugeben. Aehnlich ist auch der Wirkungskreis der nordamerikanischen Jury.

Am europäischen Continente hingegen ist die Jury mit Ausnahme der ersten Zeiten der französischen Revolution, nirgends in diesem Umfange eingeführt worden. Was insbesondere den Rechtsstreit anbelangt, so macht schon die Art der hier vorkommenden Beweisführung die Mitwirkung der Jury entbehrlich, ja geradezu unzulässig. Denn hier handelt es sich nicht um Schuld oder Nichtschuld, sondern darum, ob bei der Abschließung von Rechtsgeschäften, bei der Errichtung von Beweisurkunden u. s. f. gewissen gesetzlichen Anforderungen genügt sei? — Fragen, wel-

che offenbar nur der rechtsgelehrte Richter zu beantworten berufen sein kann. Im Strafverfahren aber sind überall nur die schwereren Uebertretungs- und Straffälle zur Competenz der Jury gewiesen. Diesem lag zum Theile die Mißgunst, mit welcher das Geschwornengericht bei den Juristen und Regierungen des Continents stets zu kämpfen hatte, zum Theile aber auch das Bedürfniß zu Grunde, die kostbare Zeit der Bürger nicht mit dem Geschwornenamte für eine Unzahl der unbedeutendsten Straffälle, wie unsere verwickelten Lebensverhältnisse dieselben in solcher Fülle mit sich bringen, in Anspruch zu nehmen — überhaupt für diese Fälle eine einfachere und kürzere Form der Verhandlung zu gewinnen. Die Gränze selbst zwischen den schwereren, zum Geschwornengerichte gehörigen, und den nicht dahin gewiesenen Fällen ist nun in der Regel sehr willkürlich gezogen, während der Unterschied der absichtlichen und unabsichtlichen Gesetzesübertretungen eine feste Gränzlinie allerdings zu gewähren im Stande wäre.

Was die österreichische Gesetzgebung anbelangt, so hatte schon der §. 103 der Verfassung vom 4. März 1849 eine ähnliche unbestimmte Bezeichnung enthalten: „Schwurgerichte — heißt es daselbst — sollen in allen schweren Verbrechen, welche das Gesetz näher bezeichnen wird, dann bei politischen und Preßvergehen erkennen." Diese nähere Bezeichnung der „schweren" Verbrechen ist nun in einer eigenen, gleichzeitig mit der neuen Strafprozeßordnung unterm 17. Jänner 1850 veröffentlichten Einführungs-Verordnung getroffen worden, welche überhaupt die

strafgerichtliche Zuständigkeit (Competenz) regelt. In derselben hat die Anordnung des obigen Verfassungs-Paragraphen insoferne noch eine Verengung erlitten, als der „Hochverrath" aus der Reihe der vor das Schwurgericht gehörigen schweren und politischen Verbrechen ausgeschieden und vor das — noch nicht bestehende — Reichsgericht gewiesen worden ist.

Die hieher gehörigen Bestimmungen dieser Einführungs-Verordnung über den Wirkungskreis der Schwurgerichte in Oesterreich sind nun die nachfolgenden:

(Die in der Einführungs-Verordnung berufenen Paragraphe und Bestimmungen sind hier aus den betreffenden Gesetzen ihrem vollen Inhalte nach abgedruckt worden. In der Bezeichnung dieser Strafgesetze bedeutet: St. G. I. Theils, das Strafgesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen vom 3. Sept. 1803, I. Theils: von den Verbrechen.)

Art. VII der Einführungs Verordnung vom 17. Jänner 1850:

Vor die Geschwornengerichte gehört die Hauptverhandlung und Entscheidung A über nachstehende Verbrechen, insoferne sie nicht wegen des Zusammenhanges mit einer hochverrätherischen Unternehmung vor das Reichsgericht gehören:

1. Störung der inneren Ruhe des Staates (§§. 57—59 St. G. I. Theils)

§. 57 St. G. I. Theils lautet: *)

---

*) Wir haben uns erlaubt diejenigen Worte der Gesetzes

Wer boshafter Weise anderen Mitbürgern durch Reden, schriftliche oder bildliche Darstellungen solche Gesinnungen einzuflößen sucht, woraus Abneigung gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung oder Landesverfassung entstehen kann, begeht das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe.

§. 58. Unter dieses Verbrechen werden auch Lästerungen auf die Person des Landesfürsten, aus welchen unverkennbar Abneigung gegen denselben entstehen kann, wenn sie in Gesellschaft oder öffentlich vorgebracht werden, wie auch dergleichen Schriften oder spöttische Vorstellungen, wenn sie Jemanden mitgetheilt werden, gerechnet.

(§. 59 enthält blos Strafbestimmungen, welche den Richter, nicht aber den Geschwornen angehen.)

2. Aufstand und Aufruhr (§§. 61—69 St. G. I. Th.).

§. 61 St. G. I. Th.: (Aufstand.) Die Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, ist das Verbrechen des Aufstandes: die Absicht eines solchen Widerstandes mag sein, um etwas zu erzwingen, sich einer aufliegenden Pflicht zu entschlagen, eine Anstalt zu vereiteln oder auf was immer für eine Art die öffentliche Ruhe zu stören; die Gewaltthätigkeit mag gegen die Person

---

Paragraphe, welche von hervorstehender Wichtigkeit sind, mit durchschossener Schrift zu drucken.

der Obrigkeit selbst *) gerichtet sein, oder gegen einen Beamten, Gemeindevorsteher oder gegen untere Diener, welche zur Ausführung der Anordnungen bestimmt sind.

§. 62. Jeder macht sich des Aufstandes schuldig, der sich der Rottirung, es sei gleich anfänglich oder in dem Fortgange zugesellt.

§§. 63, 64 u. 65 enthalten Strafbestimmungen.

§. 66. (Aufruhr.) Wenn es bei einer aus was immer für einer Veranlassung entstandenen Zusammenrottung durch die Widerspänstigkeit gegen die von der Obrigkeit vorausgegangene Abmahnung, und durch die Vereinigung wirklich gewaltsamer Mittel so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß, so ist Aufruhr vorhanden, und Jeder macht sich dieses Verbrechens schuldig, der an einer solchen Rottirung Antheil nimmt.

Die §§. 67—69 enthalten wieder Strafbestimmungen.

3. Oeffentliche Gewaltthätigkeit in den Fällen des §. 70 St. G. I. Th., wenn der Widerstand mit Waffen geschehen oder mit einer Beschädigung oder Verwundung begleitet ist; des §. 72, des §. 74, jedoch nur, wenn der wirklich verursachte Schaden tausend Gulden C. M. übersteigt;

---

*) Diese Stellung hat mit der Aufhebung des Unterthänigkeits-Verhältnisses aufgehört.

des durch das Justiz-Hofdekret vom 18. März 1847, Z. 1924, erlassenen Eisenbahn-Strafgesetzes ohne Ausnahme, der §§. 75, 78 u. 80 St. G. I. Thls. und des Hofdekretes vom 19. August 1826 Z. 2215 der J. G. S. über den Sklavenhandel;

§. 70. St. G. I. Thls.: Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird in folgenden Fällen begangen:

Erster Fall: Wenn Jemand für sich allein oder auch wenn Mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung, dem Richter, einer obrigkeitlichen Person oder ihrem Abgeordneten in Amtssachen, oder wenn Jemand einer Wache in Vollziehung des öffentlichen Befehls sich mit gefährlicher Drohung, obgleich ohne Waffen und Verwundung, widersetzt. (Die vorstehende Einführungs-Verordnung fordert jedoch, daß der Widerstand mit Waffen geschehen, oder mit einer Beschädigung oder Verwundung begleitet sei.

§. 72. St G. Zweiter Fall. Wenn mit Uebergehung der Obrigkeit der ruhige Besitz von Grund und Boden, oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Andern, mit gesammelten mehreren Leuten durch einen gewaltsamen Einfall gestört, oder wenn auch ohne Gehilfen in das Haus oder die Wohnung eines Andern bewaffnet eingedrungen, und daselbst an dessen Werken, oder an dessen Hausleuten, Habe und Gut Gewalt ausgeübt wird; es geschehe

solches, um sich wegen eines vermeinten Unrechts Rache zu verschaffen, ein angesprochenes Recht durchzusetzen, ein Versprechen oder Beweismittel abzunöthigen, oder sonst eine Gehässigkeit zu befriedigen.

§. 74. St. G. Andere boshafte Beschädigungen eines fremden Eigenthums sind nach der Größe der Bosheit und des zugefügten Schadens... zu bestrafen. (Vor das Schwurgericht aber gehören sie, nach obiger Bestimmung der Einführungsverordnung nur, wenn der wirklich verursachte Schaden 1000 fl. C. M. übersteigt.)

Justiz-Hofdekret vom 18. März 1847, Z. 1929 (Eisenbahn-Strafgesetz):

§. 1. An Eisenbahnen und den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen verübte boshafte Beschädigungen, welche so beschaffen sind, daß daraus bei Befahrung der Bahn, Gefahr für das Leben, die körperliche Sicherheit oder das Eigenthum Anderer entstehen kann, unterliegen auch, wenn sie gar keinen Unfall zur Folge gehabt haben, der Strafe.

§. 2. Diese Strafen finden auch dann Anwendung, wenn Jemand aus Bosheit was immer für eine andere Handlung unternimmt, welche eine Gefahr dieser Art zu verursachen geeignet ist, oder eine solche Gefahr durch geflissentliche Außerachtlassung einer ihm bei dem Eisenbahnbetriebe obliegenden Verpflichtung herbeiführt.

Die §§. 3 und 4 enthalten nur Strafbestimmungen.

§. 5. Hat sich dagegen der Thäter nach begangener That (§§. 1 und 2) entweder selbst oder durch Andere so verwendet, daß dadurch jedem Unfalle, welcher aus derselben hätte entstehen können, vorgebeugt wurde, so unterliegt er im Falle einer gegen die Vorschrift des §. 1 verübten Beschädigung nur derjenigen Bestrafung, welche er durch diese an sich schon nach den Bestimmungen des §. 74 des Strafgesetzbuches etwa bewirkt hat; im Falle ihm aber nur eine der im §. 2 angeführten Handlungen zur Last fiel, bleibt er straflos.

§. 75. St. G. Dritter Fall. (Menschenraub.) Wenn Jemand ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit sich eines Menschen mit List oder Gewalt bemächtigt, um ihn wider seinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern.

§. 78. St. G Vierter Fall. (Unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit.) Wenn Jemand einen Menschen, über welchen ihm vermöge des Gesetzes keine Gewalt zusteht, und welchen er weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als einen schädlichen oder gefährlichen Menschen mit Grund anzusehen Anlaß hat, eigenmächtig verschlossen hält, oder auf was immer für eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert; oder wenn Jemand auch bei einer gegründet scheinenden Ursache der unternommenen Anhaltung die Anzeige darüber sogleich

der ordentlichen Obrigkeit zu thun, geflissentlich unterläßt.

§. 80. St. G. Fünfter Fall. (Entführung.) Wenn eine Weibsperson in einer, sei es auf Heirath oder Unzucht gerichteten Absicht, wider ihren Willen mit Gewalt oder List entführet; oder wenn eine verheirathete Weibsperson, obwohl mit ihrem Willen, dem Ehegatten; wenn ein Kind seinen Eltern; ein Mündel seinem Vormunde oder Versorger mit List oder Gewalt entführt wird, die Absicht des Unternehmens mag erreicht worden sein, oder nicht.

Hofdekret vom 19. August 1826 Nr. 2215 der Justiz-Gesetz-Sammlung über den Sklavenhandel.

§. 1. Jeder Sklave wird in dem Augenblicke frei, da er das k. k. Gebiet oder auch nur ein österreichisches Schiff betritt. Ebenso erlangt jeder Sklave auch im Auslande seine Freiheit in dem Augenblicke in welchem er unter was immer für einem Titel an einen k. k. Unterthan als Sklave überlassen wird.

§. 2. Ein österreichischer Unterthan, welcher einen an sich gebrachten Sklaven an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert, oder im In- oder Auslande als Sklaven wieder weiter veräußert, und jeder österreichische Schiffskapitän, welcher auch nur die Befrachtung eines oder mehrerer Sklaven übernimmt, oder einen auf das österreichische Schiff gekommenen Sklaven an dem Gebrauche der dadurch erlangten persönlichen Freiheit hindert, oder durch Andere hin-

dern läßt, begeht das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit und wird nach den §§. 78 u. 79 des St. G. I. Thls. ... bestraft. Würde aber der Kapitän eines österr. Schiffes oder ein anderer österr. Unterthan einen fortgesetzten Verkehr mit Sklaven treiben, so wird die schwere Kerkerstrafe auf ... ausgedehnt.

§. 5. Gegenwärtige Vorschriften sind auch in Ansehung solcher Kriegsgefangenen anzuwenden, welche von dem kriegführenden Theile, in dessen Gewalt sie gerathen sind, als Sklaven behandelt werden.

§. 6. Fremde, welche inner den Grenzen der österr. Staaten oder auf einem österr. Schiffe sich gegen Sklaven des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit ... schuldig machen, verfallen, zufolge des in dem §. 31 des I. Thls. St. G. ausgedrückten allgemeinen Grundsatzes in dieselben Strafen, wie die österreichischen Unterthanen. Solche Fremde hingegen, welche dergleichen Verbrechen im Auslande begangen haben und in den k. k. Staaten betreten werden, sind, in Gemäßheit der §§. 33 u. 34 I. Thl. St. G. in Verhaft zu nehmen und der Regierung des Staates, worin das Verbrechen begangen wurde, zur Auslieferung anzubieten. Wird die Uebernahme verweigert, so ist gegen solche Ausländer ganz nach den Vorschriften des österr. Strafgesetzes zu verfahren... Nur in dem Falle, wenn die Gesetze des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist, eine geringere Strafe desselben

aussprechen, als die österr. Gesetze, ist die Strafe nach dem milderen Gesetze zu bemessen.

4. Mißbrauch der Amtsgewalt und Geschenkeannahme in Amtssachen (§§. 85—88 St. G. I. Thls.)

§. 85. St. G. (Mißbrauch der Amtsgewalt.) Wer in dem Amte, in dem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt, um Jemanden Schaden zuzufügen, was immer für einen Mißbrauch macht, begeht dadurch ein Verbrechen; er mag sich durch Eigennutz oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht dazu haben verleiten lassen.

§. 86. Unter solchen Umständen begeht dies Verbrechen insbesondere:

a) Ein Richter oder anderer obrigkeitlicher, wie auch jeder in Pflichten stehender Beamte, der sich von gesetzmäßiger Erfüllung seiner Amtspflicht abwenden läßt;

b) jeder Beamte, der in Amtssachen eine Unwahrheit bezeuget;

c) der ein ihm anvertrautes Amtsgeheimniß gefährlicher Weise eröffnet; der eine seiner Amtsaufsicht anvertraute Urkunde vernichtet, oder Jemanden pflichtwidrig mittheilt;

d) ein Advokat oder anderer beeideter Sachwalter, der zum Schaden seiner Partei dem Gegentheile in Verfassung der Rechtsschriften oder sonst mit Rath und That behilflich ist.

§. 87 enthält nur die Strafbestimmung.

§. 88. St. G. (Geschenkannahme in Amtssachen.) Ein Beamter, der bei Verwaltung der

Gerechtigkeit, bei Dienstverleihungen, oder bei Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten zwar sein Amt nach Pflicht ausübt, aber um es auszuüben, ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annimmt, oder sonst sich daher einen Vortheil zuwendet, oder versprechen läßt; ingleichen welcher sich dadurch überhaupt bei Führung seiner Amtsgeschäfte zu einer Parteilichkeit verleiten läßt, soll ... bestraft werden.

5. Verfälschung der öffentlichen Kreditspapiere. (§§. 92—102 St. G. I. Th.)

§. 92. St. G. I. Thl. (Nachahmung der öffentlichen Kreditspapiere.) Dieses Verbrechen begeht, wer öffentliche Kreditspapiere, welche entweder als Münze gelten, oder die von einer öffentlichen Kasse ausgestellten Schuldverschreibungen (öffentliche Obligationen) mit dazu vorbereiteten Werkzeugen nachmacht, es mag ein öffentliches inländisches, oder ein unter was immer für einer Benennung ausgefertigtes ausländisches Kreditspapier von ähnlicher Art nachgemacht werden; es mag das nachgemachte Kreditspapier schon ausgegeben worden und ein Nachtheil erfolgt sein oder nicht.

§. 93. Mitschuldiger dieses Verbrechens ist, wer die bei öffentlichen Kreditspapieren gewöhnlichen Wappen nachsticht, Papier, Stempel, Matrizen, Buchstaben, Pressen, oder was immer zur Hervorbringung falscher Kreditspapiere dienen kann, obgleich nur in einem einzelnen Stücke verfertiget und zum Vorschube der Nachahmung wis-

sentlich überliefert, oder auf was immer für eine Art zur Nachmachung mitwirket, wenn gleich seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben wäre.

§§. **94—99** enthalten bloß Strafbestimmungen.

§. **100.** (Abänderung der öffentlichen Kreditspapiere in eine höhere Summe.) Der Verfälschung der öffentlichen Kreditspapiere ist auch derjenige schuldig, welcher dergleichen echte Papiere in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellt gewesen sind, abändert oder dazu Hilfe leistet.

§§. **101** u. **102** enthalten nur Strafbestimmungen.

6. Münzverfälschung. (§§. **103** — **106** St. G. I. Thls.)

§. **103.** St. G. (Münzverfälschung.) Das Verbrechen der Münzverfälschung begeht derjenige

a) der unbefugt nach einem, wo immer im Umlaufe gangbaren Gepräge Münze schlägt, obwohl Schrott und Korn der echten Münze gleich, oder noch hältiger wäre;

b) der nach einem wo immer gangbaren Gepräge entweder aus echtem Metalle geringhältigere, oder aus geringschätzigerem Metalle unechte Münzen schlägt, oder sonst falscher Münze das Ansehen echten Geldes gibt;

c) der echte Stücke Geldes auf was immer für eine Art in ihrem inneren Werthe und Gehalte, nach welchem sie gemünzt werden, ver-

ringert, oder ihnen die Gestalt von Stücken höheren Werthes zu geben sucht;

d) der Werkzeuge zur falschen Münzung herbeischafft, oder auf was immer für eine Art zur Verfälschung mitwirket.

§. **104**. (Strafbestimmung).

§. **105**. Als Theilnehmer an der Münzverfälschung begeht ein Verbrechen, wer verfälschtes Geld im Einverständnisse mit demjenigen, der die Verfälschung begangen, oder begehen geholfen hat, auszugeben auf sich nimmt; oder die Theile, um welche das echte Geldstück im Falle des §. **103** c) verringert worden, an sich löset.

§. **106**. (Strafbestimmung).

7. Religionsstörung. (§§. **107**—**109**. St. G. I. Thls.)

§. **107**. St. G. (Religionsstörung). Das Verbrechen der Religionsstörung begeht:

a) wer durch Reden, Schriften oder Handlungen Gott lästert;

b) wer eine im Staate bestehende Religionsübung störet, oder durch entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienste geweihten Geräthschaften, oder sonst durch Handlungen, Reden, Schriften öffentlich der Religion Verachtung bezeiget.

c) Wer Unglauben zu verbreiten sich bestrebet.

(Die in dem ursprünglichen Texte des Gesetzes noch vorkommenden Fälle ad c u. d sind durch das h. Patent vom **17**. Jänner **1850**, womit mehrere

Milderungen in den bestehenden Strafgesetzen eingeführt wurden, aufgehoben worden.)

§§. 108 u. 109 enthalten lediglich Strafbestimmungen.

8. Nothzucht. (§§. 110—112. St. G. I. Thls.)

§. 110. St. G. (Nothzucht). Wer eine Weibsperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit, oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, seinen Lüsten Widerstand zu thun, und in solchem Zustande sie schändet, begeht das Verbrechen der Nothzucht.

§. 111. (Strafbestimmung).

§. 112. (Schändung einer unmündigen Person.) Die an einer Person, welche noch nicht 14 Jahre alt ist, unternommene Schändung wird ebenfalls als Nothzucht angesehen und bestraft.

9. Mord und Todtschlag. (§§. 117—127. St. G.)

§. 117. St. G. (Mord). Wer gegen einen Menschen, mit dem Entschlusse ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß daraus dessen Tod mit Nothwendigkeit erfolgt, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig.

§. 118. Gattungen des Mordes sind:

1. Meuchelmord, welcher durch Gift oder sonst tückischer Weise geschieht;
2. Raubmord, welcher in der Absicht, fremdes Gut mit Gewaltthätigkeit gegen die Person an sich zu bringen, begangen wird.

3. Der bestellte Mord, wozu Jemand gedungen oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden ist;
4. Der gemeine Mord, der zu keiner der angeführten schweren Gattungen gehört.

§§. **119—122** enthalten Strafbestimmungen. Im §. **122** kommt folgende Definition des Kindesmordes vor: Gegen eine Mutter, welche ihr Kind bei der Geburt tödten oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes umkommen läßt, . . . (folgt die Strafbestimmung).

§. **123.** (Todtschlag). Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt zwar nicht mit dem Entschlusse ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Todtschlag.

§§. **124** u. **125.** (Strafbestimmungen).

§. **126.** Wenn in einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei jemand getödtet worden, ist jeder, der ihm eine tödtliche Wunde versetzt hat, des Todtschlages schuldig. Ist aber der Tod nur durch alle Wunden zusammen verursacht worden, oder läßt sich nicht bestimmen, wer die tödtliche Wunde versetzt habe, so kann zwar keiner des Todtschlages, aber alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben, sollen der schweren Verwundung schuldig erkannt werden.

§. **127.** (Nothwehr.) Derjenige, welcher Jemanden in Anwendung der gerechten Nothwehr tödtet, begeht kein Verbrechen. Es muß jedoch be=

wiesen, oder aus den Umständen der Personen, der Zeit, des Ortes mit Grund zu schließen sein, daß der Thäter sich der nöthigen Vertheidigung gebraucht habe, um sein oder seines Nebenmenschen Leben, Vermögen oder Freiheit zu schützen.

10. Abtreibung der Leibesfrucht wider Wissen und Willen der Mutter. (§§. 131, 132 St. G. I. Thls.)

§. 131. St. G. (Abtreibung einer fremden Leibesfrucht.) Dieses Verbrechens macht sich derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht wider Wissen und Willen der Mutter die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirket oder zu bewirken versucht.

§. 132. (Strafbestimmung.)

11. Weglegung eines Kindes im Falle des §. 134. St. G. I. Thls.

§. 133. St. G. (Weglegung eines Kindes.) Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hilfe zu verschaffen unvermögend ist, weglegt, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe.

Vor das Schwurgericht gehört jedoch dies Verbrechen nur im Falle des

§. 134. Wenn das Kind an einem abgelegenen, gewöhnlich unbesuchten Orte, oder unter solchen Umständen weggelegt worden, daß

die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht möglich war.

12. Verwundung im Falle des §. 139 St. G. I. Thls. Hieher gehören nach §. 139. St. G. „diejenigen, welche wegen des in einer Schlägerei geschehenen Todschlages nach dem §. 126 (S. oben S. 54) des Verbrechens der schweren Verwundung schuldig erschwert werden.

13. Zweikampf. (§§. 140—146 St. G. I. Theils.)

§. 140. St. G. (Zweikampf.) Wer Jemanden aus was immer für einer Ursache zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellt, begeht das Verbrechen des Zweikampfes.

§§. 141—144 enthalten Strafbestimmungen.

§. 145. Wer zur Herausforderung oder zur Annahme derselben auf was immer für eine Art beigetragen, oder demjenigen, der die Herausforderung abzuwenden suchte, Verachtung gedroht oder bezeigt hat, ist (als Theilnehmer) ... zu bestrafen.

§. 146. Diejenigen, die sich als Beistände oder sogenannte Sekundanten für einen der Streitenden zum Zweikampfe gestellt haben, sollen (gleichfalls als Theilnehmer) ... bestraft werden.

14. Brandlegung. (§§. 147—149 St. G. I. Theils.)

§. 147 St. G. (Brandlegung.) Das Verbrechen der Brandlegung begeht derjenige, der eine Handlung unternimmt, aus welcher nach seinem

Anschlage an fremdem Eigenthum eine Feuersbrunst entstehen soll, wenn gleich das Feuer nicht ausgebrochen ist, oder keinen Schaden verursacht hat.

Wenn bei einem angelegten Brande der Thäter aus Reue und noch zur rechten Zeit sich so verwendet hat, daß aller Schaden verhütet worden ist, so soll er mit aller Strafe verschont werden (Art. VII. des k. Patentes v. 17. Jänner 1850, Milderungen der früheren Strafgesetzgebung enthaltend *).

§. 149. Wer durch die, aus was immer für einer bösen Absicht unternommene Ansteckung seines Eigenthums auch fremdes Eigenthum einer Feuersgefahr aussetzt, wird ebenfalls der Brandlegung schuldig.

15. Diebstahl, wenn die Strafe nach §. 159 St. G. I. Theils zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen ist.

§. 151. (Diebstahl.) Wer um seines Vortheils willen fremdes bewegliches Gut aus eines Andern Besitz ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl.

§. 152. Der Diebstahl wird zu einem Verbrechen entweder aus dem Betrage, oder aus der Beschaffenheit der That, oder aus der Eigenschaft des entzogenen Gutes, oder aus der Eigenschaft des Thäters.

§. 153. Der Betrag macht den Diebstahl zu

---

*) Abgedruckt im Anhange der Tendler'schen Ausgabe der Strafprozeß-Ordnung.

einem Verbrechen, wenn derselbe oder der Werth desjenigen, was in einem oder mehreren Angriffen gestohlen wurde, mehr als fünf und zwanzig Gulden (Conventions-Münze) ausmacht. Der Werth aber ist nicht nach dem Vortheile des Diebes, sondern nach dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen.

§. **154**. Aus der Beschaffenheit der That ist ein Diebstahl ein Verbrechen:

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag:

Wenn der Dieb mit Gewehr oder anderen, der persönlichen Sicherheit gefährlichem Werkzeuge versehen gewesen.

II. Wenn der Diebstahl mehr als fünf Gulden beträgt, und zugleich

a) in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen,

b) an einem zum Gottesdienste geweihten Orte,

c) an versperrtem Gute,

d) an Holz entweder in eingefriedeten Waldungen oder mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung,

e) an Fischen in Teichen,

f) an Wild, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit besonderer Kühnheit oder von einem, gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden Thäter verübt worden ist,

g) wenn er während einer Feuersbrunst, Wassernoth, oder eines andern gemeinen oder

dem Bestohlenen insonderheit zugestoßenen Bedrängnisses verübt worden *).

§. 155. Aus der Eigenschaft des gestohlenen Gutes wird der Diebstahl zum Verbrechen:

I. Ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn solcher an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache, mit einer, den christlichen Religionsdienst beleidigenden Verunehrung begangen worden.

II. Wenn er mehr als fünf Gulden beträgt und

a) an Feld- und Baumfrüchten,

b) am Viehe auf der Weide oder vom Triebe,

c) an Ackergeräthschaften auf dem Felde verübt worden ist.

§. 156. Aus der Eigenschaft des Thäters ist der Diebstahl ein Verbrechen:

Mit Rücksicht auf einen Betrag von fünf Gulden, wenn

a) der Diebstahl von Dienstleuten an ihren Dienstherren oder Dienstfrauen,

b) von Gewerbsleuten oder Taglöhnern an ihrem Meister oder Denjenigen, welche die Arbeit bedungen haben, verübt wird,

c) wenn der Thäter schon zweimal Diebstahls wegen gestraft worden **).

---

*) Dieser bisher unter I. gehörige Fall wurde durch das schon mehr erwähnte k. Patent v. 17. Jänner 1850 unter II. gereiht.

**) Dieser bisher ohne alle Rücksicht auf den Betrag als

§§. 157. und 158 enthalten Strafbestimmungen

§. 159. Beläuft sich die Summe des Gestohlenen über 300 fl. (C. M.) oder ist dem Bestohlenen ein nach seinen Umständen erheblicher Schade zugefüget, oder der Diebstahl mit besonderer Verwegenheit, Gewalt oder Arglist verübt worden, oder hat der Thäter sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht; so soll auf fünf- bis zehnjährigen schweren Kerker erkannt werden.

(Von dem Eintritte eines oder des andern der Erschwerungsgründe dieses §. ist in der Einführungsverordnung die Competenz des Schwurgerichtes abhängig gemacht.)

16. Veruntreuung von ämtlich anvertrautem Gut (§§. 161 und 162 St. G. I. Theils) und im Falle des §. 163. wenn die Strafe nach §. 164 zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen ist.

§. 161. St. G. (Veruntreuung.) Als ein Verbrechen ist diejenige Veruntreuung zu behandeln, wodurch Jemand ein, vermöge seines öffentlichen Amtes oder besonderen obrigkeitlichen Auftrages ihm anvertrautes Gut, im Betrag von mehr als fünf Gulden (C. M.) vorenthält oder sich zueignet.

§. 162. (Strafbestimmung.)

§. 163. Des Verbrechens der Veruntreuung macht sich auch derjenige schuldig welcher außer

---

Verbrechen strafbare Fall wurde durch das kais. Milderungs-Patent v. 17. Jänner 1850 hieher gereiht.

dem im §. 161. enthaltenen Falle, ein ihm anvertrautes Gut in einem Betrage von mehr als fünfzig Gulden (C. M.) vorenthält oder sich zueignet.

§. 164. Eine solche Veruntreuung ist bei besonders erschwerenden Umständen mit Kerker zwischen fünf und zehn Jahren zu bestrafen.

(Von dem Eintritte dieser Erschwerung hängt die Competenz des Geschwornengerichtes ab.)

§. 167. Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung hört auf ein Verbrechen zu sein, wenn der Thäter eher, als die Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen, aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut macht.

§. 168. Inwiefern die unter Ehegatten, Eltern und Kindern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben; vorfallenden Entwendungen nach Art schwerer Polizei-Uebertretungen (Vergehen) zu behandeln seien, darüber ist die Vorschrift in dem zweiten Theile des gegenwärtigen Gesetzes enthalten.

§. 213. II. Theiles des Strafgesetzes: Entwendungen zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern, solange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, können nur, wann das Haupt der Familie darum ansucht (als Vergehen) zur Strafe gezogen werden (Dieselben gehören daher nie vors Schwurgericht.)

10. Raub und Theilnahme an demselben (§§. 169—175 St. G. I. Theils.)

§. 169. (Raub) Eines Raubes macht sich schuldig, wer einer Person Gewalt anthut, um sich

ihres oder sonst eines fremden beweglichen Gutes zu bemächtigen, die Gewalt mag mit thätlicher Beleidigung oder nur mit Drohung geschehen.

§§. 170—174. enthalten Strafbestimmungen.

§. 175. (Theilnahme am Raube.) Wer ein Gut wovon er weiß, daß es geraubt worden, sei es auch von geringem Betrage oder Werthe, verhehlet, verhandelt oder an sich bringt, ist des Verbrechens der Theilnehmung am Raube schuldig.

18. Betrug, in den Fällen des §. 178 lit. a u. f) St. G. I. Theils, und in allen Fällen, in welchen die Strafbestimmung des §. 182 anzuwenden ist.

§. 176. St. G. (Betrug.) Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Andern in einen Irrthum führet, durch welchen Jemand an seinem Eigenthume oder anderen Rechten Schaden leiden soll, oder wer in dieser Absicht des Andern Irrthum oder Unwissenheit benützet, begeht einen Betrug.

§. 178. lit. a Wenn sich um ein falsches Zeugniß, so vor Gerichte abgelegt werden soll, beworben, wenn ein falsches Zeugniß gerichtlich angeboten oder abgeleget, wenn sich in eigener Sache zu einem falschen Eide erboten, oder wirklich ein falscher Eid geschworen wird.

Lit. f. Wenn Jemand durch Verschwendung sich in das Unvermögen zu zahlen gestürzt, oder durch Ränke den Credit zu verlängern gesucht hat; oder durch Aufstellung erdichteter Gläubiger oder sonst durch betrügliches Ein=

verständniß oder Verhehlung eines Theiles von seinem Vermögen, den wahren Stand der Masse verdrehet.

§. 182. Uebersteigt der Betrag, den sich der Thäter durch das Verbrechen zugewendet, die Summe von 30 fl. (C. M.), oder ist dem Betrogenen ein nach seinen Umständen empfindlicher Nachtheil verursacht worden; hat der Verbrecher den Betrug mit besonderer Kühnheit verübt, oder die Betrügereien sich zur Gewohnheit gemacht; so ist die Strafe rc. rc.

Nur bei dem Vorkommen eines der in diesem §. oder in den obenbezogenen lit. a u. f. des §. 178 enthaltenen Umstandes gehört der Betrug, zufolge der Einführungs-Verordnung, vor das Schwurgericht.

19. Zweifache Ehe (§§. 185—187 St. G. I. Theils.)

§. 185. St. G. (Zweifache Ehe.) Wenn eine verehelichte Person mit einer andern eine Ehe schließt; so begeht sie das Verbrechen der zweifachen Ehe.

§. 186. Gleiches Verbrechen begeht diejenige Person, welche, ob sie gleich selbst unverheirathet ist, wissentlich eine verehelichte Person heirathet.

§. 187. (Strafbestimmung.)

20. Verleumdung (§§. 188 u. 189 St. G. I. Theils).

§. 180. St. G. (Verleumdung.) Wer Jemanden wegen eines erdichteten Verbrechens bei der Obrigkeit angibt, oder auf solche Art beschul-

digt, daß seine Beschuldigung zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung, oder doch zur Nachforschung wider den Beschuldigten dienen könnte, macht sich des Verbrechens der Verleumdung schuldig.

§. 189. (Strafbestimmung.)

21. Verbrechern geleisteter Vorschub, jedoch nur in den Fällen, in welchen nach §. 197 St. G. I. Theils die Strafe zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen ist.

§. 190. St. G. (Vorschub zu Verbrechen.) Daß durch Zuthun eben die Gattung von Verbrechen begangen werde, deren sich der unmittelbare Thäter schuldig macht, ist schon in dem §. 5 erklärt*). Aber auch derjenige, der einem Verbrecher Vorschub leistet, wird in nachstehenden Fällen selbst eines Verbrechens schuldig.

§. 196. (Durch Hilfe zur Entweichung eines Verhafteten.) Wenn Jemand einen wegen eines Verbrechens Verhafteten die Gelegenheit zum Entweichen durch List oder Gewalt erleichtert, oder der nachforschenden Obrigkeit in Wiedereinbringung des Entwichenen Hinderniß legt.

§. 197. Wenn der Vorschub von Jemanden gegeben wird, der zur Sorge für die Verwahrung verpflichtet ist, oder wenn derjenige, welcher den Vorschub geleistet, wußte, daß der Verhaftete eines Hochverraths, oder einer Verfälschung der Kreditspapiere beschuldigt, oder straffällig erkannt ist, wird der Verbrecher mit schwerem Kerker . . .

*) Siehe den §. 5 St. G. I. Theils, unten.

zwischen fünf und zehn Jahren ... zu bestrafen sein.

Von dem Eintritt eines dieser Fälle ist die Kompetenz der Schwurgerichte beim Verbrechen der Vorschubleistung in der Einführungs-Verordnung abhängig gemacht.

B. Ueber die in den §§. 22—35 des Patents vom 13. März 1849 gegen den Mißbrauch der Presse angeführten Preßvergehen.

Patent vom 13. März 1849 über Preßvergehen.

§. 3. Alles was in diesem Patente von Druckschriften angeordnet wird, hat nicht blos von den Erzeugnissen der Presse, sondern auch von allen durch Stein, Metall oder Holz, Druck, Prägung oder Abformung, oder durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Erzeugnissen des Geistes und der bildenden Kunst (literarischen und artistischen Werken) zu gelten.

§ 22. Wer sich turch Druckschriften einer in den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen für strafbar erklärten Handlung schuldig macht, verfällt in die durch diese Gesetze bestimmten Strafen, in so weit nicht durch dieses gegenwärtige Patent etwas Anderes verfügt wird.

Ein Preßvergehen im Sinne dieses Gesetzes begeht übrigens:

§. 23. Wer durch Druckschriften Andere zu Handlungen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, durch welche

a) die gewaltsame Losreißung eines Theils von dem einheitlichen Staatsverbande oder Län-

derumfange des Kaiserthums Oesterreich bewirkt; eine Gefahr für den Staat von außen her, Empörung oder Bürgerkrieg im Innern herbeigeführt oder vergrößert;

b) eine gewaltsame Umänderung der Reichs- oder Landesverfassungen;

c) eine gewaltsame Verletzung oder gefährliche Bedrohung der Person des Staatsoberhauptes an Körper, Gesundheit oder Freiheit, oder eine gewaltthätige Verminderung der Ausübung seiner Regierungsrechte bewirket; oder

d) der allgemeine österreichische Reichstag oder die Landtage der einzelnen Kronländer in ihrem Zusammentritte, Bestande oder in ihrer Wirksamkeit gewaltthätig gestört oder behindert werden sollen.

§. 24. Wer in Druckschriften den Tadel oder die Verantwortlichkeit für die Maaßregeln der Regierung auf die Person des Staatsoberhauptes auszudehnen sucht.

§. 25. Für Lästerungen oder andere Verletzungen der schuldigen Ehrfurcht gegen das Staatsoberhaupt, wodurch dessen Person der Geringschätzung Preis gegeben wird, verfällt der Schuldige in eine Strafe . . . (Strafbestimmung).

§. 26. Wer durch Druckschriften entweder

a) Andere zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen, Erlässe der Gerichte, Verfügungen der öffentlichen Behörden oder wider

die zu deren Vollziehung berufenen Organe; oder

b) zu Feindseligkeiten zwischen den verschiedenen Nationalitäten (Volksstämme), Religionsgenossenschaften, einzelne Klassen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft, oder wider gesetzlich anerkannte Körperschaften auffordert, aneifert, oder zu verleiten sucht.

§. 27. Der ... Strafe unterliegen Schmähungen der Reichs- und Landesverfassungen, so wie die Anpreisung von Eingriffen in das Eigenthum und überhaupt von Handlungen, welche durch die Strafgesetze verboten sind.

§. 28. Wer durch Druckschriften ein falsches, für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht ohne hinreichende Gründe, es für wahr zu halten, oder eine so geartete, angebliche Vorhersagung ausstreut oder weiter verbreitet.

§. 29. Mittheilungen aus noch anhängigen, strafgerichtlichen Untersuchungen, soweit die Veröffentlichung durch die Gesetze untersagt ist, so wie über die Abstimmungen der Richter und der Geschwornen.

§. 30. Der Mißbrauch von Druckschriften zu gröblichen Angriffen auf die Sittlichkeit oder zu unzüchtigen Darstellungen.

§. 31. Wer in Druckschriften durch Mittheilung von erdichteten oder entstellten Thatsachen Jemanden namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen oder bildliche Darstellung, einer

bestimmten unehrenhaften oder solchen unsittlichen Handlung fälschlich beschuldigt oder verdächtigt, welche diesen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen geeignet ist.

§. 32. Derjenige, welcher in Druckschriften entweder

a) einen Andern ohne Anführung bestimmter Thatsachen schmäht, beschimpft oder verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeiht, oder

b) wider Jemanden ehrenrührige, wenn auch wahre Thatsachen des Privat- und Familienlebens anführt, welche das öffentliche Interesse nicht berühren.

§. 33. Ingleichen werden die in den §§. 31 u. 32 bezeichneten Angriffe bestraft, wenn sie

a) gegen Familien, öffentliche Behörden, einzelne Organe der Regierung mit Beziehung auf ihre ämtliche Wirksamkeit oder gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften,

b) Gegen Nationalitäten (Volksstämme) Religionsgenossenschaften, einzelne Klassen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft gerichtet sind, in so ferne sich in der diesfälligen Handlungsweise nicht eine schwerer bestrafte Uebertretung darstellt.

§. 34. Auch Verstorbene können Gegenstand dieser Uebertretungen (§§. 31 u. 32) sein, und deren Blutsverwandte, Ehegatten, Wahl- und Zieheltern, Wahl- und Ziehkinder, Vormünder und Mündel und Verschwägerte im ersten und zweiten Grade

sind berechtigt, zur Schätzung des Andenkens des Verstorbenen die strafgerichtliche Verfolgung des Uebertreters zu begehren.

§. 35. Wer durch eine Druckschrift Sammlungen oder Subskriptionen behufs der Deckung oder Ersatzleistung für Kautionsverfall, Geldstrafen oder Entschädigungen wegen Gesetzes-Uebertretungen veranstaltet oder veröffentlicht. —

Dies sind die Fälle, welche zufolge der Einführungs-Verordnung vom 15. Jänner 1850 zum Wirkungskreise der Schwurgerichte gehören.

Doch kann das Geschwornengericht in Folge der §§. 232 u. 233 der Straf-Prozeßordnung ausnahmsweise berufen sein, auch über andere Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen zu erkennen, wenn diese entweder mit solchen Verbrechen, die an sich vor dasselbe gehören, verbunden sind, oder dem Mitschuldigen eines solchen Verbrechers zur Last fallen. Die bezogenen §§. der St. P. O. lauten:

§. 232. Liegen dem Angeschuldigten mehrere Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen zur Last, und ist rücksichtlich eines oder mehrerer derselben das Geschwornengericht, rücksichtlich anderer aber das Bezirks-Kollegialgericht oder ein Einzel-Bezirksrichter zuständig, so ist der Angeschuldigte rücksichtlich aller dieser strafbaren Handlungen vor das Geschwornengericht zu verweisen. Ebenso sind alle diese Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen vor das Bezirks-Kollegialgericht zu verweisen, wenn rücksichtlich ein-

zelner derselben dieses Gericht, in Betreff anderer aber ein Einzel-Bezirksrichter zuständig ist.

§. 233. Ist ein Verbrechen oder Vergehen von verschiedenen Personen in Gemeinschaft, oder in Folge einer unter ihnen vorher getroffenen Verabredung verübt worden, und muß eine dieser Personen vor das Geschwornengericht verwiesen werden, so hat dieses auch über alle Mitschuldigen und Theilnehmer derselben zu erkennen, wenn gleich die den letzteren zur Last fallenden strafbaren Handlungen für sich allein die Zuständigkeit des Schwurgerichtes nicht begründet haben würden. Eben so sind alle Mitschuldigen und Theilnehmer eines vor das Bezirks-Kollegialgericht gehörigen Verbrechens oder Vergehens, so wie alle einem dieser Mitschuldigen oder Theilnehmer zur Last liegenden Uebertretungen vor das Bezirks-Kollegialgericht zu verweisen.

Zusammensetzung der Schwurgerichte.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Zusammensetzung der Geschwornengerichte sind in den §§. 20—27 der Strafprozeß-Ordnung v. 17. Jänner 1850 enthalten. Für die Bildung der Geschwornenlisten in den Jahren 1850 u. 1851 sind jedoch mit der Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 3. August 1850 mehrere Ausnahmsbestimmungen getroffen worden, welche am Schluße dieses Abschnittes im Zusammenhange vorkommen. Es folgen daher zuvörderst die allgemeinen Bestimmungen der Strafprozeß-Ordnung, bei welchen auf die betreffenden Paragraphe

jener Ausnahmsverfügung nur in Kürze verwiesen werden wird:

§. 20. St. P. O. Jedes Geschwornengericht besteht aus einem Gerichtshofe und zwölf Geschwornen (Geschwornenbank).

1. Gerichtshof des Schwurgerichts.

§. 21. Der Gerichtshof des Geschwornengerichtes besteht aus einem Vorsitzenden, vier Richtern und einem Schriftführer. Den Vorsitzenden ernennt der Präsident des Oberlandesgerichtes in der Regel aus den Mitgliedern dieses Gerichtes, doch kann er auch den Präsidenten oder einen Rath des Landesgerichtes, bei welchem das Schwurgericht gehalten werden soll, zu diesem Amte berufen. Jedenfalls hat er auch ein Mitglied des Landgerichtes als Stellvertreter des Vorsitzenden zu bezeichnen. Diese Ernennungen sind in der Regel sechs Wochen vor dem Beginne der Schwurgerichtssitzung, bei außerordentlichen Sitzungen aber wenigstens vierzehn Tage vor dem Beginne derselben vorzunehmen, und sammt dem Tage und der Stunde der Eröffnung der Sitzung durch die öffentlichen Blätter und durch Anschlag an dem Landesgerichtshause kundzumachen.

§. 22. Die übrigen Mitglieder des Schwurgerichtshofes und zwei Ergänzungsrichter werden aus den Mitgliedern des Landesgerichtes von dem Vorsteher desselben wenigstens acht Tage vor Eröffnung der Schwurgerichtssitzung ernannt. Wer in einer Sache Untersuchungsrichter gewesen, oder an der Entscheidung der Anklagekammer, wodurch die Sache vor

das Geschwornengericht gewiesen wurde, Theil genommen hat, kann bei sonstiger Nichtigkeit nicht Mitglied des Schwurgerichtshofes sein.

2. Die Geschwornen.

§. 23. Zu dem Amte eines Geschwornen ist in der Regel jeder Mann berufen und verpflichtet, welcher

a) mindestens 30 Jahre alt,

b) des Lesens und Schreibens kundig ist,

c) ein Jahr in der Gemeinde, in der er sich aufhält, seinen ordentlichen Wohnsitz hat, und

d) zugleich zufolge der §§. 43 u. 44 der Reichsverfassung die Wahlberechtigung zu den Wahlen für das Unterhaus besitzet, d. h. entweder den durch das Wahlgesetz bestimmten Jahresbetrag an direkter Steuer bezahlt, oder ohne Zahlung einer direkten Steuer nach seiner persönlichen Eigenschaft in einer Gemeinde eines österreichischen Kronlandes das aktive Wahlrecht besitzet.

Zur näheren Erläuterung dieser letzteren Bestimmung (§. 23 d.) sind folgende gesetzliche Verfügungen zu bemerken:

Der §. 2 des kais. Patents vom 17. Juni, mit welchem der Eintrittstermin der neuen Strafprozeß-Ordnung auf den 1. Juli dess J. angesetzt wurde, bestimmt, daß als „der im §. 23 lit. d. St. P. O. zum Geschwornenamte erforderliche Jahresbeitrag an direkter Steuer in den Kronländern Oesterreich ob u. unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska und Istrien, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren und Schlesien jener

Jahresbetrag anzusehen sei, welchen die Landesverfassungen dieser Kronländer als Bedingung der Wahlberechtigung für die Wahlkörper der Stadt- und Landgemeinden aussprechen."

Diese Beträge sind nun nach den verschiedenen Landesverfassungen für die Landgemeinden durchgehends mit mindestens 5 fl. C. M. an direkter Jahressteuer, für die Stadtgemeinden aber mit nachstehenden Ziffern: Für Wien (mit dem stadthauptmannschaftlichen Bezirke) mit 20 fl., Prag mit 15 fl., Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Görz, Rovigno, Graz, Brünn, Ollmütz, Iglau, Proßnitz, Troppau, Pilsen, Budweis, Eger, Reichenberg, Kuttenberg, Innsbruck und Trient mit 10 fl., für alle übrigen Stadtgemeinden gleichfalls mit 5 fl. C. M. angesetzt (§. 6 d. der Wahlordnung zu sämmtlichen Landesverfassungen). —

In der reichsunmittelbaren Stadt Triest aber sind — laut §. 3. des Patens vom 17. Juni d. J. — zum Geschwornenamte nur jene österreichischen Reichsbürger befähigt, welche in Gemäßheit der Verfassung dieser reichsunmittelbaren Stadt vom 12. April 1850, in der Stadt Triest selbst entweder zur Ausübung des aktiven Wahlrechtes für die Stadtrathswahlen in einem der ersten drei Wahlkörper befähigt sind, oder wenn sie dem vierten Wahlkörper angehören, eine direkte Steuer von mindestens 10 fl. C. M. jährlich bezahlen; in dem Gebiete von Triest dagegen diejenigen, welche das aktive Wahlrecht zu den Stadtrathswahlen besitzen und eine direkte Steuer von mindestens 10 fl. C. M. jährlich entrichten.

Was aber Diejenigen anbelangt, welche nach der oben angeführten Bestimmung des §. 23 d. der St. P. O. ohne Steuerzahlung aus dem Grunde, weil sie nach ihrer persönlichen Eigenschaft in einer Gemeinde eines österreichischen Kronlandes das aktive Wahlrecht besitzen, zum Geschwornenamte berufen sind; so sind dies — zufolge §. 28 des Gemeinde-Gesetzes v. 17. März 1849 folgende Personen aus der Zahl der Gemeinde-Angehörigen: Die Ortsseelsorger, Staatsbeamten, Offiziere, die mit Offiziersrang Angestellten, Personen, welche einen akademischen Grad erlangt haben, und öffentliche Lehrer. Von diesen fällt jedoch nach der oben angeführten Bestimmung des §. 24 d. St. P. O., welcher die Seelsorger aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, die Volksschullehrer, die wirklich dienenden Staatsbeamten und Militärs vom Geschwornenamte ausschließt ohnehin wieder der größere Theil hinweg, und es bleiben nur die pensionirten und quiescirten Staatsbeamten, pensionirte Militärs und die Graduirten übrig. Endlich scheint die Wahlberechtigung aus persönlichen Eigenschaften — nach den bisher erschienenen Gemeinde-Statuten einzelner Städte — durch diese noch weitere Beschränkungen erleiden zu sollen (so sind z. B. nach §. 30 des Wien. Gem. Stat. Beamte nur dann wahlberechtigt, wenn sie eine Einkommensteuer von mindestens 10 fl. zahlen. Hierüber werden die allmählig erscheinenden Statuten der einzelnen größeren Städte Aufschluß geben.

Die Straf-Proz.-. O. enthält noch über die Be-

fähigung zum Geschwornenamte nachstehende weitere Bestimmungen:

§. 24. Die Seelsorger aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, Volksschullehrer, wirklich dienende Staatsbeamte und in aktiver Dienstleistung stehende Militärpersonen können zu dem Amte eines Geschwornen nicht berufen werden.

§. 25. Unfähig zu dem Amte eines Geschwornen sind gerichtlich erklärte Verschwender und andere Pflegebefohlene, dann alle Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande sind, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen.

§. 26. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, oder welche nach gepflogener Konkursverhandlung in der Untersuchung nicht schuldlos erklärt wurden; Alle, welche eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens, oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt wurden; endlich Jene, welche wegen einer anderen Gesetzübertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt wurden, sind von dem Amte eines Geschwornen ausgeschlossen.

§. 27. Das Amt eines Geschwornen kann von Denjenigen abgelehnt werden, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr überschritten haben. Ein Geschworner, welcher der an ihn ergangenen Aufforderung bei einer Schwurgerichtssitzung Genüge geleistet hat, kann für das nächste Jahr die Eintragung in die Geschwornenliste ausdrücklich ablehnen.

Ueber die Bildung der Geschwornen-

listen und des jedesmaligen Geschwornengerichtes gelten aber folgende gesetzliche Vorschriften:

§. 28. der St. P. O. In jeder Gemeinde hat der Gemeindevorstand unter Zuziehung von Mitgliedern des Gemeindeausschusses ein genaues alphabetisches Verzeichniß aller in der Gemeinde zu den Verrichtungen eines Geschwornen berufenen Personen zusammenzustellen.

§. 29. Diese Gemeinde-Geschwornenliste muß an dem Amtssitze des Gemeindevorstandes während acht Tagen zu Jedermanns Einsicht aufliegen, und daß dieses der Fall sei, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 30. Jedem Gemeindegliede steht es frei, binnen acht Tagen, vom letzten Tage der Auflegung der Gemeinde-Geschwornenliste an, gegen dieselbe wegen Uebergehung gesetzlich berufener oder wegen Eintragung unzuläßiger Personen Einsprache (Reklamation) bei dem Gemeinde-Vorstande zu erheben. (S. §. 2. der Ver. vom 3. August 1850. Seite. 83.)

§. 31. Wird eine solche Einsprache von dem Gemeinde-Vorstande für begründet erachtet, so hat derselbe die Berichtigung in der Gemeinde-Geschwornenliste sogleich vorzunehmen, diese Aenderung durch Anschlag an dem Amtssitze bekannt zu machen, und zugleich die Person, deren Name aus der Liste gestrichen oder derselben beigefügt wurde, davon zu verständigen. Hat dagegen der Gemeindevorstand die Einsprache ungegründet befunden, so ist der Reklamant hiervon in Kenntniß zu setzen.

Es steht jedem Gemeindegliede zu, binnen acht

Tagen von der Veröffentlichung der Aenderung, dem Betheiligten und Reklamanten aber binnen acht Tagen von der Verständigung an, bei dem Bezirkshauptmanne Beschwerde zu erheben. (Siehe den ebenbez. §. 2. der Verord. vom 3. August 1850.)

§. 32. Nach Ablauf der im §. 30 vorgezeichneten Reklamationsfrist hat jeder Gemeindevorstand die Gemeinde-Geschwornenliste, unter Angabe der über Einsprache darin vorgenommenen Aenderungen und der zurückgewiesenen Reklamationen, dem Bezirkshauptmanne einzusenden. (§. 3. der Ver. v. 3. August 1850.)

§. 33. Der Bezirkshauptmann hat sämmtliche Listen der in seinem Bezirke gelegenen Gemeinden zu einem Verzeichniß zusammenstellen zu lassen, welches die Bezirksgeschwornenliste bildet. Eine Abschrift davon ist dem Staatsanwalte an dem Bezirks-Kollegialgerichte mitzutheilen, welcher allfällige Reklamationen binnen acht Tagen zu erheben hat. (§. 4 d. Verord. von 3. August 1850.)

§. 34. Ueber solche Reklamationen, so wie über die nach §. 31 eingebrachten Beschwerden hat der Bezirkshauptmann mit Zuziehung des Obmannes und wenigstens zweier Mitglieder des Bezirks-Gemeinde-Ausschusses zu entscheiden. Wird die Beschwerde gegründet befunden, so hat der Bezirkshauptmann sogleich die Berichtigung in der Bezirksliste vorzunehmen, und hiervon den Betheiligten zu verständigen. Dieser kann binnen einer Frist von acht Tagen gegen diese Aenderung bei dem Bezirkshauptmanne seine Beschwerde überreichen. Sowohl diese Beschwerden,

als auch alle in den §§. 31 und 33 erwähnten Beschwerden und Reklamationen, welche bei der nach dem Eingange dieses Paragraphes vorgenommenen Prüfung unberücksichtigt gelassen wurden, hat der Bezirkshauptmann gutächtlich dem Landesgerichte vorzulegen, welches binnen 14 Tagen darüber zu entscheiden hat. Gegen die Entscheidung des Landesgerichtes findet keine Berufung mehr Statt. (§. 5 der Verord. von 3. August 1850.)

§. 35. Die auf diese Weise vervollständigten und festgestellten Bezirkslisten sind an den Kreis-Präsidenten oder den von ihm delegirten Bezirkshauptmann am Sitze des Schwurgerichtes einzusenden.

Derselbe hat aus dem ganzen Sprengel des Schwurgerichtes die Obmänner der Bezirks-Gemeinde-Ausschüsse und zwei von jedem Bezirksausschusse abgeordnete Vertrauensmänner einzuberufen, welche unter seiner Leitung aus den Bezirkslisten die Hauptlisten durch Wahl derjenigen Personen bilden, die ihnen wegen Ehrenhaftigkeit der Gesinnung und erprobter Einsicht zu dem Amte eines Geschwornen am geeignetsten erscheinen. (§. 6. der Verordnung vom 3. August 1850.)

§. 36. Die Wahl geschieht in der Art, daß für Städte mit einer Bevölkerung über 50.000 Einwohner und in allen nicht zu einer besonderen Vertretung auf den Landtagen nach den verschiedenen Landesverfassungen berechtigten Gemeinden auf je 500 Seelen, in den zur besonderen Vertretung auf den Landtagen berechtigten Gemeinden aber auf je 250 Seelen ein

Geschworner entfällt. Für eine Theilzahl von mehr als **250** oder **125** Seelen wird ein Geschworner mehr gewählt. (Als zur besonderen Vertretung auf den Landtagen berechtigt sind — nach §. **4.** des Patens vom **17.** Juni **1850** — die Gemeinden aller Städte und Märkte anzusehen, welche in den Landtags-Wahlordnungen der einzelnen Kronländer namentlich aufgeführt sind, ohne Unterschied, ob dieselben für sich allein, oder in Gemeinschaft mit anderen Städten und Märkten einen Wahlbezirk bilden.)

Bei dieser Wahl ist sorgfältig darauf zu achten, daß wo möglich Befähigte aus allen Gegenden des Schwurgerichtssprengels der Hauptliste einverleibt werden. (§. **7.** der Ver. vom **3.** August **1850.**)

§. **37.** Aus den auf die bezeichnete Art gewählten Geschwornen wird die Jahresliste, das ist, das Verzeichniß der bei den Schwurgerichtssitzungen des nächsten Jahres zu verwendenden Geschwornen an einem bekannt zu machenden Tage öffentlich unter Leitung des Kreispräsidenten oder des von ihm delegirten Bezirkshauptmannes am Sitze des Landesgerichtes und unter Zuziehung des dortigen Gemeindevorstandes durch das Loos gebildet. Zu diesem Ende werden sämmtliche Namen der auf der Hauptliste eingetragenen Geschwornen mit genauer Angabe ihres Wohnortes in eine Urne gelegt, und daraus die für jedes Schwurgericht durch besondere Verfügung festgesetzte Zahl von Geschwornen, die jedoch nirgends unter **200** oder über **800** betragen soll, gezogen. (§. **8.** der Ver. vom **3.** August **1850.**)

§. **38.** Die Jahresliste der Geschwornen ist durch

den Druck zu veröffentlichen, und wird den Präsidenten des Oberlandesgerichtes und des Landesgerichtes, dem General-Prokurator und dem Staatsanwalte am Orte des Schwurgerichtes, allen Vorständen der zu dem Schwurgerichtssprengel gehörigen Gemeinden, endlich jedem auf der Jahresliste enthaltenen Geschwornen portofrei zugesendet.

§. 39. In jeder Gemeinde werden jährlich die Personen aus den Gemeinde-Geschwornenlisten gestrichen, welche mit Tod abgegangen sind, oder die zum Geschwornenamte erforderliche Befähigung verloren, oder nach §. 27 den Entschuldigungsgrund des hohen Alters oder der für ein Jahr erfüllten Dienstleistung ausdrücklich bei dem Gemeinde-Vorstande geltend gemacht haben.

Andererseits werden diejenigen Personen beigefügt, welche inzwischen die gesetzliche Befähigung zum Amte eines Geschwornen erlangt haben. Die Bestimmungen über die Bekanntmachung der Gemeindelisten, über die Bildung der Bezirks-, Haupt- und Jahresliste, über die Einbringung und Erledigung der Einsprachen und Beschwerden finden sohin alljährlich ihre Anwendung.

§. 40. Aus der Jahresliste der Geschwornen (§. 37) werden für jede Schwurgerichts-Sitzung durch das Loos sechsunddreißig Haupt- und neun Ergänzungsgeschworne bestimmt. Dieß geschieht wenigstens vierzehn Tage vor Beginn der Schwurgerichts-Sitzung durch den Präsidenten des Landesgerichtes im Beisein des Staatsanwaltes in öffentlicher Sitzung. Zuerst werden aus der Jahresliste die Namen aller an dem Orte des Schwurgerichtes wohnenden Geschwornen entnommen, in eine Urne gelegt, und daraus durch den

Präsidenten des Landesgerichtes neun Ergänzungsgeschworne gezogen. Hierauf werden die Namen aller auf der Jahresliste stehenden Personen, mit Ausnahme der eben gezogenen Ergänzungsgeschwornen, in die Urne gelegt und daraus sechsunddreißig Hauptgeschworne für die ganze Schwurgerichtssitzung gezogen. Die Vorschriften dieses Paragraphes sind bei sonstiger Nichtigkeit zu beobachten.

§. 41. Die 36 Hauptgeschwornen sind unter Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde der Eröffnung der Schwurgerichts-Sitzung und unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens durch den Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes oder dessen Stellvertreter schriftlich vorzuladen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Zustellung der Ladung zu ihren eigenen Händen, wo möglich acht Tage vor dem Beginne der Sitzung, erfolge. Die 9 Ergänzungsgeschwornen sind in gleicher Weise von ihrer Berufung in Kenntniß zu setzen.

§. 42. Die Hauptgeschwornen, welche auf die an sie ergangene Vorladung erschienen und ihren Verrichtungen als Geschworne nachgekommen sind, so wie jene Ergänzungsgeschwornen, welche bei einer ordentlichen Schwurgerichts-Sitzung zur Ergänzung als Hauptgeschworne zugezogen worden sind, und ihre Verbindlichkeiten erfüllt haben, sind für dasselbe Jahr von der nochmaligen Theilnahme an den Schwurgerichts-Sitzungen befreit, es wäre denn, daß sie auf diese Befreiung ausdrücklich verzichtet hätten, worüber jeder derselben am Schlusse der Sitzung besonders zu befragen ist. Die Namen der Geschwornen, welche

diese Befreiung erlangt haben, sind von der Jahresliste zu streichen, und einer weiteren Verloosung für spätere Schwurgerichts-Sitzungen desselben Jahres nicht mehr zu unterziehen.

§. **43.** Jeder Geschworne, welcher nicht der an ihn ergangenen Vorladung gemäß erscheint, oder sich vor Beendigung der Schwurgerichts-Sitzung ohne Erlaubniß des Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes entfernt, ist von dem Gerichtshofe in eine Strafe von **25** bis **50** fl., im zweiten Falle von **50** bis **100** fl., im dritten Falle von **100** bis **200** fl. CM. zu verurtheilen. In dem letztern Falle ist der Ausgebliebene zugleich des Ehrenamtes eines Geschwornen für verlustig zu erklären, und das darüber ergangene Erkenntniß, sobald es in Rechtskraft erwachsen ist, öffentlich bekannt zu machen. Gegen ein solches Straferkenntniß kann der Verurtheilte nur binnen 8 Tagen von Zustellung desselben bei dem Schwurgerichtshofe oder falls dieser nicht mehr versammelt ist, bei dem Landesgerichte Einspruch erheben und unter genügender Bescheinigung, daß ihm die Vorladung nicht gehörig zugestellt worden, oder daß ihn ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hinderniß vom Erscheinen abgehalten habe, oder daß die ausgesprochene Strafe nicht im Verhältniß zu seinem Versäumnisse stehe, um Aufhebung oder Milderung der ihm auferlegten Strafe bitten. Gegen die hierauf erfolgte Entscheidung des Schwurgerichtshofes oder Landesgerichtes findet kein weiteres Rechtsmittel Statt.

§. **44.** Jeder Geschworne, der seine Obliegenheit erfüllt, wird, wenn sein Wohnsitz weiter als zwei

Stunden von dem Orte des Schwurgerichtes entfernt liegt, auf Verlangen eine mäßige Entschädigung für die Reisekosten erhalten, deren Betrag durch besondere Verordnungen festgesetzt wird.

Dies sind die bleibenden Bestimmungen der St. P. O. über die Bildung des Geschwornengerichts. Vorübergehende Verfügungen enthält hingegen die

Verordnung des Justizministerium's vom 3. August 1850,

wodurch im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern in Beziehung auf die Bildung der Geschwornenlisten für die bei den Schwurgerichtssitzungen in den Jahren 1850 und 1851 zu verwendenden Geschwornen mehrere Ausnahmsbestimmungen angeordnet wurden.

Da die Organisation der Gemeinden nicht in allen Kronländern gleichmäßig vorgeschritten und die Bildung der Bezirksgemeindeausschüsse noch nirgends erfolgt ist, hat das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern unter gleichzeitiger Einholung der Genehmigung Seiner Majestät zum Behufe der möglichsten Beschleunigung der Bildung der Geschwornenlisten für dieses Jahr ausnahmsweise nachstehende Bestimmungen für alle Kronländer, in welchen die Strafprozeßordnung vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit steht, zu erlassen befunden:

§. 1. In jeder Gemeinde hat der gegenwärtig daselbst bestehende Gemeindevorstand längstens bis Ende d. M. ein genaues alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher in der Gemeinde zu den Verrichtungen eines Geschwornen berufenen Personen zusammenzu-

stellen, dieselben nach §. 29 der Strafprozeßordnung öffentlich aufzulegen und die dagegen erhobenen Reklamationen zu entscheiden.

§. 2. Sowohl die im §. 30 der Strafprozeßordnung angeordnete Reklamationsfrist von acht Tagen, als auch die im §. 31 der Strafprozeßordnung für die Beschwerden gegen die Entscheidungen des Gemeindevorstandes über die bei ihm erhobenen Reklamationen angeordnete Frist von acht Tagen werden auf je drei Tage herabgesetzt.

§. 3. Längstens drei Tage nach Ablauf der im §. 2 bezeichneten Reklamationsfrist hat jeder Gemeindevorsteher diese Liste unter Angabe der über Reklamation darin vorgenommenen Aenderungen und der zurückgewiesenen Reklamationen dem Bezirkshauptmanne einzusenden.

§. 4. Der Bezirkshauptmann hat alle Listen der in seinem Bezirke gelegenen Gemeinden in Ein Verzeichniß (die Bezirksgeschwornenliste) zusammenstellen zu lassen, und unverzüglich eine Abschrift derselben dem Staatsanwalte am Bezirkskollegial-Gerichte mitzutheilen, der seine allfälligen Reklamationen bei dem Bezirkshauptmanne binnen drei Tagen zu erheben hat.

§. 5. Sowohl diese Reklamationen des Staatsanwaltes, als auch die nach §. 31 der Strafprozeßordnung gegen die Entscheidungen des Gemeindevorstandes angebrachten Beschwerden hat der Bezirkshauptmann nach Ablauf der im §. 4 bezeichneten Frist unverzüglich, ohne selbst in eine Entscheidung einzugehen, gutächtlich dem Landesgerichte vorzulegen, welches darüber binnen 8 Tagen entscheidet, ohne daß ein weiteres Rechtsmittel zuläßig ist.

§. 6. Die so festgestellten Bezirkslisten sind an den Kreispräsidenten oder an den von ihm delegirten Bezirkshauptmann am Sitze des Landesgerichtes einzusenden, welcher damit in Gemäßheit des §. 35 der Strafprozeßordnung zu verfahren hat. Sollte jedoch zur Zeit des Einlangens der Bezirkslisten bei dem Kreispräsidenten oder dem von ihm delegirten Bezirkshauptmanne am Sitze des Landesgerichtes, die Bildung der Bezirksgemeindeausschüsse noch nicht in dem ganzen Landesgerichtssprengel erfolgt seyn, so hat der Kreispräsident oder der von ihm delegirte Bezirkshauptmann zur Bildung der Hauptliste (§. 35 der Strafprozeßordnung) die Gemeindevorsteher aller Orte, an welchen sich Bezirksgerichte befinden, einzuberufen und diese haben sodann unter seiner Leitung die Wahl der auf die Hauptliste zu setzenden Personen vorzunehmen.

§. 7. In der Gemeinde des Ortes, wo das Landesgericht seinen Sitz hat, kann, wenn die Bevölkerung des Ortes 6000 Seelen nicht übersteigt, auf den Antrag des Staatsanwaltes schon auf je 125 Seelen ein Geschworner gewählt werden.

§. 8 Bei der nach §. 37 der Strafprozeßordnung zum Behufe der Bildung der Jahresliste vorzunehmenden Verlosung sind zuerst die Namen aller an dem Orte des Landesgerichtes selbst und nöthigenfalls auch der in der Umgebung desselben wohnenden, auf der Hauptliste eingetragenen Geschwornen, deren Zahl wenigstens 36 betragen muß, in die Urne zu legen und daraus wenigstens 25 Namen zu ziehen. Hierauf werden die Namen aller auf der Hauptliste ein=

getragenen Geschwornen mit Ausnahme der eben Gezogenen in die Urne gelegt und daraus so viele Geschworne gezogen, als noch zur Ergänzung der für jedes Landesgericht festgesetzten Zahl von Geschwornen erforderlich sind.

§. 9. Die so gewählten Geschwornen sind bei allen Schwurgerichtssitzungen, welche im Laufe dieses Jahres und des Jahres 1851 abgehalten werden, zu verwenden. —

Das Verfahren vor den Schwurgerichten.

Vor die Geschwornengerichte gehört die Haupt-Verhandlung und Entscheidung über die zu ihrer Kompetenz gewiesenen Verbrechen und Preßvergehen (§. 17 der St. P. O.). Die Voruntersuchung über diese Fälle steht hingegen den Bezirks-Kollegialgerichten zu. (Art. VIII. der Einf. Verordnung und §. 12 der St. P. O.).

Diese Eintheilung des Strafverfahrens in die Voruntersuchung und Hauptverhandlung ist keine juristische Spitzfindigkeit, sondern im Wesen der Sache begründet. Sie kommt daher auch in allen Formen des Strafprozesses, im Untersuchungsverfahren, so gut wie im Anklageverfahren, und in allen Formen der Gerichtsverfassung, — mag diese nun rechtsgelehrte Gerichte, oder auch Schwurgerichte zulassen — vor. Denn um das eigentliche Verfahren zu beginnen, muß immer ein Beschuldigter da sein, gegen den bestimmte Verdachtgründe einer bestimmten strafbaren Handlung vorliegen. Dies Alles setzt aber gewisse vorbereitende

Erhebungen voraus, welche eben die Voruntersuchung ausmachen. Wie oft liegen anfänglich nur unbestimmte Spuren einer rechtswidrigen That vor; da handelt es sich vor Allem darum: ins Reine zu bringen, ob denn überhaupt ein Vergehen? und welches begangen worden sei? Oder es ist der Thäter unbekannt, und es kommt darauf an, Spuren aufzufinden und zu verfolgen, welche den Verdacht auf eine bestimmte Person leiten. Aber dieser Verdacht kann auch ganz trügerisch, und der davon Betroffene vielleicht in der Lage sein, denselben durch eine einfache Aufklärung zu beseitigen. Zu dieser muß ihm denn sogleich Gelegenheit geboten werden. Endlich kann es sich darum fragen, vor welches von den verschiedenen Strafgerichten des Staates denn der Fall gehöre? . . Soll derselbe nun aber gar öffentlich und nach dem Anklageverfahren verhandelt werden, so muß eine bestimmte, wohlbegründete Anklage gegen eine bestimmte Person und wegen einer bestimmten That gestellt werden, welche nur das Ergebniß mannigfaltiger vorbereitender Gerichtshandlungen ist. — Da aber diese Handlungen die Anklage erst vorbereiten, da sie die leisesten Spuren des Verbrechens, die entferntesten, noch ganz zweifelhaften Verdachtgründe auffinden, vorsichtig verfolgen und würdigen, da sie das Interesse der öffentlichen Gerechtigkeit mit möglichster Schonung der Ehre und Freiheit des — vielleicht grundlos Verdächtigten wahrnehmen sollen; so können sie nicht füglich selbst in der Form des öffentlichen, mündlichen Anklage-Verfahrens vorgenommen werden, sondern sie erheischen die Form der **Untersuchung**. Diese

Form ist auch in der That für diese Vorbereitungshandlungen des Strafprozesses die allgemein anerkannte und angenommene. Nur in Großbritannien und den Nordamerikanischen Staaten geht auch schon dies Vor-Verfahren vor der „großen" oder Anklage-Jury in den Formen des Anklageprozesses vor sich, doch zum entschiedenen Abbruche der Gründlichkeit und Umsicht in der Vorbereitung des Strafverfahrens. — Die bloße Voruntersuchung treffen auch jene Bedenken nicht, welche dann eintreten, wenn der ganze Strafprozeß auf das Untersuchungsprinzip gebaut wird. Denn theils handelt es sich in derselben um keine Beweisführung (und diese ist der eigentliche wunde Punkt des Untersuchungs-Verfahrens), theils können etwaige Uebergriffe des Untersuchungsrichters bei der darauf folgenden öffentlichen Verhandlung zur Sprache gebracht werden.

Die St. P. O. vom **17**. Jänner **1850**., stellt den Zweck der Voruntersuchung in folgender Weise fest:

§. 87. Die Voruntersuchung hat den Zweck, den Thatbestand zu erheben, den Thäter zu ermitteln, die zur Ueberführung oder Vertheidigung des Angeschuldigten dienenden Beweismittel zu erforschen und hierdurch entweder den Ausspruch, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, herbeizuführen, oder die Hauptverhandlung mit dem Angeschuldigten vorzubereiten.

Die Formen und einzelnen Handlungen dieses Prozeßabschnittes sind in den §§. 88—**219** der St. P. O. für den Untersuchungsrichter weitläufig vorgezeichnet. Die Voruntersuchung wird geschlossen,

sobald die dem Untersuchungsrichter bekannt gewordenen Erkenntnißquellen so benützt sind, daß von weiterer Verfolgung derselben weder eine bessere Aufklärung der Sache, noch die Entdeckung neuer erheblicher Umstände zu erwarten ist. Der Untersuchungsrichter hat sich hierbei gegenwärtig zu halten, daß mit der größten Beschleunigung für eine gründliche Vorbereitung der Hauptverhandlung Sorge zu tragen ist. (§. **220** St. P. O.)

Nach dem Schlusse der Voruntersuchung theilt der Untersuchungsrichter die Akten dem Staatsanwalte mit, welcher sie binnen längstens acht Tagen, falls er dafür hält, daß die Sache vor ein Schwurgericht gehöre, unter gleichzeitiger Anzeige an das Bezirks-Kollegialgericht dem Generalprokurator am Oberlandesgerichte einsendet, welcher, wenn er nicht etwa eine Ergänzung der Voruntersuchung einzuleiten für nöthig erachtet, binnen acht Tagen nach Empfang der Voruntersuchungsakten, diese sammt seinen schriftlichen und begründeten Anträgen an das Oberlandesgericht überreicht. Bei diesem wird ein Mitglied der Anklagekammer als Referent bestellt und binnen der nächstfolgenden acht Tage eine Sitzung anberaumt, um über die Anträge des Generalprokurators zu erkennen. (§. **223** und **224** d. St. P. O.)

Die Sitzungen der Anklagekammer sind nicht öffentlich. In denselben erstattet zuerst der Referent aus den Akten Vortrag über die Sache, worauf der Generalprokurator seine Ansichten mündlich entwickelt und erforderlichen Falls neue Anträge stellt. Die Berathschlagung und Beschlußfassung findet jedoch in Abwesenheit des Staatsanwaltes statt.

Hält die Anklagekammer die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes für begründet, und liegen hinreichende Gründe vor, um den Angeschuldigten wegen eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens für dringend verdächtig zu halten, so wird auf Versetzung in den Anklagestand erkannt.

Das Verweisungserkenntniß muß a) den Vor- und Zunamen des Angeschuldigten, soweit dieselben bekannt sind; b) die wesentlichsten thatsächlichen Merkmale des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen die Versetzung in den Anklagestand erfolgt, mit den die Gattung und Art desselben bestimmenden Umständen enthalten; c) das Gesetz bezeichnen, nach welchem es zu bestrafen ist; und d) das Gericht benennen, an welches die Sache zur Hauptverhandlung verwiesen wird. (§. 229 d. St. P. O.).

Sind nun die, gegen das Verweisungserkenntniß eingeräumten Rechtsmittel (§§. 238—246. d. St. P. O.), auf welche der Beschuldigte ausdrücklich aufmerksam zu machen ist, nicht benützt worden, oder erfolglos gewesen, und sind die übrigen Vorbereitungen zur Hauptverhandlung, als da sind: Ueberreichung der Anklageschrift durch den Staatsanwalt, Bestellung des Vertheidigers für den Angeklagten, Vorladung der Zeugen und Kunstverständigen ꝛc. gehörig getroffen (§§. 247—259 d. St. P. O.); so erfolgt die

Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte.

Darüber enthält das fünfzehnte Hauptstück der St. P. O. die ausführlichen Bestimmungen. Diesel-

ben folgen hier, vervollständigt durch alle jene Gesetzesstellen, auf welche im Laufe derselben Bezug genommen wird.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. **307.** St. P. O. Die Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten ist öffentlich bei sonstiger Nichtigkeit; doch finden auch hier die in den §§. **260—263** festgestellten Ausnahmen ihre Anwendung.

Die §§. **260—263** lauten:

§. **260.** Die Hauptverhandlung ist öffentlich bei sonstiger Nichtigkeit; doch ist nur erwachsenen und unbewaffneten Personen gestattet, als Zuhörer bei derselben zu erscheinen.

§. **261.** Die Oeffentlichkeit einer Hauptverhandlung darf ausnahmsweise ausgeschlossen werden, wenn dadurch die Sittlichkeit verletzt werden könnte. Das Gericht verfügt diese Ausschließung von Amtswegen oder auf den Antrag des Staatsanwaltes oder des Angeklagten nach darüber gepflogener geheimer Verhandlung und Berathung durch ein schriftlich abzufassendes, mit Gründen versehenes Erkenntniß, gegen welches kein Rechtsmittel zuläßig ist.

§. **262.** Nach der öffentlichen Verlesung dieses Erkenntnisses durch den Schriftführer müssen sich alle Zuhörer entfernen. Nur die durch das Verbrechen oder Vergehen Verletzten und wirklich angestellte Richter oder Advokaten dürfen niemals ausgeschlossen werden.

Auch können sowohl der Angeklagte als der Verletzte verlangen, daß der Zutritt drei Personen ihres Vertrauens gestattet werde.

§. **263**. Die Anordnung einer geheimen Sitzung aus dem im §. **261** bezeichneten Grunde kann nach erfolgtem Aufrufe der Sache in jedem Momente der Verhandlung begehrt werden. Die Ausschließung der Oeffentlichkeit kann nur für einen Theil des Verfahrens, oder für die ganze Verhandlung stattfinden. Die Verkündigung des Endurtheiles aber muß jederzeit öffentlich geschehen.

§. **308**. Der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes hat die in den §§. **264**, **265** und **283** aufgeführten Rechte und Pflichten. Es liegt ihm insbesondere ob, den Geschwornen in Beziehung auf die Ausübung ihres Amtes die erforderliche Anleitung zu geben, ihnen die Sache, über welche sie zu berathen haben, auseinander zu setzen, und sie nöthigenfalls an ihre Pflichten zu erinnern.

Die §§. **264**, **265** und **283** d. St. P. O. lauten:

§. **264**. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, vernimmt den Angeklagten und die Zeugen, und bestimmt die Reihenfolge, in welcher Diejenigen, welche das Wort verlangen, zu sprechen haben. Er ist verpflichtet, alle seine Kräfte anzuwenden, um die Ermittlung der Wahrheit zu befördern. Dagegen hat er alle Anträge und Erörterungen zu beseitigen, welche die Hauptverhandlung ohne

Nutzen für die Aufklärung der Sache verzögern würden.

§. 265. Dem Vorsitzenden liegt die Erhaltung der Ruhe und Ordnung, und des der Würde des Gerichtes entsprechenden Anstandes in dem Gerichtssaale ob. Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung sind untersagt. Der Vorsitzende ist berechtigt, Personen, welche die Sitzung durch solche Zeichen oder auf andere Weise stören, zur Ordnung zu ermahnen, oder nöthigenfalls einzelne oder alle Zuhörer aus dem Saale entfernen zu lassen. Widersetzt sich Jemand seinen Befehlen, oder werden die Störungen wiederholt, so kann der Vorsitzende die Widersetzlichen auch verhaften lassen, und nach Umständen zu einer Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen verurtheilen. Gegen ein solches Erkenntniß ist kein Rechtsmittel zuläßig.

§. 283. Der Vorsitzende ist ermächtigt, bisher nicht abgehörte Zeugen und Sachverständige, von welchen nach dem Gange der Verhandlung Aufklärung über erhebliche und bestrittene Thatsachen zu erwarten ist, im Laufe des Verfahrens vorladen und nöthigenfalls vorführen zu lassen und zu vernehmen. Er kann auch neue Gutachten abfordern, oder andere Beweismittel herbeischaffen lassen, mit dem Gerichte einen Augenschein vornehmen, oder hiezu ein Mitglied des Gerichtes abordnen, welches darüber Bericht zu erstatten hat.

Ob eine Beeidigung der neuen Zeugen oder Sachverständigen stattfinde, darüber hat nach deren Abhörung und nach Vernehmung beider Theile der Gerichtshof zu entscheiden.

§. 309. Zwischenfragen über das Verfahren im Laufe der Hauptverhandlung entscheidet der Gerichtshof, ohne daß ein selbstständiges, die weitere Verhandlung hemmendes Rechtsmittel dagegen zulässig ist.

II. Bildung der Geschwornenbank.

§. 310. Unmittelbar vor dem Beginne der Hauptverhandlung wird für jeden einzelnen Straffall, nachdem der Angeklagte unter Beobachtung der Vorschrift des §. 267 *) eingeführt, und die vorhandenen Beweisstücke in den Gerichtssaal gebracht worden sind, in nicht öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes und in Gegenwart des Staatsanwaltes, des Angeklagten und seines Vertheidigers, so wie der nach §. 41 **) vorgeladenen Geschwornen zur Bildung der Geschwornenbank geschritten. Dieselbe beginnt mit dem Aufrufe der sechs und dreißig Hauptgeschwornen durch den Schriftführer.

§. 311. Sind weniger als dreißig Hauptgeschworne erschienen, so sind die fehlenden aus den neun Ergänzungsgeschwornen in der Reihenfolge, wie dieselben bei der Verlosung aus der Urne gezogen wurden, zu ersetzen. Der Vorsitzende hat die hiernach

*) §. 267. Der Angeklagte erscheint ungefesselt, jedoch wenn er in der Untersuchungshaft ist, in Begleitung einer Wache.

**) S. Seite 81.

zum Erscheinen Verpflichteten sogleich vorrufen zu lassen.

§. **312.** Sobald die Zahl von wenigstens dreißig Geschwornen vollständig ist, richtet der Vorsitzende bei sonstiger Nichtigkeit an den Staatsanwalt, an den Angeklagten und an die Geschwornen die Frage, ob bei einem von diesen ein Grund vorhanden sei, der ihn von der Theilnahme an der vorliegenden Verhandlung ausschließe. Solche Gründe sind:

a) wenn der Geschworne zu dem Angeklagten oder dem durch das Verbrechen Beschädigten in einem solchen Verhältnisse steht, welches in Gemäßheit der §§. **79** und **80** einen Richter von der Ausübung des Richteramtes ausschließen würde;

Die §§. **79** und **80** lauten:

§. **79.** Richter und Protokollführer sind von der Vornahme gerichtlicher Handlungen im Strafverfahren ausgeschlossen, wenn der Angeschuldigte oder der durch das Verbrechen oder Vergehen Verletzte mit ihnen durch das Band der Ehe, durch Verwandtschaft in auf- und absteigender Linie, oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade, oder durch Schwägerschaft bis zum zweiten Grade verbunden ist, oder zu ihnen in dem Verhältnisse von Wahl- oder Pflege-Eltern oder Kindern, oder eines Vormundes oder Mündels steht.

§. **80.** Ausgeschlossen ist ferner derjenige Richter oder Protokollführer, welcher außerhalb seiner Dienstverrichtungen Zeuge des in Frage stehenden Verbrechens oder Vergehens

gewesen; welcher in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden, oder als Rechtsfreund oder Vertheidiger, als Staatsanwalt oder in einer früheren Instanz als Richter thätig gewesen ist.

b) wenn er aus der Freisprechung oder Verurtheilung des Angeklagten einen Nutzen oder Schaden zu erwarten hat;

c) wenn er in der vorliegenden Sache als Gerichtszeuge verwendet wurde, wenn er als Anzeiger, Ankläger oder Vertheidiger aufgetreten ist, oder als Zeuge oder Sachverständiger abgehört wurde oder abgehört werden soll. Ueber die vorgebrachten Gründe der Ausschließung entscheidet der Gerichtshof; eine etwa erforderliche Ergänzung der Zahl der Geschwornen wird auf die im vorhergehenden Paragraphe bestimmte Weise bewirkt.

§. **313.** Zur Bildung der Geschwornenbank müssen bei sonstiger Nichtigkeit wenigstens dreißig Geschworne, die nicht in Gemäßheit des vorstehenden Paragraphes mit Erfolg beanständet wurden, zugegen seyn. Die Namen derselben werden in eine Urne gelegt und sohin von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes einzeln herausgezogen und verlesen. Sobald ein Name aus der Urne gezogen und verlesen ist, haben zuerst der Staatsanwalt und nach ihm der Angeklagte das Recht, den Geschwornen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§. **314.** Der Staatsanwalt und der Angeklagte haben das Recht, jeder eine gleiche Anzahl von Geschwornen abzulehnen. Ist die Zahl der Geschwornen

ungerade, so ist der Angeklagte befugt, einen mehr als der Staatsanwalt zurückzuweisen. Privatbetheiligte, die sich dem Strafverfahren angeschlossen haben, üben dieses Recht gemeinschaftlich mit dem Staatsanwalte, Mitangeklagte gemeinschaftlich mit einander aus, ohne daß dadurch die Zahl der Ablehnungen vermehrt werden darf. Können sie sich hierüber nicht vereinigen, so entscheidet das Loos über die Reihenfolge, in welcher die gemeinschaftlich Berechtigten das Ablehnungsrecht auszuüben haben. Die von einem derselben erfolgte Ablehnung gilt auch für die anderen Betheiligten.

§. **315.** Das Recht der Ablehnung hört auf, sobald zwölf nicht abgelehnte Namen von Geschwornen aus der Urne hervorgegangen oder nur noch so viele Namen, als zur Ergänzung der Zahl der Geschwornen bis auf zwölf erfordert werden, in der Urne übrig sind. Die auf solche Art gewählten zwölf Geschwornen bilden die Geschwornenbank, vor welcher die Hauptverhandlung vorzunehmen ist.

§. **316.** Läßt sich voraussehen, daß eine Hauptverhandlung einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen werde, so kann der Vorsitzende verfügen, daß ein oder zwei Ersatzmänner zugezogen, und daß daher statt der zwölf Geschwornen, deren dreizehn oder vierzehn ausgeloost werden, von welchen die ersten zwölf Hauptgeschworne, die anderen Ersatzgeschworne sind. Die Zahl der erlaubten Ablehnungen vermindert sich in diesem Falle verhältnißmäßig. Die Ersatzgeschwornen müssen der ganzen Verhandlung ohne Unterbrechung beiwohnen, und treten, falls

einer oder der andere der Hauptgeschwornen verhindert sein sollte, der ganzen Verhandlung bis zum Ausspruch der Geschwornen beizuwohnen, in der Reihenfolge, in welcher ihre Namen gezogen wurden, an deren Stelle.

III. Beginn der Hauptverhandlung und Beeidigung der Geschwornen.

§. **317**. Nachdem die Geschwornenbank gebildet ist, und die Geschwornen ihre Sitze in der Reihenfolge, in welcher ihre Namen aus der Urne gezogen wurden, eingenommen haben, beginnt die Hauptverhandlung mit dem Aufrufe der Sache durch den Schriftführer. Der Vorsitzende stellt an den Angeklagten die im §. **268** vorgeschriebenen allgemeinen Fragen und richtet sowohl an denselben, als an dessen Vertheidiger die in demselben Paragraphe angeordneten Ermahnungen.

> §. **268** lautet: Der Vorsitzende befragt hierauf den Angeklagten um Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, Religion, Geburts- und Wohnort, und ermahnt ihn zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und den Gang der Verhandlung. Er erinnert zugleich den Vertheidiger des Angeklagten, nichts gegen sein Gewissen und gegen die dem Gesetze schuldige Achtung vorzubringen und sich mit Anstand und Mäßigung auszudrücken.

§. **318**. Hierauf wird von dem Vorsitzenden bei sonstiger Nichtigkeit die Beeidigung der Geschwor-

nen vorgenommen. Der Vorsitzende hält zu diesem Behufe an die Geschwornen, welche sich von ihren Sitzen erheben, folgende Anrede:

„Sie schwören und geloben vor Gott, die Beweise, welche gegen und für den Angeklagten werden vorgebracht werden, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu prüfen, nichts unerwogen zu lassen, was zum Vortheile oder zum Nachtheile des Angeklagten gereichen kann, das Interesse des Angeklagten eben so, wie jenes der bürgerlichen Gesellschaft, welche ihn anklagt, fest im Auge zu behalten, vor Ihrem Ausspruche über den Gegenstand der Verhandlung mit Niemand außer mit Ihren Mitgeschworenen Rücksprache zu nehmen, der Stimme der Zu- oder Abneigung, der Furcht oder der Schadenfreude kein Gehör zu geben, sondern sich mit der Unparteilichkeit und Festigkeit eines redlichen und freien Mannes nur nach den für und wider den Angeklagten vorgeführten Beweismitteln und Ihrer darauf gegründeten innersten Ueberzeugung so zu entscheiden, wie Sie es vor Gott und Ihrem Gewissen verantworten können."

Sodann wird jeder Geschworne einzeln von dem Vorsitzenden aufgerufen, hebt die rechte Hand empor und antwortet mit lauter Stimme: „Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe!"

Bekenner einer Religion, welche die Verbindlichkeit des Eides an besondere Formen knüpft oder den Eid gänzlich untersagt, werden nach der ihren Religionsgrundsätzen gemäß bestimmten Form beeidet oder durch Handschlag verpflichtet.

IV. Beweisverfahren.

§. 319. Nach der Beeidigung der Geschwornen läßt der Vorsitzende bei sonstiger Nichtigkeit das Verweisungs-Erkenntniß und die Anklageschrift verlesen. Der Vorsitzende kann den Inhalt dieser Aktenstücke nochmals auf eine dem Fassungsvermögen des Angeklagten angemessene Weise in Kürze vortragen. Er hat hierauf dem Angeklagten zu bedeuten, daß er nun die gegen ihn sprechenden Beweise vernehmen werde, und läßt sohin durch den Schriftführer die Zeugen und Sachverständigen aufrufen.

Hierbei, so wie in Betreff der vorläufigen Entfernung derselben aus dem Gerichtssaale und des Verfahrens gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige sind die Vorschriften der §§. 269 bis 271 zu beobachten.

Diese §§. lauten:

> §. 269. Hierauf wird bei sonstiger Nichtigkeit das Verweisungs-Erkenntniß und die Anklageschrift von dem Schriftführer mit lauter Stimme vorgelesen. Sohin werden die auf den Antrag des Staatsanwaltes und des Angeklagten vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen aufgerufen, und der Vorsitzende befiehlt ihnen, nachdem er sie an die Heiligkeit des von ihnen abzulegenden Eides erinnert hat, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben. Er ordnet auch nach Befinden Maßregeln an, um Verabredungen oder Besprechungen der Zeugen zu verhindern.

§. **270**. Wenn Zeugen oder Sachverständige der an sie ergangenen Vorladung ungeachtet bei der Hauptverhandlung nicht erscheinen, so kann das Gericht deren alsogleiche Vorführung verfügen. Ist diese nicht möglich, so entscheidet das Gericht nach Anhörung des Staatsanwaltes und des Angeklagten oder seines Vertheidigers, ob die Hauptverhandlung vertagt oder fortgesetzt werden solle, und ob in diesem Falle, statt der mündlichen Abhörung dieser Zeugen oder Sachverständigen, die in der Voruntersuchung abgelegten Aussagen derselben vorzulegen seien. (Die weiteren Bestimmungen dieses und des nächstfolgenden Paragraphes enthalten nur die Verfügungen gegen die ausgebliebenen Zeugen und Kunstverständigen.)

§. **320**. Der Vorsitzende vernimmt hierauf den Angeklagten und leitet die Vorführung der Beweismittel unter Beobachtung der in den §§. **272** bis **284** enthaltenen Anordnungen. Das im §. **278** erwähnte Recht der Fragestellung steht auch den Geschwornen mit Einschluß der Ersatzgeschwornen, wie den Mitgliedern des Gerichtes, zu.

Die bezogenen §§. lauten:

§. **272**. Nachdem die Zeugen abgetreten sind, vernimmt der Vorsitzende den Angeklagten über alle für die Urtheilsfällung erheblichen Umstände. Eine Befragung des Angeklagten kann auch später im Laufe der Hauptverhandlung stattfinden, so oft es die vorge-

führten Beweismittel statthaft erscheinen lassen. Widerruft der Angeklagte ein in der Voruntersuchung abgelegtes Geständniß, so ist er um die Gründe seines Widerrufs zu befragen. Der Vorsitzende kann in diesem Falle das früher abgelegte Geständniß aus den Untersuchungsakten vorlesen lassen.

§. **273.** Es ist dem Angeklagten unbenommen, sich auch während der Hauptverhandlung mit seinem Vertheidiger zu besprechen; es ist ihm jedoch nicht gestattet sich mit demselben über die unmittelbare Beantwortung der an ihn gestellten Frage zu berathen.

V. Beweisverfahren.

§. **274.** Nach der Vernehmung des Angeklagten sind zuerst die von dem Staatsanwalte und dann die von dem Beklagten zu gebrauchenden Beweismittel vorzuführen. Die Reihenfolge wird von dem Vorsitzenden unter Beachtung der vor Beginn der Verhandlung an ihn gelangten Anträge der Parteien bestimmt. Der Staatsanwalt und der Angeklagte können im Laufe der Verhandlung Beweismittel fallen lassen, jedoch nur wenn der Gegner zustimmt.

§. **275.** Zeugen und Sachverständige werden einzeln aus dem Zeugenzimmer vorgerufen und in Anwesenheit des Angeklagten verhört. Sie sind bei sonstiger Nichtigkeit zur

Angabe der Wahrheit zu ermahnen und sohin zu beeidigen. Sind sie aber bereits in der Voruntersuchung beeidiget worden, oder sind sie im Allgemeinen beeidigte Sachverständige, so hat sie der Vorsitzende nur an ihren bereits abgelegten Eid zu erinnern.

Erfolgt die Beeidigung eines Zeugen bei der Hauptverhandlung, so muß er schwören, daß er auf die an ihn zu richtenden Fragen ohne Gunst, Haß oder Furcht die reine und volle Wahrheit und nichts als die Wahrheit aussagen werde. Der Vorsitzende hat bei der Abhörung der Zeugen die für den Untersuchungsrichter in der Voruntersuchung ertheilten Vorschriften zu beobachten.

Zeugen, deren Aussagen von einander abweichen, kann der Vorsitzende einander gegenüberstellen.

§. 276. Zeugen und Sachverständige haben nach ihrer Vernehmung so lange in der Sitzung anwesend zu bleiben, als der Vorsitzende sie nicht entläßt oder ihr Abtreten verordnet. Die einzelnen Zeugen dürfen einander über ihre Aussagen nicht zur Rede stellen.

§. 277. Zeugen und Sachverständige, welche etwas über die Person des Angeklagten ausgesagt haben, sind am Schluße ihres Verhöres ausdrücklich zu befragen, ob der anwesende Angeklagte derjenige sei, von welchem sie gesprochen. Der Angeklagte muß nach der Abhörung eines jeden Zeugen oder Sachver-

ständigen befragt werden, ob er auf die eben vernommene Aussage derselben etwas zu entgegnen habe.

§. 278. Außer dem Vorsitzenden sind auch die übrigen Gerichtsmitglieder und der Staatsanwalt, nachdem sie das Wort hierzu von dem Vorsitzenden erhalten haben, befugt, Fragen an den Angeklagten, an Zeugen oder Sachverständige zu stellen. Ebenso sind der Angeklagte und sein Vertheidiger befugt, Fragen an Zeugen oder Sachverständige zu richten, jedoch nur durch den Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist berechtigt, Fragen, die ihm unangemessen erscheinen, zurückzuweisen.

§. 279. Der Vorsitzende ist befugt, ausnahmsweise den Angeklagten während der Abhörung eines Zeugen oder eines Mitangeklagten aus dem Sitzungssaale abtreten zu lassen. Er muß ihn aber, sobald er ihn nach seiner Wiedereinführung über den in seiner Abwesenheit verhandelten Gegenstand vernommen hat, bei sonstiger Nichtigkeit von Allem in Kenntniß setzen, was in seiner Abwesenheit vorgenommen wurde, insbesondere von den Aussagen, welche von anderen Personen inzwischen gemacht worden sind.

§. 280. Sowohl der Angeklagte als der Staatsanwalt können verlangen, daß sich Zeugen nach ihrer Abhörung aus dem Gerichtssaal entfernen und später wieder hereingerufen und entweder allein oder in Gegen-

wart anderer Zeugen nochmals vernommen werden. Der Vorsitzende kann dieß auch von Amtswegen anordnen.

§. 281. Die zur Vorlesung bestimmten Akten der Voruntersuchung hat der Vorsitzende vorlesen zu lassen. Außerdem findet die Vorlesung solcher Aktenstücke auf Verlangen des Staatsanwaltes oder des Angeklagten, oder über Anordnung des Vorsitzenden nur dann Statt, wenn Zeugen oder Sachverständige, die in der Voruntersuchung vernommen wurden, in der Zwischenzeit gestorben oder unbekannten Aufenthaltes sind; wenn ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen einer Krankheit oder Gebrechlichkeit oder wegen ihres entfernten Aufenthaltes füglich nicht bewerkstelligt werden konnte; oder wenn der Staatsanwalt und der Angeklagte darüber einverstanden sind. Weichen Zeugen oder Sachverständige in wesentlichen Punkten von ihren in der Voruntersuchung gemachten Angaben ab, so kann der Vorsitzende diese aus den Voruntersuchungsakten vorlesen lassen.

Augenscheinsprotokolle, gegen den Angeklagten früher ergangene Straferkenntnisse und andere Urkunden, welche für die Sache von Bedeutung sind, müssen ebenfalls vorgelesen werden.

Nach jeder Vorlesung ist der Angeklagte zu befragen, was er darüber zu bemerken habe.

§. 282. Im Laufe oder am Schlusse der

Hauptverhandlung läßt der Vorsitzende dem Angeklagten und, so weit es nöthig ist, den Zeugen und Sachverständigen diejenigen Gegenstände, welche auf das Verbrechen oder Vergehen Bezug haben und zur Ueberweisung dienen können, vorlegen, und fordert sie auf, sich zu erklären, ob sie dieselben anerkennen.

§. 283. Der Vorsitzende ist ermächtigt, bisher nicht abgehörte Zeugen und Sachverständige, von welchen nach dem Gange der Verhandlung Aufklärung über erhebliche und bestrittene Thatsachen zu erwarten ist, im Laufe des Verfahrens vorladen und nöthigenfalls vorführen zu lassen und zu vernehmen. Er kann auch neue Gutachten abfordern, oder andere Beweismittel herbeischaffen lassen, mit dem Gerichte einen Augenschein vornehmen, oder hierzu ein Mitglied des Gerichtes abordnen, welches darüber Bericht zu erstatten hat. Ob eine Beeidigung der neuen Zeugen oder Sachverständigen stattfinde, darüber hat nach deren Abhörung und nach Vernehmung beider Theile der Gerichtshof zu entscheiden.

§. 284. Der Angeklagte und dessen Vertheidiger, so wie der Staatsanwalt sind berechtigt, Alles geltend zu machen, was zur Beurtheilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen oder Sachverständigen oder zur Widerlegung seiner Angaben dienen kann. Wenn jedoch von dem Angeklagten gegen einen Zeugen oder Sachverständigen Beschimpfungen oder offen-

bar ungegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorgebracht werden, so kann das Gericht wider denselben auf Antrag des Zeugen oder des Staatsanwaltes eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, oder falls er bereits verhaftet ist, eine gesetzliche Schärfung des Gefängnisses auf die Dauer von acht bis vierzehn Tagen verhängen. Macht sich der Vertheidiger einer solchen Uebertretung schuldig, so kann er vom Gerichte mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zum Betrage von hundert Gulden belegt und ihm bei erschwerenden Umständen die Befugniß, als Vertheidiger in Strafsachen vor Gericht zu erscheinen, auf die Dauer von einem bis zu sechs Monaten entzogen werden. Diese Strafen sind sogleich nach der Verhandlung zu vollziehen, ohne daß dagegen ein Rechtsmittel zulässig ist, vorbehaltlich der Strafe, wenn durch diese Handlung ein eigenes Vergehen oder Verbrechen begründet sein sollte.

V. Vorträge der Parteien.

§. 321. Nach Beendigung des Beweisverfahrens werden der Staatsanwalt und der Angeklagte und dessen Vertheidiger in der in dem §. 285 bestimmten Reihenfolge gehört. Ihre Ausführungen haben sich hier auf die thatsächlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung, soweit sie dem Ausspruche der Geschwornen zum Grunde zu legen sind, zu beschränken. Erörterungen der Ergebnisse der Hauptverhandlung, so-

weit sie der Entscheidung des Gerichtshofes unterliegen, sind einem späteren Zeitpunkte (§. 341) vorzubehalten.

VI. Vortrag des Vorsitzenden und Fragestellung an die Geschwornen.

§. 322. Der Vorsitzende erklärt alsdann die Verhandlung für geschlossen. Er faßt die wesentlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung in einer gedrängten Darstellung zusammen, führt in möglichster Kürze die für und wider den Angeklagten sprechenden Beweise auf, ohne jedoch seine eigene Ansicht darüber kundzugeben; er macht die Geschwornen auf ihre Pflichten im Allgemeinen, und insbesondere auf die gesetzlichen Vorschriften aufmerksam, welche bei der Beurtheilung der Thatfrage etwa in Betracht kommen.

§. 323. Der Vorsitzende stellt hierauf nach vorläufiger Berathung mit dem Gerichtshofe die an die Geschwornen zu richtenden Fragen. Sie müssen schriftlich vorgelegt werden, und sind bei sonstiger Nichtigkeit, nachdem sie von dem Vorsitzenden unterfertigt worden, zu verlesen. Sowohl der Staatsanwalt als der Angeklagte können gegen die Fragestellung Einwendungen erheben, über welche der Gerichtshof sogleich entscheidet. Wird die Fragestellung abgeändert, so müssen die Fragen nochmals verlesen werden.

§. 324. Die an die Geschwornen gerichteten Fragen sind bei sonstiger Nichtigkeit so zu stellen, daß sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. Die Hauptfrage ist darauf gerichtet: Ob der Angeklagte

schuldig sei, die der Anklage zum Grunde liegende Handlung oder Unterlassung begangen zu haben. Hierbei sind bei sonstiger Nichtigkeit alle wesentlichen thatsächlichen Merkmale und Umstände, welche in dem Verweisungs-Erkenntnisse enthalten sind, in die Frage mit aufzunehmen.

§. **325.** Ist behauptet worden, daß ein Zustand vorhanden gewesen, oder eine Thatsache eingetreten sei, welche die Strafbarkeit völlig aufheben würden, so hat der Vorsitzende eine dieser Behauptung entsprechende Frage zu stellen.

§. **326.** Wenn sich aus der Hauptverhandlung ergeben hat, daß ein des vollendeten Verbrechens Angeklagter nur des Versuches, oder ein als Urheber oder unmittelbarer Thäter Angeklagter nur der Mitschuld oder Theilnahme schuldig sein dürfte, so hat der Vorsitzende die geeigneten Zusatzfragen an die Geschwornen zu stellen.

§. **327.** Außerdem sind über Erschwerungs- und Milderungsumstände angemessene Fragen an die Geschwornen nur dann zu stellen, wenn deren Vorhandensein nach dem Gesetze ausdrücklich eine Aenderung des Strafsatzes begründet; keineswegs aber dann, wenn dieselben nur auf die Ausmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes Einfluß haben oder, wenn es dem Richter wegen vorhandener Milderungsumstände nur gestattet ist, unter den geringsten gesetzlichen Strafsatz herabzugehen (§§. **48** und **49** St. G. **I.** Th. und §. **346** dieses Gesetzes).*)

---

*) Die hieher gehörigen Fälle siehe im Anhang II.

In diesen Fällen unterliegen die Erschwerungs= und Milderungsumstände ausschließlich der Beurtheilung des Gerichtshofes.

§. 328. Ist schon die Anklage eventuell auf ein geringeres Verbrechen oder Vergehen gerichtet worden, oder hat sich erst aus der Hauptverhandlung ergeben, daß die That unter den Begriff eines geringeren Verbrechens, eines Vergehens oder einer einfachen Uebertretung fällt, oder daß sie in eine andere mit gleicher oder geringerer Strafe bedrohte Art desselben Verbrechens oder Vergehens übergeht, so sind entsprechende weitere Fragen zu stellen.

§. 329. Eben dieß ist der Fall, wenn sich bei der Hauptverhandlung neue Umstände ergeben haben, durch welche das der Anklage zum Grunde liegende Verbrechen in eine mit schwereren Strafen belegte Art desselben Verbrechens übergeht.

§. 330. Wenn aber aus der Verhandlung erhellt, daß die dem Angeklagten zur Last fallende Handlung ein Verbrechen anderer Gattung begründet, welches mit gleicher oder schwererer Strafe belegt ist, als das in der Anklage bezeichnete, so ist hierüber eine Zusatzfrage nur dann zu stellen, wenn der Staatsanwalt und der Angeklagte einverstanden sind, daß über dieses andere Verbrechen sofort das Urtheil gefällt werde.

Außer diesem Falle steht es dem Staatsanwalt nur frei, von der Anklage abzustehen, unter Einem aber wegen des anderen Verbrechens die Verweisung des Beschuldigten an den zuständigen Untersuchungs=

richter zu beantragen, worüber der Gerichtshof zu erkennen hat.

§. 331. Die niedergeschriebenen Fragen werden von dem Vorsitzenden den Geschwornen übergeben, worauf sich dieselben in ihr Berathungszimmer zurückziehen. Es werden ihnen das Verweisungserkenntniß, die Anklageschrift, die Beweisgegenstände, die Augenscheinsprotokolle, so wie die übrigen Proceßacten mit Ausnahme der Protokolle über die Zeugenvernehmungen mitgegeben. Zugleich verfügt der Vorsitzende die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaale.

VII. Berathung und Schlußfassung der Geschwornen.

§. 332. Die Geschwornen wählen einen Obmann aus ihrer Mitte mittelst einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Berathung hat der Obmann den Geschwornen folgende Instruktion vorzulesen:

„Das Gesetz fordert von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Gründe ihrer Ueberzeugung, es schreibt ihnen keine bestimmten Regeln vor, nach welchen die Vollständigkeit und Hinlänglichkeit eines Beweises zu beurtheilen wäre. Es fordert sie nur auf, alle für und wider den Angeklagten vorgebrachten Beweismittel sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen und sich dann selbst zu fragen, welchen Eindruck die in der Hauptverhandlung wider den Angeklagten vorgeführten Beweise und die Gründe seiner Vertheidigung auf ihre Urtheilskraft gemacht haben.

Nach der durch diese Prüfung der Beweismittel gewonnenen innersten Ueberzeugung allein haben sie

ihren Ausspruch über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten zu fällen.

Sie müssen sich dabei beständig vor Augen halten, daß ihre Berathschlagung sich nur auf die ihnen vorgelegten Fragen, über die der Anklage zum Grunde liegenden oder damit in Verbindung stehenden Thatsachen zu beschränken hat. Nicht sie, sondern nur die Richter sind berufen, die gesetzlichen Folgen auszusprechen, welche den Angeklagten im Falle seiner Schuldigerklärung treffen. Sie haben daher ihre Erklärung ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Folgen ihres Ausspruches abzugeben."

Diese Instruktion, so wie die §§. **333** bis **336** dieses Gesetzes, sollen in dem Berathungszimmer der Geschwornen in mehreren Exemplaren angeschlagen sein.

§. **333.** Die Geschwornen dürfen das Berathungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Ausspruch gefällt haben. Niemand darf während der Dauer ihrer Berathung ohne schriftliche Bewilligung des Vorsitzenden in ihr Berathungszimmer eintreten; auch ist ihnen während dieser Zeit jeder Verkehr mit dritten Personen untersagt. Der Gerichtshof verurtheilt den Geschwornen, der diesem Verbote zuwiderhandelt, zu einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden C. M., dritte Personen aber, welche diese Vorschrift übertreten, zu vierundzwanzigstündigem Arreste. Nur wenn die Geschwornen einer Aufklärung oder Belehrung über den Sinn der ihnen vorgelegten Fragen bedürfen, darf sich der Vorsitzende auf schriftliches Ersuchen des Obmannes zu denselben verfügen; doch ist auch ihm bei

sonstiger Nichtigkeit nicht gestattet, ihrer Abstimmung beizuwohnen.

§. 334. Nach abgehaltener Berathung läßt der Obmann die Geschwornen über die einzelnen Fragen nach der Reihenfolge, in der sie von dem Vorsitzenden gestellt wurden, mündlich abstimmen, indem er jeden Geschwornen einzeln um seine Meinung befragt; der Obmann gibt seine Stimme zuletzt ab. Die Geschwornen stimmen über jede Frage mit Ja oder Nein ab; doch ist es ihnen auch gestattet, eine Frage nur theilweise zu bejahen oder zu verneinen.

Bei einer theilweisen Bejahung einer Frage ist die Beschränkung kurz beizufügen. Ihre Antwort ist dann: „Ja, aber nicht mit diesen oder jenen in der Frage enthaltenen Umständen."

§. 335. Zur Schuldigerklärung des Angeklagten und zur Bejahung erschwerender Umstände (§§ 326, 327 und 329) ist eine Mehrheit von wenigstens zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich. In Betreff der Strafmilderungsgründe und der die Strafbarkeit ausschließenden Umstände (§§. 325 bis 327) aber entscheidet die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die dem Angeklagten günstigere Meinung den Ausschlag.

Der Obmann zählt die Stimmen und schreibt neben jede Frage, je nachdem sie durch die Geschwornen beantwortet ist, Ja oder Nein mit den allfälligen Beschränkungen unter Angabe des Stimmenverhältnisses.

In der Aufzeichnung des Ausspruches der Geschwornen, welcher von dem Obmanne zu unterzeich-

nen ist, dürfen keine Rasuren vorkommen; Ausstreichungen, Randbemerkungen oder Einschaltungen müssen von dem Obmanne ausdrücklich genehmigt seyn.

VIII. Ausspruch der Geschwornen.

§. 336. Nach beendigter Abstimmung kehren die Geschwornen in den Sitzungssaal zurück und nehmen wieder ihre Plätze ein. Der Vorsitzende fordert sie auf, das Ergebniß ihrer Berathung mitzutheilen. Hierauf erhebt sich der Obmann der Geschwornen und spricht:

„Die Geschwornen haben nach Pflicht und Gewissen vor Gott die an sie gestellten Fragen beantwortet, wie folgt:"

Sodann verliest er, und zwar bei sonstiger Nichtigkeit in Gegenwart aller Geschwornen, die an sie gerichteten Fragen und unmittelbar nach jeder den beigefügten Ausspruch der Geschwornen. Hierauf übergibt er den von ihm unterzeichneten Fragebogen dem Vorsitzenden, welcher denselben selbst unterzeichnet und von dem Schriftführer mitfertigen läßt.

Sobald die Geschwornen das Berathungszimmer verlassen haben, kann keiner derselben eine neue Berathung verlangen, noch von seiner früheren Meinung abgehen.

§. 337. Ist der Ausspruch der Geschwornen undeutlich, unvollständig oder in sich widersprechend, so hat der Gerichtshof hierüber sogleich ein Erkenntniß zu fällen und den Geschwornen die Fragen und Antworten mit der Aufforderung zuzustellen, daß sie

sich in ihr Berathungszimmer zurückziehen und nach neuerlicher Berathung ihren Wahrspruch verbessern. Der Vorsitzende eröffnet ihnen zugleich, daß sie zur Abänderung anderer als der beanständeten Antwort nicht berechtigt sind.

§. 338. Wurde der Angeklagte für schuldig erklärt, und ist der Gerichtshof einstimmig der Ansicht, daß sich die Geschwornen bei diesem Ausspruche in der Hauptsache geirrt haben, so erkennt der Gerichtshof von Amtswegen, daß die Entscheidung bis zur nächsten Schwurgerichtssitzung auszusetzen und die Sache vor ein anderes Geschwornengericht zu verweisen sei. Findet der Gerichtshof, daß sich die Geschwornen bei ihrem Ausspruche über eine gegen Mehrere gerichtete Anklage nur rücksichtlich Eines Angeklagten geirrt haben, so hat sich diese Verweisung auf diesen Angeklagten zu beschränken und sie bleibt ohne Einfluß auf die übrigen Mitangeklagten. Bei der wiederholten Verhandlung darf keiner der Geschwornen, welche an der ersten theilgenommen, zugelassen werden. Stimmt der Ausspruch des zweiten Geschwornengerichts mit jenem des ersten überein, so muß der Gerichtshof denselben seinem Urtheile zum Grunde legen.

IX. Weiteres Verfahren und Urtheil des Gerichtshofes.

§ 339. Der Vorsitzende läßt hierauf den Angeklagten in den Sitzungssaal wieder eintreten, und in dessen Gegenwart den Wahrspruch der Geschwornen oder das in Gemäßheit des vorstehenden §. 338 gefällte Erkenntniß durch den Schriftführer vorlesen.

§. 340. Lautet der Wahrspruch der Geschwornen auf „nicht schuldig", so erklärt der Vorsitzende sofort, daß der Angeklagte von der Anklage freigesprochen werde. Diese Verordnung des Vorsitzenden ist dem Angeklagten unverzüglich auszufertigen.

§. 341. Ist der Angeklagte für schuldig erklärt worden, so erhält zunächst der Staatsanwalt das Wort, um seine Anträge wegen der zu verhängenden Strafe und des Maßes derselben zu stellen. Nach ihm werden der Privatbetheiligte, der Angeklagte und sein Vertheidiger gehört, wobei die Vorschriften des §. 285 zu beobachten sind. Die Ausführungen dürfen nicht darauf abzielen, die durch den Ausspruch der Geschwornen festgestellten Thatsachen oder die Beziehung des Angeklagten zu denselben in Frage zu stellen, sondern haben sich auf die Strafe und die allfälligen Entschädigungsansprüche zu beschränken.

§. 285 lautet: Am Schlusse der Verhandlung erhält zuerst der Staatsanwalt das Wort, um die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen und seine Anträge sowohl rücksichtlich der Schuld des Angeklagten, als auch in Betreff der gegen ihn nach dem Gesetze zu erkennenden Strafe zu stellen und zu begründen. Hat sich ein Privatbetheiligter dem Verfahren angeschlossen, so erhält er zunächst nach dem Staatsanwalte das Wort zur Begründung seiner Entschädigungsansprüche. Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger steht das Recht zu, darauf zu antworten. Finden der Staatsanwalt und der Privatbetheiligte hier-

auf etwas zu erwiedern, so gebührt dem Angeklagten und seinem Vertheidiger jedenfalls die Schlußrede.

§. 342. Hierauf zieht sich der Gerichtshof, wenn er es für nöthig erachtet, in sein Berathungszimmer zurück. Der Angeklagte wird in diesem Falle nach Ermessen des Vorsitzenden abgeführt. Der Vorsitzende leitet die Abstimmung nach den im §. 47 enthaltenen Vorschriften.

§. 343. Ist der Gerichtshof der Ansicht, daß die That, welche der Angeklagte nach dem Ausspruche der Geschwornen begangen hat, durch kein Strafgesetz verboten ist, so erkennt er auf Lossprechung des Angeklagten.

§. 344. In anderen Fällen erkennt der Gerichtshof nach gewissenhafter Prüfung aller für und wider den Angeklagten vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsumstände auf die durch das Gesetz angedrohte Strafe, wenn auch der Fall nach dem Ausspruche der Geschwornen nicht mehr zur Competenz des Schwurgerichtshofes gehören würde. An die Strafanträge des Staatsanwaltes ist er nur unter der im §. 292 enthaltenen Beschränkung gebunden.

§. 345. Wenn der Angeklagte zur Zeit der Verübung des Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat, oder wenn seit der Verübung des Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verflossen ist und die Bedingungen des §. 208 St. G. B. I. Thls. eintreffen, so hat der Gerichtshof anstatt der Todesstrafe oder lebenslangen

Kerkerstrafe auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren zu erkennen.

§. 346. Dem Schwurgerichtshofe wird das Recht eingeräumt, sowohl in den Fällen des §. 345 als überhaupt in allen Fällen, wo nach dem Gesetze die Strafe zwischen zehn und zwanzig Jahren oder auf Lebenszeit auszumessen ist, dieselbe wegen vorhandener Milderungsumstände zwar nicht in der Art, aber in der Dauer herabzusetzen, jedoch auch in dieser nicht unter drei Jahre. In Fällen, für welche die Strafe im Gesetze zwischen fünf und zehn Jahren bestimmt ist, darf der Gerichtshof dieselbe wegen mildernder Umstände sowohl in eine gelindere Art verändern, als auch in der Dauer, jedoch nie unter Ein Jahr herabsetzen.

§. 347. Unmittelbar nach Fällung des Straferkenntnisses ist dasselbe von dem Vorsitzenden in der öffentlichen Gerichtssitzung und zwar, wenn der Angeklagte der Hauptverhandlung beigewohnt hat, in dessen Gegenwart zu verkündigen.

Der Vorsitzende muß zugleich die wesentlichen Gründe der Strafzumessung unter Vorlesung der Gesetzesstellen, worauf das Erkenntniß gegründet ist, angeben, und den Angeklagten über die ihm zustehenden Rechtsmittel belehren Alles dieß bei sonstiger Nichtigkeit.

§ 348. Jedes Urtheil muß binnen drei Tagen sammt den den Rechtspunkt betreffenden Entscheidungsgründen durch ein Mitglied des Gerichtshofes schriftlich abgefaßt und von sämmtlichen Mitgliedern des Gerichtshofes unterzeichnet werden. Die Ausfertigung des Urtheiles muß in der in den §§. 289 und 294

vorgeschriebenen Weise erfolgen und auch die an die Geschwornen gestellten Fragen und deren Beantwortung enthalten.

§. 349. Todesurtheile müssen, nachdem sie in Rechtskraft erwachsen sind, mit allen Akten und mit einem unmittelbar nach der Verhandlung abzufassenden Gutachten des Schwurgerichtshofes durch den Staatsanwalt dem Justiz-Ministerium, durch dieses aber dem Landesfürsten vorgelegt werden, welchem allein das Begnadigungsrecht zusteht.

Die §§. 507 — 514 St. P. O., welche das „Strafverfahren wegen Preßvergehen" insbesondere behandeln, enthalten rücksichtlich des Geschwornengerichtes keine von den eben mitgetheilten abweichenden Verfügungen.

Dieses sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte. Die Geschwornen selbst treten erst am Schluße der Verhandlung thätig hervor; diese Thätigkeit ist jedoch durch ihr Verhalten während der ganzen Verhandlung bedingt und vorbereitet: und so dürfte es am Orte sein, dieser Seite des Geschwornengerichtes eine umständlichere Betrachtung zu widmen.

Verhalten der Geschwornen in der öffentlichen Verhandlung.

Ueberflüssig wäre es wohl die Geschwornen erst auf die Wichtigkeit der Verhandlung, bei welcher sie

einzuschreiten, des Spruches, den sie abzugeben haben, aufmerksam machen zu wollen. Sie sollen mitwirken an der Handhabung der Gerechtigkeit, dieser sittlichen Grundveste der Gesellschaft, sie sollen mitwirken an diesem edlen Amte in dem verhängnißvollen Augenblicke, wo auf der einen Seite das öffentliche Recht, — auf der andern Ehre, Freiheit und vielleicht das Leben eines Mitbürgers auf dem Spiele steht. Wahrlich in beiden Wagschalen liegen so große Güter, daß sie den vollen Ernst, die ganze Umsicht und Gewissenhaftigkeit, die unbedingte Hingebung des Geschwornen an seinen schönen, aber schwierigen und verantwortungsvollen Beruf in Anspruch nehmen, auf daß stets die rechte Wagschale sinke, die rechte als zu leicht befunden emporschnelle.

Diese Durchdrungenheit des Geschwornen von dem Ernste seines Berufes würde sich aber aufs verkehrteste kund geben, wenn sie für ihn nur zum Anlasse würde, sich dem Geschwornenamte um jeden Preis zu entziehen. Das Gesetz hat zwar dafür gesorgt, daß gegen Jeden, welcher sich der ihn treffenden Geschwornenpflicht ohne hiereichenden Grund zu entschlagen sucht, eine Strafe verhängt werde (§. 43. der St. P. O. oben S. 82.), welche bis auf 200 fl. und Ausschließung vom Geschworenamte, gesteigert werden kann. Allein gerade diese letztere Bestimmung könnte der Faulheit, Gewissenlosigkeit oder auch der übergroßen Skrupelhaftigkeit ein willkommenes Hinterpförtchen eröffnen, wenn nicht ein edlerer Beweggrund, als die Furcht vor der Strafe jeden Ehrenmann zur gewissenhaften Erfüllung jener Bürgerpflicht be-

stimmt, und wenn nicht die öffentliche Meinung darüber strenge, unerbittliche Wache hält. Sie muß es unmöglich machen, daß sich Jemand in egoistischer Bequemlichkeit oder in weichlicher Zaghaftigkeit jener Ehrenflicht des konstitutionellen Staatsbürgers entziehe. Allerdings mag es manchen nach seinen Verhältnissen lästig, ja es mag vielleicht für ihn sogar mit Nachtheil und Verlust verbunden sein, lange Stunden und vielleicht Tage seinem Berufe entzogen, auf der Geschwornenbank zuzubringen. Dann aber mag er sich erinnern, daß eben darin der Unterschied des freien Bürgers vor dem blos administrirten und gegängelten Unterthan besteht, daß jener selbstthätig am öffentlichen Leben Theil nimmt: dann mag er sich der Wohlthaten erinnern, die er dem Leben in der geordneten bürgerlichen Gesellschaft verdankt, wie sein Beruf, sei es welcher immer, nur in dieser möglich ist und gedeihen kann — und er wird gerne eine Aufopferung für eines der ersten Gesammt-Interessen dieser Gesellschaft, für den Bestand und die Wahrung des Rechts in derselben, auf sich nehmen. —

Erscheint er nun auf die Vorladung in der Gerichtssitzung, trifft ihn hier das Loos zur wirklichen Theilnahme, hat er selbst keinen gesetzlichen Grund um sich vom Geschwornenamte auszuschließen (oben §§. 23—27) und wird er auch weder vom Angeklagten noch vom Staatsanwalte ausgeschlagen (rekusirt); so wird der Geschworne der Hauptverhandlung, welche sich nun mehr vor ihm abspinnt, mit gewissenhafter, unverwandter, reger Aufmerksamkeit folgen. Er wird nicht nur den Gang der Verhandlung im Ganzen,

sondern auch die einzelnsten Umstände und Zwischenfälle im Auge behalten, weil sich gar nicht vorhersehen läßt, wie einflußreich, ja entscheidend dieselben in der Entwicklung der Verhandlung noch werden können. Der Geschworne wird es sich zur heiligsten Pflicht machen, gänzlich unbefangen, ohne ein Vorurtheil für oder wider den Beschuldigten, die Staatsbehörde (Staatsanwaltschaft), einen Zeugen oder Kunstverständigen, und ohne eine vorgefaßte Meinung über die Sachlage, die Verhandlung anzuhören und sich nur durch den Eindruck bestimmen zu lassen, welche die bewiesenen Thatsachen und die Gründe der verhandelnden Personen auf ihn machen. Er wird vor nichts so sehr erschrecken, als wenn er sich darauf ertappen sollte, daß er seine unbefangene Rolle zu vergessen, daß er für oder gegen Jemanden Partei zu nehmen anfange, und er wird mit aller Energie seines Willens, durch die lebendige Vergegenwärtigung des trügerischen Einflusses, den jede solche Befangenheit auf die Auffassung und Beurtheilung aller Eindrücke ausübt, die volle Unparteilichkeit wieder zu erringen bestrebt sein. Er wird sich auch wohl in Acht nehmen vor den Künsten der Beredtsamkeit, vor den Fallstricken schlauer Sophistik, wie vor den mächtigen Erschütterungen des hohen rednerischen Schwunges; und ohne der Macht des Wortes, das ja der Dollmetsch des Geistes ist, sein Ohr zu verschließen, wird er doch das Talent des Redners von der Beschaffenheit der Sache und von der Handlungsweise des Beschuldigten wohl zu unterscheiden wissen. Er wird sich endlich hüten, den frischesten oder wohl gar den letzten Eindruck auch als

den entscheidenden gelten zu lassen; sondern er wird immer von dem Einzelnen wieder zurückstreben zum Zusammenhange des Ganzen. Um aber das Einzelne am Schlusse der Verhandlung noch gegenwärtig, um nicht bloß einen dunklen allgemeinen Eindruck des Ganzen, sondern eine klare Uebersicht jener Einzelnheiten zu haben, aus denen es sich allmälig im Laufe der Verhandlung zusammengesetzt hat, wird der Geschworene nicht versäumen, sich über alle wichtigeren Vorkommnisse, über alle bedeutenderen Thatsachen, Gründe und Umstände, welche sich ihm aus den Darlegungen der Parteien, Zeugen, Kunstverständigen rc. rc. und aus seiner eigenen Beobachtung ergeben, kurze Notizen zu Papier zu bringen, in welchen er unersetzbare Anhaltspunkte haben wird, um nach dem Schlusse der Verhandlung dieselbe ihrem vollen Inhalte nach noch einmal umsichtig und gewissenhaft zu erwägen, und sich zu einem wohlbegründeten Ausspruche vorzubereiten.

Dies gilt von dem Vorhalten der Geschwornen bei Ausübung seines Amtes im Allgemeinen. Die einzelnen Abtheilungen der Gerichtsverhandlung nehmen aber den Geist und den Willen der Geschwornen in eigenthümlicher Weise in Anspruch.

Es ist wohl überflüssig den Geschwornen an die Heiligkeit des Eides, den er am Anfange der Verhandlung abzulegen hat, zu erinnern. Die schon an sich so ernste Pflicht seines Amtes wird dadurch für ihn doppelt unverbrüchlich werden.

Der hierauf folgenden Verlesung der Anklageschrift des Staatsanwaltes, und des Ver-

weisungs-Erkentnisses der Anklagekammer wird der Geschworne die regste Aufmerksamkeit zuwenden; denn sie setzen ihn in die vorläufiige Kenntniß des Falles, wegen welchen der Angeklagte vor Gericht steht, sie machen ihn aufmerksam auf die Thatsachen, auf welche die Anklage gebaut ist, auf welche er daher im Laufe der ganzen ferneren Verhandlung seine unverwandte Aufmerksamkeit zu richten haben wird. Sie bieten ihm namentlich einen Leitfaden durch das Labyrinth der nun folgenden Beweisführung, welche oft in die vereinzeltsten Thatsachen und Umstände auseinandersplittert, deren Gewicht und Bedeutung nur im Zusammenhange des Ganzen und aus einer wenigstens vorläufigen Kenntniß dieses Zusammenhanges gewürdigt werden kann. So wichtig aber in dieser Beziehung für den Geschwornen namentlich die Anklageschrift des Staatsanwalts sein wird, so wird er doch auch nicht vergessen, daß diese vor der Hand nur die Auffassung einer Partei im Strafprozesse darstellt, welche erst noch durch die Beweisführung, sowie durch die Ausführungen des Beschuldigten und seines Vertheidigers ihre Bestätigung, Berichtigung oder Widerlegung finden muß.

Auf die Verlesung der Anklageschrift und des Verweisungserkenntnisses folgt nun — nachdem noch der Zeugenaufruf vorhergegangen — die Vernehmung des Angeklagten durch den Vorsitzenden des Gerichtes. Hier eröffnet sich dem Geschwornen ein neues, reiches Feld der Beobachtung. Selten wird der Angeklagte unverholen seine Schuld einbekennen. Aber auch in diesem Falle wird die Auf-

merksamkeit des Geschwornen gerade durch dies ungewöhnliche Ereigniß eigenthümlich herausgefordert werden. Ist wohl der Geständige auch vollkommen bei Sinnen? Entspringt sein Bekenntniß aus reuevoller Zerknirschung, und nicht vielleicht aus krankhafter Ueberspannung, welche die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen schwächt, ja gänzlich ausschließt? — Sucht sich aber der Beschuldigte zu rechtfertigen, dann bedarf es wieder der vollen Aufmerksamkeit, der schärfsten Beobachtung von Seite des Geschwornen, um den Ton des reinen Bewußtseins von der anscheinenden Zuversicht der abgefeimten Verschmitztheit, oder von der kecken Fassung der nie um Antwort verlegenen Frechheit, um die einfache Darlegung des wirklichen Sachverhaltes vor dem schlau gewobenen Lügennetze, den Ausdruck der gekränkten Unschuld von der bloßen Maske derselben, um das verzweifelnde Verstummen der durch den unseligen Schein rings umgarnten Schuldlosigkeit von dem verlegenen Stocken der auf ihren Schlichen ertappten, in ihren Fäden verwirrten und gefangenen Lüge zu unterscheiden. Die persönliche Vernehmung des Beschuldigten wird in der Regel einen gewichtigen Eindruck für dessen Schuld oder Schuldlosigkeit in die Wagschale werfen, gleichwohl ist der Geschworne zu warnen, diesen allein entscheidend werden zu lassen. Es gibt so widerliche, antipathische, und auch wieder so schwerfällige, oder konfuse, oder eingeschüchterte Persönlichkeiten, daß sie durch ihr Auftreten sich nur gründlich schaden und leicht den Eindruck der Schuld hervorbringen können, ohne daß doch diese wirklich vorhanden wäre. Da den Geschwor-

nen das Recht zusteht, an den Angeklagten, gleichwie an die Zeugen und Kunstverständigen Fragen zu stellen (§. 278 St. P. O. oben S. 104), so wird er sich derselben immer zu bedienen haben, wenn ihm ein Umstand nicht hinlänglich aufgeklärt erscheint. Der Geschworne soll sich hieran durch eine übelangebrachte Schüchternheit nicht irre machen lassen; denn er hat zu bedenken, daß es sich nicht um die willkürliche Befriedigung einer Neugierde, sondern um die pflichtmäßige Aufklärung einer Sache handelt, in der er einen folgenschweren Spruch abgeben soll.

An die Vernehmung des Angeklagten reiht sich hierauf die Beweisführung — zunächst die Vernehmung der Zeugen und Kunstverständigen.

Zeuge kann Jemand nur über Thatsachen, und nur über solche Thatsachen sein, welche er selbst wahrgenommen hat. Ueber das, was man nur vom Hörensagen weiß, gibt es keine Zeugenschaft. Der Geschworne wird daher wohl darauf seine Aufmerksamkeit richten, ob? und was der Zeuge aus eigener Wahrnehmung wisse? und sollte er darüber im Zweifel sein, so wird er vom Präsidenten das Wort verlangen, um sich durch Fragen die nöthige Aufklärung zu verschaffen. Allein die Glaubwürdigkeit des Zeugen hängt nicht allein davon ab daß er aus eigener Erfahrung spreche, sondern es kommt auch noch darauf an, mit welcher Schärfe und Genauigkeit er seine Wahrnehmung gemacht habe? wieweit ihm dieselbe noch erinnerlich — und in wiefern er geneigt und im Stande sei die Wahrheit zu sagen? Eine sehr umständliche Zeugenaussage ist noch nicht nothwendig

der Beweis einer scharfen Beobachtung oder sonst besonderer Verläßlichkeit des Zeugen, sondern oft auch nur das Spiel einer lebhaften Einbildungskraft, oder einer wohlstudierten Rolle. Todte Regeln über die Glaubwürdigkeit der Zeugen werden jedoch nie ausreichen, sondern der Geschworne wird abermals auf den Gesammt-Eindruck der Persönlichkeit und der Aussagen desselben verwiesen werden müssen, welche hier um desto entscheidender sein können, je weniger der Zeuge, was bei dem Angeklagten wohl der Fall sein kann, durch seine Stellung in der Verhandlung in eine außergewöhnliche Gemüthsstimmung versetzt ist. Zur sicheren Beurtheilung der Glaubwürdigkeit der Zeugen wird die Art der Vernehmung derselben durch den Gerichtspräsidenten ungemein viel beitragen können. Ist dieser einigermaßen seinem Amte gewachsen, so wird er theils die Aussagen anderer Zeugen und des Beschuldigten selbst, theils die bereits gemachten Aussagen desselben Zeugen so gut zu benützen wissen, daß der Grad der Glaubwürdigkeit eines jeden Zeugen aus der Abhörung desselben aufs überzeugendste erhellen wird. Der Geschworne wird sich aber auch fortwährend die Aussagen anderer Zeugen und des Beschuldigten über die von einem Zeugen beantworteten Punkte gegenwärtig halten, er wird Zusammenstimmung wie Abweichungen der Aussagen wohl zu erwägen haben, weil dies Alles für die Begründung seiner Ueberzeugung von dem entscheidendsten Einflusse sein wird.

Schwieriger wird es in der Regel sein, über die Verläßlichkeit der Aussage (Befunde) der Kunst-

verständigen zu einem sicheren Urtheile zu gelangen. Denn diese beziehen sich nicht auf Gegenstände der einfachen Erfahrung, sondern auf solche, welche eine besondere Kenntniß oder Uebung in Anspruch nehmen. Der Geschworne und überhaupt die Mitglieder des Gerichtes können daher denselben nur schwer über die Umsicht und Gründlichkeit ihrer Beobachtungen, über die Verläßlichkeit ihrer Gutachten auf den Zahn fühlen. Das Schlimmste ist aber, daß sich die Herren Kunstverständigen häufig darin gefallen, jeder seine eigene Meinung zu haben, seinen Kopf aufzusetzen, daß sie sich in endlose Zänkereien einlassen, indem Jeder der Klügste sein und Keiner nachgeben will, so daß die armen Geschwornen am Ende nicht wissen, wie sie daran sind, und höchstens auf die Vermuthung gerathen, daß diese Herren selbst ihrer Sache nicht sehr gewiß sind, oder daß es denselben mehr ums Rechtbehalten als ums Rechthaben zu thun ist. Indessen wird der Geschworne selbst gegenuber solchen Aussagen, deren aus allen Sprachen herbeigeraffte gelehrte Ausdrücke überdieß oft dem gewöhnlichen Menschenkinde schlechterdings unverständlich sind, nicht so ganz rath- und hilflos dastehn, als es wohl den Anschein haben könnte; denn auch da wird der Eindruck der Persönlichkeit ein gewaltiger, und hier in der That im Mangel anderer Anhaltspunkte entscheidend sein, und wird den ruhigen, gewissenhaften, und seiner Meinung gewissen Mann vor dem bloßen schreihalsigen Charlatan und von dem zanksüchtigen Rechthaber um jeden Preis wohl aus einander kennen lassen.

Nebst Zeugen und Kunstverständigen werden dann noch sächliche (todte) Beweisstücke, als: Werkzeuge, zurückgelassene oder spurtragende Gegenstände ꝛc. des Verbrechens zum Vorschein kommen. Auch die Urkunden gehören im Strafverfahren in diese Kathegorie. Denn man setzt über Verbrechen nicht Urkunden auf, wie etwa über Verträge und letzte Willenserklärungen; sondern die Urkunden sind entweder selbst der Gegenstand des Verbrechens (z. B. bei Kreditspapier-Nachahmung, Urkundenfälschung ꝛc. ꝛc.), oder das Werkzeug derselben (z. B. bei allen Preßvergehen). All' diesen sachlichen Bestandstücken des Vergehens und der Beweisführung wird nun der Geschworne die regste Aufmerksamkeit zuwenden; handelt es sich aber insbesondere um ein Preßvergehen, so wird er nicht versäumen dürfen, die angefochtenen Stellen unbefangen und im Zusammenhange des Ganzen zu lesen, woraus sich möglicherweise ein ganz anderer Sinn ergeben wird, als wenn dieselben etwa aus dem Texte gerissen, vereinzelt und mit einer bestimmten Betonung, welche in dieselben erst hineinliest, was sonst aus demselben nicht herauszulesen wäre, vorgetragen werden.

Ist nun der Geschworne der Beweisführung mit Aufmerksamkeit, Unbefangenheit, mit scharfem, selbstständigem Urtheile gefolgt, so wird er an dem Ergebnisse derselben einen Kompaß erlangt haben, welcher ihn nicht die Richtung verlieren läßt, wenn nunmehr, nach geschlossenem Beweisverfahren die Anklage und die Vertheidigung alle Schleußen der Beredtsamkeit erschließen, und die

verlockenden Fluthen der Rede bald im glatten, ruhigen Spiele der Gründe, bald in der aufschäumenden Brandung des Affektes, der Leidenschaft ihn umzüngeln. Er ist bereits hinlänglich ausgerüstet, um den bloßen Flitter der rednerischen Ausführung von dem gediegenen Golde, um das Sophisma von den Gründen, das hohle Pathos von der wahren Gemüthsergriffenheit des Redners zu unterscheiden; er wird nicht mehr rath- und haltlos von Gründen und Gegengründen hin- und hergeworfen, sondern hat einen festen Standpunkt über dem Streite der Parteien, von wo aus er Alles an seine rechte Stelle zu rücken, auf sein wahres Maaß zurückzuführen vermag. Damit ist nicht etwa gesagt, daß diese Ausführungen der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung etwas Ueberflüssiges, Unfruchtbares, etwa ein bloßer Aufputz zur Erhöhung des dramatischen Eindruckes der Verhandlung seien. Sie können im Gegentheile gerade dadurch sehr fruchtbar werden, daß sie die Beweisführung und überhaupt die ganze Sachlage von einem scharfabgegränzten Standpunkte aus ins Auge fassen und Lücken, nachweisen, Beziehungen auffinden, Kombinationen anstellen, welche sich eben nur von diesem Standpunkte aus ergeben. Sie werden daher in der Regel den Geschwornen noch auf gar manche Seiten aufmerksam machen, welche seiner Beobachtung und Reflexion entgangen wären, und dürfen darum von demselben nicht gering geachtet werden. Gleichwohl bedarf er eines festen Anhaltes, der außer diesen Partei-Gesichtspunkten liegt, und hat denselben bei gehöriger Aufmerksamkeit in der

eigenen Anschauung des Beweisverfahrens gewonnen. Uebrigens mag hier gelegentlich die Zuversicht ausgesprochen werden, daß sich bei uns nicht jene, ohnehin dem deutschen Wesen fern liegende Art der gerichtlichen Beredsamkeit ausbilden werde, welche sich in den grellsten Farben und Tönen bewegt und nur rabenschwarz oder lilienweis zu malen versteht, daß die Staatsanwaltschaft nie vergessen werde, daß sie wohl Partei, aber nur die Partei des Rechts und der Gerechtigkeit ist, — die Vertheidigung aber, daß es ihr Beruf nicht sei, Jeden ohne Ausnahme und um jeden Preis weiß zu waschen, sondern nur alles das mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit geltend zu machen, was nach Wahrheit für den Angeklagten in die Wagschale fällt.

Die Zusammenfassung der Verhandlung, welche das Gesetz noch schließlich dem Vorsitzenden des Gerichts aufträgt, und welche mit Hintanhaltung jedes eigenen Urtheils und jeder Parteilichkeit sich nur auf das Thatsächliche der stattgehabten Beweisführung zu beschränken hat, wird nicht nur dem Gedächtnisse der Geschwornen zu Hilfe kommen, sondern diesen in ihrer gleichwägenden Darstellung auch jene Ruhe und Unbefangenheit wieder gewinnen lassen, welche er sich vielleicht unter dem mächtigen Eindrucke der Beredsamkeit des einen oder des anderen Theiles nicht völlig zu bewahren wußte. Auch knüpft sich hieran die Rechtsbelehrung, welche der Präsident den Geschwornen über die zur Anwendung kommenden gesetzlichen Vorschriften mitzugeben hat. Es folgt noch die Feststellung und Verlesung der

Fragen, welche von dem Geschwornen zu beantworten sein werden — und der Augenblick ist gekommen, wo diese — bisher nur stumme Zeugen und gesammelte Beobachter — nunmehr selbstthätig in den Vordergrund zu treten haben. Nahmen sie bisher nur als vereinzelte Männer Antheil, deren jeder auf eigene Faust seine Beobachtungen und Betrachtungen anstellte; so treten sie nunmehr als Ganzes, als Körperschaft auf, welche als solche einen gemeinsamen Ausspruch abzugeben hat.

Verhalten der Geschwornen im Berathungszimmer.

Mit den schriftlichen Fragen des Gerichtshofes versehen, verfügen sich die Geschwornen in ihr Berathungszimmer, vor welches der Präsident eine Wache stellen wird, um jeden unerlaubten Verkehr nach außen hin zu verhüten. Die Geschwornen dürfen das Berathungszimmer nicht eher verlassen, als bis sie ihren Ausspruch (Wahrspruch, Verdikt, veredictum) zu Stande gebracht haben; sie dürfen bis dahin mit Niemanden verkehren, und nur den Gerichtspräsidenten zur Ertheilung von Aufklärungen über den Sinn der gestellten Fragen zu sich erbitten lassen.

Das Erste, was die Geschwornen im Berathungszimmer nun vorzunehmen haben, ist d i e W a h l d e s O b m a n n e s, welcher ihre Berathung zu leiten, das Ergebniß derselben niederzuschreiben, und nach der Rückkehr der Geschwornen in die Gerichtssitzung

daselbst vorzutragen hat. Sie werden sich bei dieser Wahl durch keine andere Rücksicht, als die auf die vorzüglichere Tauglichkeit zur Erfüllung der dem Obmann auferlegten Obliegenheiten bestimmen lassen.

Der Obmann hat nun zunächst die Instruktion für die Geschwornen (S. o. Seite 111) vorzulesen, worauf er die Berathung über die, von dem Gerichtshofe gestellten Fragen eröffnen wird. Das Gesetz fordert ausdrücklich diese vorläufige Berathung, es wäre daher schlechthin unzuläßig, sogleich zur Abstimmung zu schreiten. Allerdings kann diese Berathung sehr kurz ausfallen, wenn zufällig unter den Geschwornen keine abweichenden Meinungen obwalten. Allein auch dann wird die Versammlung die Pflicht haben, sich über die Gründe ihrer Ueberzeugung klare Rechenschaft zu geben. Ob die Berathung über alle Fragepunkte zusammen, oder nur über die einzelnen der Reihe nach zu pflegen sei, wird von dem Umfange und der Verwicklung des Falles abhängen. Doch fordert das Gesetz (§. 354), daß die Berathung über alle Fragepunkte zu Ende gebracht sei, bevor an die Abstimmung gegangen wird. Der Obmann wird sich darüber bestimmt auszusprechen haben, ob die Berathung über die ganze Sachlage oder nur über die einzelnen Fragepunkte, und in letzterer Voraussetzung, in welcher Ordnung sie statthaben solle? Er wird aber wohl daran thun, im Falle größerer Meinungsverschiedenheiten, die Versammlung selbst über die Art der Berathung entscheiden zu lassen. Ist diese Vorfrage genügend ins Reine gebracht, so wird der Obmann die Berathung für eröffnet er-

klären. Es hindert nichts, daß er sich sogleich über seine eigene Meinung ausspreche, denn das Gesetz fordert nur, daß er bei der Abstimmung sein Votum zuletzt abgebe. Welcher Geschworne aber immer zuerst das Wort nimmt, wird die Gründe seiner Meinung anzuführen verpflichtet sein; denn eine Berathung kann nicht über die bloßen Meinungen, sondern nur über die Gründe stattfinden, auf denen dieselben beruhen. Ebenso wird der Geschworne, welcher einer abweichenden Meinung ist, verpflichtet sein, dieselbe auszusprechen und zu begründen. Denn nur so ist eine fruchtbare Berathung möglich, und der Geschworne wird seiner eigenen Meinung nicht trauen dürfen, so lange sie nicht die Probe der Begründung und der Erörterung bestanden hat. An dieser offenen Aeußerung und Vertretung seiner Meinung wird sich der Geschworne durch keinerlei Rücksicht, nicht durch Schüchternheit, noch durch Eitelkeit, Furcht, Verschlossenheit, Gleichgiltigkeit, oder wie sonst alle die schlimmen oder thörichten Beweggründe heißen mögen, irre machen lassen; denn er wird nicht vergessen, welch' heilige Interessen in seine Hand gelegt sind, und was er der Gesellschaft, was er dem Angeklagten, was er endlich seinem eigenen Gewissen schuldig ist. Der Geschworne wird sich über seine Meinung um so rückhaltsloser aussprechen, als die Berathung in dem Geschwornenzimmer von allen Theilnehmenden als ein unverbrüchliches Geheimniß bewahrt werden muß. Das Gesetz enthält zwar noch keine Ahndung gegen die Uebertretung dieser Pflicht; aber die öffentliche Meinung wird alsbald diejenigen als leichtfertige oder

böswillige Schänder des Heiligthums der Gerechtigkeit brandmarken, welche durch den Bruch des Geheimnisses der Geschwornenstube die Offenheit und Unbefangenheit der Berathung — die Bedingung jeder heilsamen Wirksamkeit der Jury — untergraben.

Die Berathung der Geschwornen wird aber jederzeit folgende drei Hauptpunkte umfassen müssen, von denen für jeden einzelnen Geschwornen die Ueberzeugung über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten, und folglich die Antwort auf die vom Gerichtshofe gestellten Fragen abhängig ist:

a) Sind die dem Angeklagten zur Last gelegten Thatsachen bewiesen?

b) Ist bewiesen, daß sie von dem Angeklagten begangen worden sind?

c) Sind sie demselben als Schuld zuzurechnen? —

In diese drei Fragen legt sich die von den Geschwornen zu beantwortende Schuldfrage auseinander. Das Gesetz weist zwar den Geschwornen nur an nach seiner innersten Ueberzeugung zu urtheilen; allein dies heißt nur, daß der Geschworne die Gründe seines endlichen Ausspruches nicht anzugeben brauche (während allerdings der Richter Urtheilsgründe angeben muß); es heißt dies aber mitnichten: daß sich der Geschworne der Gründe seines Ausspruches nicht bewußt zu sein brauche. Ein Urtheilen ohne Gründe oder — was dasselbe, nur wohlklingender (euphonistischer) sagt — ein Urtheil auf das bloße (dunkle) Gefühl hin, ist ein bloßes Tappen im Finstern, womit man eben so gut das Grundfalsche als

das Wahre treffen kann. Der besonnene Mann urtheilt nie — grundlos; nicht einmal seine Meinung gibt er ab, ohne sich der Gründe bewußt zu sein, noch viel weniger wird er einen entscheidenden Spruch über eine der wichtigsten Angelegenheiten ins Blaue hinein thun. Die innerste Ueberzeugung des Geschwornen muß daher auf Gründen ruhen, und über diese gibt er sich in den angeführten drei Fragen Rechenschaft. Denn um gegen Jemanden das „Schuldig" auszusprechen, muß es vor Allem außer Zweifel stehen, daß a) die rechtsverletzenden Thatsachen, welche den eigentlichen Inhalt (den Thatbestand) des Vergehens oder Verbrechens ausmachen und auf welchen die Anklage beruht, wirklich begangen worden seien. Herrscht daher noch über den Thatbestand des Verbrechens eine Ungewißheit, ist es zweifelhaft, ob die rechtsverletzenden Thatsachen je stattfanden oder in welcher Art sie vorfielen — so fußt die ganze Anklage auf einem wankenden Fundamente. Ein Spruch auf „Schuldig" ist daher schon aus dem Grunde nicht möglich, weil am Ende noch einmal zu Tage kommen könnte, daß die rechtswidrige Thatsache, der Thatbestand des Verbrechens, gar nie vorgefallen sei. Angenommen z. B. es sei ein Mensch verschwunden, so würde es nicht angehen einen Dritten aus was immer für Gründen, etwa weil er sich im Besitze der Kleider und Baarschaft des Verschwundenen befindet u. a. wegen Mordes zu verurtheilen, so lange der gewaltsame Tod des Abhandengekommenen nicht (durch Auffindung des Leichnams, Augen=

zeugen der Ermordung ꝛc. ꝛc.) erwiesen ist; man liefe sonst Gefahr, daß der Vermißte noch eines Tages zum Vorschein komme, und sich nun herausstelle, daß er blos etwa nach Vertauschung seiner gewöhnlichen Kleidung durchgegangen war.

Den Beweis des der Anklage zu Grunde liegenden Thatbestandes hat der Staatsanwalt zu führen. Er wird daher für die Vorlegung jener Stücke (Werkzeuge, spurtragende Gegenstände ꝛc.), für die Abhörung jener Zeugen, für die Vernehmung jener Kunstverständigen in der öffentlichen Verhandlung sorgen, aus welchen dieser Beweis hervorgehen soll. Uebrigens kann sich der Beweis nicht nur darauf beziehen, daß die rechtswidrigen Thatsachen wirklich vollbracht, sondern auch wohl nur versucht worden seien. Versucht sind sie dann worden, wenn wirklich gehandelt worden ist, um jene Thatsache unmittelbar zu vollbringen, und nur Unvermögenheit des Thäters, Dazwischenkunft eines Hindernisses oder ein Zufall dieselben nicht wirklich eintreten ließ. Ist hingegen der Thäter selbst davon abgestanden, diese Thatsachen zu vollbringen, und zwar zu einer Zeit, wo es noch von ihm abhing, ob dieselben eintreten sollen oder nicht; so ist von einem Versuche im rechtlichen Sinne keine Rede *).

---

*) Der §. 7 des Strafgesetzbuches I. Thls. vom 3. Sptbr. 1803, gibt die Erklärung des Versuches in folgenden Worten. „Zu einem Verbrechen ist nicht nöthig, daß die That wirklich ausgeführt werde. Schon der Versuch einer Uebelthat ist das Ver-

Der Angeklagte und sein Vertheidiger werden sich nun in der Regel begnügen, den von der Staatsanwaltschaft geführten Beweis des rechtswidrigen Thatbestandes anzufechten und zu widerlegen. Gelingt ihnen dies, vermögen sie die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen als unerwiesen darzustellen, so haben sie ihren Zweck schon erreicht, denn die Verurtheilung kann jetzt nicht mehr stattfinden. Oft aber kann der Angeklagte in die Lage kommen, seinerseits den Beweis zu führen, oder doch zu versuchen, daß der verbrecherische Thatbestand nicht stattgehabt habe, daß z. B. die von der Staatsanwaltschaft und beziehungsweise von den durch diese aufgerufenen Kunstverständigen als verfälscht bezeichnete Unterschrift eines Dritten, echt, — oder daß die von Seite der Anklage und ihrer Kunstverständigen als tödtlich bezeichnete Wunde nur geringfügig und der Tod durch bloße Vernachlässigung oder anderweitige zufällige Umstände veranlaßt gewesen sei. Man nennt diesen Beweis den Entschuldigungsbeweis, während die Anklage den Anschuldigungsbeweis herzustellen versucht.

Der Beweis muß nun über alle Thatsachen hergestellt werden, über welche an die Geschwornen Fragen gestellt worden sind — widrigenfalls diese

---

brechen, sobald der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat; die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögens, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall unterblieben ist."

auf die nicht erwiesene Thatsache mit „Nein" antworten würden.

Allein da das „Schuldig" gegen einen bestimmten Angeklagten gesprochen werden soll, so genügt der Beweis noch nicht, daß die rechtswidrigen Thatsachen nur überhaupt begangen worden seien; sondern es muß noch ferner bewiesen sein, daß sie b) von dem Angeklagten begangen worden sind. Der Thatbestand des Vergehens (z. B. der Mord) kann außer allem Zweifel erwiesen, und es kann dennoch höchst unsicher sein, von wem derselbe vollbracht worden sei? Es gibt allerdings Vergehen, bei denen ein solcher Zweifel in der Regel nicht vorkommen wird, z. B. bei Preßvergehen mittelst der Zeitungspresse, bei dem Verbrechen der doppelten Ehe u. a. Ebenso gibt es aber auch wieder eine Reihe von Vergehen, welche ihrer Natur nach die Heimlichkeit suchen, z. B. Diebstahl, Kreditspapierverfälschung, bei denen daher der Thatbestand häufig bis ins Umständlichste erhoben ist, ehe auch nur eine Spur vorliegt, wer wohl der Thäter sein dürfte? Auf daß sich nun die Geschwornen für berechtigt halten dürfen, das „Schuldig" gegen den Angeklagten auszusprechen, wird eben erwiesen sein müssen, daß er es sei, der die rechtswidrige That begangen hat. Dies ist mithin ein zweiter, von der Ermittlung des Thatbestandes verschiedener, aber nicht minder wichtiger Punkt als diese. Diesen Beweis herzustellen ist abermals Sache der Anklage und der durch sie für die öffentliche Verhandlung vorgeführten Beweismittel. Die Vertheidigung wird umgekehrt den Zusammenhang zwischen

dem Angeklagten und dem verbrecherischen Thatbestande in Abrede zu stellen bestrebt sein, und sie wird dies auf dem zweifachen Wege: entweder die Stichhaltigkeit des Beschuldigungsbeweises lediglich zu bekämpfen, oder den Gegenbeweis, den Entschuldigungsbeweis, zu führen. In letzterer Beziehung ist nun von besonderer Wichtigkeit der Beweis des sogenannten alibi, d. i. daß der Angeklagte sich zur Zeit, wo das Verbrechen begangen wurde, an einem andern Orte befunden habe, als da, wo die rechtswidrige That vorgefallen ist. Aus diesem Umstande, falls er genügend erwiesen wird, fließt allerdings nach unläugbarem Naturgesetze die Unmöglichkeit, die That begangen zu haben — doch nur dann, wenn diese überhaupt in einen bestimmten Zeitpunkt fällt, und soweit es sich um die unmittelbare Begehung handelt.

Es kann nämlich — und dies leitet zugleich auf eine andere hiehergehörige Erörterung — eine That nicht nur unmittelbar, sondern auch mittelbar — durch Andere begangen werden. Wer nämlich z. B. Andere zum Morde bestellt, zum Diebstahle beredet 2c. 2c. ist auch an der That schuldig, obwohl nur mittelbar. Man unterscheidet daher im Rechte Denjenigen, der die That unmittelbar begeht, von Jenem, der sie nur veranlaßt, einleitet, veranstaltet, kurz der Ursache ist, daß sie von Andern begangen wird, auch dem Namen nach, und nennt jenen den Thäter, diesen den Urheber. Außer dem Urheber und Thäter sind aber auch noch ferner die Gehilfen mitschuldig, welche nämlich die rechtswidrige That irgendwie gefördert, zur Begehung derselben durch Handanlegung, Herbei-

schaffung von Mitteln und Werkzeugen, Hintanhaltung von Störungen und Hindernissen und in ähnlicher Weise beigetragen haben. Endlich unterscheidet der rechtliche Sprachgebrauch von allen den bisher Genannten noch die Theilnehmer, und bezeichnet mit diesem Namen Diejenigen, welche das Vergehen nach vollbrachter That wissentlich gefördert, oder aus demselben einen Nutzen gezogen haben (z. B. Hehler des gestohlenen Gutes oder des Thäters selber rc. rc.). Gehilfen und Theilnehmer zusammen werden auch öfter mit dem Namen Mitschuldige bezeichnet, obwohl im Grunde Alle, der Thäter und Urheber mitgerechnet an der rechtswidrigen That mit-schuldig sind.

Allein auch der Beweis, daß der Angeklagte die rechtswidrige That veranlaßt, begangen oder doch gefördert habe, wird nicht genügen, um ihn (als Urheber, Thäter oder Mitschuldigen) schuldig zu erkennen. Dazu genügt es nicht, daß der verbrecherische Thatbestand irgendwie sein Werk — sondern es muß ferner bewiesen sein, daß er

c) des Angeklagten Schuld sei. Eine Handlung ist nur dann Jemandens Schuld, wenn sie ihm ins Gewissen geschoben, oder — wie der Jurist sich ausdrückt: wenn sie ihm zugerechnet werden kann. Die von den Geschwornen zu beantwortenden Fragen gehen aber gerade dahin, ob jemand „schuldig“ sei, gewisse Thatsachen begangen zu haben; die Geschwornen werden daher ihren Ausspruch nicht abgeben können, ohne auch über die Frage der Zurechnung ins Klare gekommen zu sein. Damit sie aber ihr „schuldig“ sprechen können, wird es nicht genügen,

daß nur überhaupt die Zurechnung stattfinde. Vor das Geschwornengericht gehören nämlich nach dem österreichischen Gesetze nur absichtliche Rechtsverletzungen, nicht aber auch solche, welche aus Nachlässigkeit, Unbesonnenheit, Zerstreutheit u. dgl. entsprungen sind. Der Beweis für diese Behauptung liegt nicht nur in der gesetzlichen Erklärung der einzelnen, vor das Geschwornengericht gewiesenen Handlungen (S. oben Seite **41** u. s. w.), sondern auch in der allgemeinen Erklärung, welche der §. **1** des Strafgesetzbuches v. J. **1803** von den Verbrechen gibt. Dort heißt es unter **II.** der Einleitung: „Verbrechen sind gesetzwidrige Handlungen und Unterlassungen, bei welchen die Absicht eigens auf dasjenige gerichtet ist, was die Sicherheit im gemeinen Wesen verletzt." Und der §. **1** des **I.** Theiles des St. G. B., welcher ausschließlich von den Verbrechen handelt, beginnt mit den Worten: „Zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz erfordert." Damit also die Geschwornen ihr „Schuldig" sprechen können, muß bewiesen sein, daß die rechtswidrige Thatsache dem Angeklagten als eine von ihm beabsichtigte zugerechnet werden könne. Es wird mithin bei der Beantwortung der eigentlichen Schuldfrage auf Zweierlei ankommen: zunächst daß überhaupt die Zurechnung der rechtswidrigen Thatsache stattfinde; dann daß sie als absichtlich begangene zugerechnet werden könne.

Zugerechnet kann nun dem Menschen im Allgemeinen alles Dasjenige werden, was er frei vollbringt; was wahrhaft seine That und Handlung ist, hat er

auch zu vertreten, zu verantworten — das wird ihm mit Fug zugerechnet. Man kann daher auch umgekehrt sagen: Wo die Freiheit des Handelns fehlt, da ist auch die Zurechnung ausgeschlossen. Die Freiheit des Willens und der That ist aber der natürliche Zustand des Menschen, des freien, vernünftigen Wesens; und es bedarf besonderer Umstände, welche die Freiheit und mithin die Zurechnung aufheben. So lange daher nicht bewiesen ist, daß solche Umstände, durch welche die Freiheit aufgehoben war, obwalteten; so wird dieselbe, als der regelmäßige Zustand des Menschen, immer angenommen und ihm daher sein Handeln zugerechnet werden müssen. Die Umstände aber, welche die Freiheit und Zurechnung ausschließen, sind im §. 2 des Strafgesetzbuches I. Thls. zweckmäßig angegeben und werden, da sie in der Natur der Sache, nicht auf einer willkürlichen Satzung beruhen, auch von den Geschwornen beachtet werden müssen. Es sind wörtlich folgende:

a) wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt war. (Zum Beispiele könnte etwa ein ganz blöder Mensch dienen).

b) wenn die That bei abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte; oder

c) in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung, oder einer anderen Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden;

d) wenn der Thäter noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat;

e) wenn die That durch unwiderstehlichen Zwang erfolget.

Das vierzehnte Lebensalter erheischt aber das Gesetz nur, damit die Zurechnung im vollen Maaße stattfinde, wie das bei Verbrechen erforderlich ist; und ein geringeres Alter schließt daher die Zurechnung nicht ganz aus, sondern schwächt sie nur, dergestalt, daß dieselbe That, welche sonst ein Verbrechen wäre, jetzt nur als Vergehen behandelt und bestraft wird (§. 4 St. G. B. II. Thls.), und daher nicht vor das Geschwornengericht gehört. Der Grund dieser Verfügung liegt darin, daß die Vernunft unter dem vierzehnten Lebensjahre noch so unentwickelt und die Herrschaft der natürlichen Triebe noch so mächtig ist, daß der Mensch nicht als vollkommen frei und zurechnungsfähig angesehen werden kann.

Aber auch dann findet die Zurechnung nicht statt wenn eine That, welche an sich den Thatbestand eines Verbrechens ausmachen würde, und in einem Seelenzustande, welcher die Freiheit nicht ausschließt, — jedoch aus Nothwehr begangen wurde. Jedermann ist nämlich berechtiget, einen rechtswidrigen Anfall abzuwehren und der Gewalt wieder Gewalt entgegenzusetzen, falls ihm kein anderes Mittel übrig bleibt, sein Recht gegen den Angriff zu schützen. Diese Gewalt reicht nun so weit, als es zum Schutze des eigenen Rechtes und zur Abwehr des rechtswidrigen Anfalls unumgänglich nöthig ist, sie kann daher nicht blos dahin gerichtet sein den Angreifenden durch ein-

fache Ueberwältigung (Fangen, Binden ꝛc.) unschädlich zu machen, sondern selbst bis zur Verwundung, ja bis zur Tödtung des Angreifers gehe. Inwieferne nun überhaupt der Fall der Nothwehr vorlag? inwieferne dieselbe die Gränzen der wahrhaft nothwendigen Wehr gegen fremden Angriff nicht überschritt? inwieferne das vertheidigte Recht mit den zur Vertheidigung desselben gebrauchten Abwehr= und resp. Angriffsmitteln und mit der dem Angreifer beigebrachten Beschädigung im Verhältnisse stand? dies werden die Geschwornen aus der genauen Würdigung des einzelnen Falles zu beurtheilen haben. Auf diese kommt Alles an, und auf sie mußten daher die Gesetze auch die rechtsgelehrten Richter verweisen, welche demnach über diese wichtige Vorfrage: ob Nothwehr oder nicht? wesentlich als Geschworne zu erkennen hatten. Kommen aber die Geschwornen nach genauer Würdigung des Falles zu der Ueberzeugung, daß wirkliche Nothwehr stattfand, und der Angreifende nur in der gerechten Nothwehr seinerseits am Körper oder gar am Leben verletzt wurde; so wäre die Zurechnung dieser Verletzung als einer rechtswidrigen That allerdings ausgeschlossen. — Das österr. Strafgesetzbuch thut dieses Ausschließungsgrundes der Zurechnung nicht in dem oben angeführten §. 2, sondern erst im 16. Hauptstücke, welches vom Morde und Todschlage handelt, Erwähnung. Dort lautet der bezügliche §. 127: „Derjenige, der Jemanden in Anwendung der gerechten Nothwehr tödtet, begeht kein Verbrechen. Es muß jedoch bewiesen, oder aus den Umständen der Person, der

Zeit, des Ortes mit Grund zu schließen sein, daß der Thäter sich der nöthigen Vertheidigung gebraucht habe, um sein oder seines Nebenmenschen Leben, Vermögen oder Freiheit zu schützen."

Damit jedoch die Geschwornen ihr „Schuldig" sprechen können, ist es — wie oben bemerkt wurde — nicht genügend, daß nur überhaupt die Zurechnung stattfinde, sondern es müssen die Thatsachen, auf welche die Fragen des Gerichtshofes gerichtet sind, als absichtliche und beabsichtigte zugerechnet werden können. Absicht ist nur aber dann vorhanden, wenn die in Frage stehenden Thatsachen, welche den Thatbestand des Verbrechens ausmachen, wirklich gewollt, oder wie sich unser Strafgesetzbuch ausdrückt: bedacht und beschlossen worden sind. Aber auch nur darauf kommt es an, daß diese Thatsachen gewollt und beschlossen wurden; ob dagegen der Thäter gerade das Gesetz verletzen wollte, dieß ist gleichgiltig, und seine That ist daher auch dann eine absichtliche gewesen, wenn er auch das Gesetz, durch welches dieselbe verboten ist, nicht gekannt hätte. Der Staat kann überhaupt das Vergehen und die Strafe nicht davon abhängig machen, daß der Thäter gerade das Gesetz, welches er verletzt, auch gekannt habe, — theils weil sich dann Jeder durch geflissentliche Unkenntniß des Gesetzes einen Freipaß zu allen Schandthaten verschaffen könnte; theils weil es nicht erst des Gesetz-Studiums bedarf um zu wissen, daß man Leben, Besitzthum, Ehre, Gesundheit ꝛc. der Andern nicht beliebig verletzen dürfe. Was aber insbesondere den Ausspruch der Geschwornen anbelangt, so ist ja die Frage,

welche sie zu beantworten haben, ausdrücklich dahin gerichtet; ob der Angeklagte bestimmter Thatsachen schuldig sei? sie haben daher schon nach dem Wortlaute der Frage und ihrer darauf zu gebenden Antwort nur zu erwägen: ob die Absicht des Angeklagten auf die bestimmten Thatsachen gerichtet war.

Daraus ergibt sich denn auch wieder umgekehrt, wann von einer Absicht keine Rede sein könne. Es wird dies einmal der Fall sein, wenn erwiesen ist, daß der Angeklagte in einer solchen Zerstreuung, Gedankenlosigkeit, Leichtfertigkeit u. dgl. gehandelt habe, daß er das, was aus seinem Handeln entsprungen ist, im voraus nicht „bedacht und beschlossen hatte", oder aber, daß er ganz etwas Anderes wollte und nur aus Irrthum (indem er z. B. Gift, statt eines Medikamentes in die Hand bekam) dasjenige hervorbrachte, worauf seine Absicht durchaus nicht gerichtet war. Wenn man daher sagt, daß der Irrthum die Absicht ausschließt, so gilt dies jedoch nur von einem Irrthum in Thatsachen, nicht aber von einem Rechts-Irrthum: darüber nämlich, daß man fremdes Recht nicht verletzen dürfe, kann man sich nicht irren. Wohl aber kann über den Bestand des Rechts ein thatsächlicher Irrthum obwalten. Wenn ich z. B. eine fremde Sache für meine eigene halte und sie als solche behandle, so begehe ich ich keinen Diebstahl; denn ich bin nicht über das Recht im Irrthum, daß ich nämlich fremdes Besitzthum zu respectiren habe; sondern über die Thatsache, daß diese Sache nämlich eine fremde, und nicht meine eigene sei.

Nach diesen vorläufigen Erläuterungen werden auch die zwei, oben nicht angeführten, weiteren Punkte des §. 2 des österr. Strafgesetzbuches I. Thls. verstanden werden können, in welchen zwar nicht die Zurechnung überhaupt, aber wohl die Zurechnung der Absicht ausgeschlossen ist; sie lauten:

f) „Wenn ein solcher Irrthum (in Thatsachen) mit unterlief, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ;

g) wenn das Uebel aus Zufall, Nachlässigkeit oder Unwissenheit der Folgen der Handlung entstanden ist."

Haben sich nun die Geschwornen in solcher Weise gewissenhaft darüber Rechenschaft gegeben, daß

a) die Thatsachen erwiesen seien, auf welche die an sie gestellten Fragen gerichtet sind; daß

b) erwiesen sei, daß sie von dem Angeklagten begangen wurden; daß sie endlich

c) demselben als von ihm beabsichtigt zugerechnet werden können; dann, aber auch nur dann, werden sie nach gutem Gewissen den Ausspruch thun können, daß er „schuldig sei, diese Thatsachen begangen zu haben." Rücksichtlich jeder einzelnen Thatsache aber, bei welcher auch nur einer dieser Punkte zweifelhaft ist, werden sie auf die betreffende Frage nur mit „Nein, nicht schuldig" antworten können.

Es ist nun im Bisherigen gar häufig „vom Beweisen" die Rede gewesen, und der Ausspruch der Geschwornen davon abhängig erschienen. Was ist nun aber als bewiesen anzunehmen? und wie wird der Beweis hergestellt? . . Der Geschworne ist hinsicht-

lich des Beweises allerdings an keine gesetzlichen Regeln gebunden, die ihm die Arten und Erfordernisse des Beweises vorschreiben. Allein damit ist nicht gesagt, daß es für ihn über den Beweis gar keine Regeln gebe. Sollte er in einer so wichtigen Angelegenheit, als das Rechtsprechen im Strafprozesse ist, nur auf ein dunkles Gefühl: daß dies oder jenes bewiesen oder nicht bewiesen sei, beschränkt — sollte er nicht vielmehr heilig verpflichtet sein, sich hierüber gewissenhafte Rechenschaft zu geben?

Wenn es sich z. B. um die Frage handelt, ob der Thatbestand des Verbrechens, ob die That des Angeklagten, ob dessen Absicht erwiesen sei — wird er da nicht auf die im Laufe der öffentlichen Verhandlung vorgekommenen Beweisführungen zurückgehen, die Anschuldigungs- wie die Entschuldigungsbeweise genau erwägen und prüfen müssen, ehe er jene entscheidenden Thatsachen für bewiesen oder nicht bewiesen annehmen und darauf seinen Ausspruch: Schuldig oder Nichtschuldig bauen darf? Um aber diese Prüfung vorzunehmen, wird er wissen müssen, was denn der Beweis überhaupt sei, welches dessen einzelne Arten und die in der Natur der Sache gegründeten Erfordernisse des Beweises seien. Darüber sollen nun im folgenden Abschnitte einige möglichst kurz und populär gehaltenen Andeutungen gegeben werden.

Von dem Beweise im Strafprozesse.

Des Beweises bedarf überhaupt dasjenige, was an sich ungewiß ist. Sobald es hingegen bewiesen ist,

hat es eben aufgehört, unsicher zu sein, ist es gewiß, unzweifelhaft geworden. Das Ungewisse — gewiß, das Zweifelhafte — unzweifelhaft zu machen, dies ist daher das Wesen und die Aufgabe des Beweises. Bewiesen wird aber dasjenige sein, wofür Gründe vorliegen, die den Verstand nöthigen, es als gewiß anzunehmen. Aller Beweis beruht daher auf Gründen; sie sind es, die auf den Verstand jene Nöthigung ausüben, in welcher die überzeugende Kraft des Beweises liegt. So lange diese Nöthigung nicht da ist, so lange man etwas eben so gut für wahr als für unwahr annehmen kann, oder etwas höchstens glaubt, ohne doch von der Gewißheit eine begründete Ueberzeugung zu haben, fehlt eben noch der Beweis dafür.

Es gibt nur Wahrheiten, welche aus rein wissenschaftlichen Regeln bewiesen werden können. Es sind dies Wahrheiten, die nothwendig so sind, und gar nicht anders sein könnten. So kann der Mathematiker aus wissenschaftlichen Regeln den Beweis führen, daß zwei mal zwei vier machen. Wer aber kein Mathematiker ist, und das bewiesen haben will, was wird der thun? Er wird den Versuch machen, er wird wirklich zwei — zwei mal nehmen und abzählen, wie viel es gebe, d. h. er wird die Erfahrung zu Hilfe rufen. Wie ihm diese die Thatsache bestätiget, daß das Ergebniß = 4 sei, so wird er darüber nicht mehr im Ungewissen sein; das Ergebniß (welches der Mathematiker auf wissenschaftlichem Wege findet) wird ihm durch die Erfahrung bewiesen sein.

Wer zweifelt in der That, daß zwei mal zwei vier mache? und wie Wenige sind doch im Stande darüber den mathematischen Beweis zu führen? Aber allen ist diese Wahrheit aus der Erfahrung bewiesen.

Alle an sich nicht nothwendigen, sondern nur möglichen Thatsachen können nur einzig aus der Erfahrung bewiesen werden. Denn daß das, was nothwendigerweise sein muß, auch wirklich ist, das ist eine Sache des Schlusses; ob aber das, was nur sein kann, (das Mögliche) auch wirklich sei? kann nur die Erfahrung beweisen.

Es ist nun aber wohl möglich, aber an sich gewiß nicht nothwendig, daß das Recht von einer bestimmten Person absichtlich durch bestimmte Thatsachen verletzt worden sei. Alle diese Umstände, deren Wichtigkeit für den Ausspruch der Geschwornen nachgewiesen wurde, sind daher gleichfalls nur Gegenstand des Erfahrungsbeweises. Dieser Beweis besteht demnach darin, daß die Geschwornen für das Vorhandensein jener Umstände solche Gründe in Erfahrung bringen, welche sie dieselben als gewiß anzunehmen nöthigen.

Die in der öffentlichen Verhandlung vorkommende Beweisführung ist dazu bestimmt und ausschließlich geeignet, den Geschwornen die Erfahrung dieser Gründe, und damit den Beweis der für ihren Spruch entscheidenden Thatsachen zu verschaffen.

Was ist nun aber erforderlich, auf daß diese Erfahrungsgründe die nöthigende Kraft des Beweises haben? Mit anderen Worten, was ist erforderlich,

lich, auf daß der Beweis als hergestestellt zu halten sei?

Die Geschwornen können jede Erfahrung nur mit ihren Sinnen machen. Nur was von ihnen sinnlich wahrgenommenen (gehört, gesehen, empfunden ꝛc.) wird, ist Gegenstand ihrer Erfahrung. Würde daher das Unrecht unter den Augen der versammelten Geschwornen begangen, so wäre es diesen durch ihre unmittelbare Erfahrung bewiesen. Dies wird nun aber wohl nicht leicht statthaben, daß jemand vor dem versammelten Geschwornengerichte eine rechtswidrige That begehe. Wohl aber werden die Spuren und Gegenstände der Rechtsverletzung häufig vor das Geschwornengericht gebracht und der unmittelbaren Anschauung desselben unterzogen werden können (z. B. verfälschte Creditspapiere, das Zeitungsblatt, worin ein gegen das Preßgesetz verstoßender Artikel enthalten ist). Diese unmittelbare Anschauung des Gerichts heißt nun der „gerichtliche Augenschein,“ und derselbe beweist alles Dasjenige, worüber das Gericht, in unserem Falle die Geschwornen, im Stande gewesen, eine verläßliche unmittelbare Erfahrung zu gewinnen. Auf seine eigenen gesunden Sinne darf sich Jeder verlassen; was daher die Geschwornen in Augenschein genommen, das wird für sie erwiesene Thatsache sein.

Es kann sich nun auch ereignen daß der Angeklagte vor dem versammelten Gerichte das Geständniß ablegt, die rechtswidrige That begangen zu haben. Die Geschwornen wissen hier auch aus eigener Erfahrung eine Thatsache, aber dies ist nur die Thatsache

daß der Beschuldigte eben gestanden hat. Daß er aber das, was er gestanden hat, auch wirklich begangen habe — dies ist ein bloßer Schluß, und man kann daher nicht sagen, daß die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen durch das Geständniß des Beschuldigten bewiesen seien. Es ist daher ein im Rechte feststehender Satz, daß der Thatbestand des Verbrechens oder Vergehens durch das Geständniß nicht bewiesen werden könne, und dieser Satz ist so sehr in der Natur der Sache begründet, daß auch die Geschwornen von demselben nicht werden abgehen dürfen. —

Ist hingegen der Thatbestand auf anderem Wege erwiesen, so wird das Geständniß allerdings in der Regel darüber den Beweis wirken, daß der Geständige der Thäter sei. Denn daß sich jemand vor versammeltem Gerichte und mit dem Bewußtsein der bevorstehenden Strafe als schuldig eines Verbrechens anklagt, dies ist ein Grund, welcher in der Regel den Verstand nöthigen wird, denselben in der That für den Schuldigen anzuerkennen. Nur ausnamsweise könnte wieder aus erwiesenen Gründen (Verrücktheit Fanatismus u. a.) an der Beweiskraft des Geständnisses über diesen Punkt gezweifelt werden. —

Es wird aber weiter auch manchmal ein Gegenstand zum gerichtlichen Augenschein gebracht werden, welcher so beschaffen ist, daß die gesunden Sinne nicht ausreichen, um aus demselben die erforderliche Erfahrung über die Wirklichkeit gewisser Thatsachen zu entnehmen. Es wird z. B. behauptet, daß eine Unterschrift, obwohl täuschend ähnlich, dennoch verfälscht,

oder daß eine vorliegende Substanz mit Spuren von Gift behaftet sei. Er handelt sich hier um Thatsachen, deren Wahrnehmung nicht blos gesunde Sinne, sondern eine besondere Uebung und Schärfung derselben (z. B. in Vergleichen von Schriftzügen) oder besondere Kenntnisse und Fertigkeiten (z. B. des Chemikers, Arztes, Chirurgen 2c.) fordert. Ueber die Gewißheit dieser Thatsachen können daher nur Diejenigen aus eigener Erfahrung Auskunft geben, welche im Besitze dieser Schärfung und Uebung der Sinne, oder dieser Kenntnisse und Fertigkeiten sind. Diese so ausgerüsteten Personen heißen die Kunstverständigen. Die Kunstverständigen geben nun die Meinung über ihre gemachte Wahrnehmung vor Gerichte mündlich ab, oder es werden ihre schriftlichen Gutachten vor dem versammeltem Gerichte abgelesen. Die Thatsache, welche die Geschwornen hier unmittelbar erfahren, ist die: daß die Kunstverständigen dies oder jenes behaupten, ferner daß einer oder mehrere Kunstverständige aussagen, endlich daß ihre Aussagen übereinstimmend oder abweichend lauten. Die Richtigkeit ihres Kunstbefundes hingegen ist kein Gegenstand der unmittelbaren Erfahrung der Geschwornen, sondern nur eines Schlusses. Wann werden die Geschwornen nun diesen Schluß machen, und demnach dasjenige, was der Inhalt des Kunstbefundes ist (z. B. die Falschheit der Unterschrift, die stattgehabte Vergiftung) für erwiesen halten dürfen? Nur dann, wenn sie in ihrer Erfahrung über die Aussage der Kunstverständigen die nöthigenden Gründe dafür finden. Diese aber liegen theils in dem Rufe der Kunstver-

ständigen, welcher sie als vollkommen tüchtig und redlich bezeichnet; theils in der gründlichen Umständlichkeit des Kunstbefundes, welcher die erforderliche Mühe und Aufmerksamkeit der Kunstverständigen erkennen läßt; endlich in der Uebereinstimmung der Aussagen mehrer, wenigstens aber zweier Kunstverständigen. Treffen diese Umstände ein, so werden die Geschwornen nicht umhin können, die dem Kunstbefunde anheimfallenden Thatsachen für bewiesen zu halten; sie werden aber auf dem Zutreffen dieser Umstände bestehn müssen, wenn nicht die faktischen Grundlagen ihres Spruches schwankend bleiben sollen.

Wie nun aber, wenn die Ansichten der Kunstverständigen von einander abweichen, vielleicht gar im Widerspruche stehen? Gewiß werden die Geschwornen nicht die eine oder die andere dieser Meinungen für beweiswirkend ansehen dürfen; denn wenn schon die vereinzelte Ansicht eines Kunstverständigen keinen Beweis wirkt, so wird dies noch weniger der Fall sein, wenn dieselbe gar eine abweichende oder widersprechende Meinung wider sich hat. Hätte es daher bei diesen widersprechenden Gutachten sein Verbleiben, so könnte die in Frage stehende Thatsache von den Geschwornen als bewiesen nicht angenommen werden. Wird hingegen — wie es in einem solchen Falle von dem Präsidenten des Gerichtshofes immer zu veranstalten sein wird — ein dritter Kunstverständiger beigezogen und tritt derselbe einem seiner beiden Vorgänger bei, so wird der Beweis durch das übereinstimmende Gutachten dieser beiden Kunstverständigen in der Regel geliefert sein, es müßten nur von dem

alleinstehenden Kunstverständigen so gewichtige und den Geschwornen einleuchtende Bedenken geltend gemacht werden, daß sie die Sache trotz des übereinstimmenden Gutachtens zweier Kunstverständigen als zweifelhaft und unerwiesen anzusehen genöthiget sind. Es mag noch bemerkt werden, daß die Gutachten der Kunstverständigen nicht abgesondert abgegeben zu sein brauchen; denn da es hier vor Allem auf die Gründlichkeit der Untersuchung und Beurtheilung ankommt, so wird ein Zusammenwirken derselben der Verläßlichkeit ihres Gutachtens nur förderlich sein. Im Uebrigen können die Gegenstände, auf welche sich das Gutachten der Kunstverständigen bezieht, in der öffentlichen Verhandlung vorliegen, und so zum unmittelbaren Augenscheine der Geschwornen gelangen (z. B. die verfälschten Urkunden), oder es können solche sein, die sich nicht füglich in die öffentliche Gerichtssitzung bringen lassen (z. B. der Kadaver des Vergifteten). Doch auch in diesem Falle wird ein gerichtlicher Augenschein von Seite des Instruktionsrichters im Laufe der Voruntersuchung vorhergegangen sein müssen. Aus dem darüber aufgenommenen Augenscheinsprotokolle (welches in der öffentlichen Sitzung jedenfalls zu verlesen ist) im Zusammenhalte mit dem Kunst-Gutachten, werden die Geschwornen zu entnehmen haben, ob der Umstand außer Zweifel sei, daß der von den Kunstverständigen besichtigte Gegenstand wirklich der zum verhandelten Straffalle gehörige ist. So würde es in dem öftererwähnten Beispiele der Vergiftung darauf ankommen, das der vor den Kunstverständigen etwa im Spitale untersuchte

Leichnam wirklich der Cadaver jener Person sei, deren Vergiftung in Verhandlung ist. Diese Identitätsfrage kann unter Umständen (wenn es sich z. B. um Ausgrabung aus einem allgemeinen Grabe handelt) nichts weniger als leicht und einfach sein.

Der Gegenstand des Kunstgutachtens gelangt so jedenfalls zum Augenschein des Gerichts; er ist vorhanden, und kann eben darum dem Kunstgutachten unterzogen werden.

Allein es kommen eine Menge von Umständen im Strafprozesse vor, welche weder vor dem Gericht vorfielen, noch nachträglich dem gerichtlichen Augenscheine unterzogen werden können, und die doch zu dem Thatsächlichen des Vergehens gehören. Ja gerade von dem wesentlichsten Theile des Vergehens, der eigentlichen rechtswidrigen Handlung wird dies gelten. Diese ist flüchtig, vorübergehend, und nur ihre Wirkungen und Spuren sind vielleicht bleibend. Und doch kommt Alles auf die rechtswidrige Handlung an, und selbst die Spuren haben nur die Bedeutung, daß sie auf die Handlung, von welcher sie herrühren, zuzurückverweisen. Diese Handlung entzieht sich nun aber der unmittelbaren Wahrnehmung des Gerichts; sie ist längst geschehn und vorüber, wenn das Gericht seine Thätigkeit beginnt, und nun gar zu der Zeit, wo es zur öffentlichen Verhandlung kommt. Allein kann das Gericht die verbrecherische Handlung nicht unmittelbar wahrnehmen, so haben doch vielleicht andere Personen dieselbe wahrgenommen, welche dem Gerichte so triftige Gründe dafür, daß sie so wirklich geschehen sei, gewähren können, daß es genöthigt ist,

sie als gewiß, d. i. als bewiesen anzunehmen. Diese Personen, welche thatsächliche Umstände im Preßprozesse aus eigener unmittelbarer Wahrnehmung (Erfahrung) bestätigen, sind die Zeugen. Die Geschwornen erfahren nur aus dem Munde der Zeugen unmittelbar diese Bestätigung. Daß aber der Zeuge wirklich aus eigener Wahrnehmung spreche, daß diese Wahrnehmung richtig und verläßlich gewesen, daß das abgelegte Zeugniß der gemachten Wahrnehmung genau und wahrheitsgetreu sei; dieß sind Umstände, welche die Geschwornen nicht unmittelbar wahrnehmen können, und von denen doch das ganze Gewicht der Zeugenschaft abhängt. Daß die Thatsache so, wie die Zunge sie bestätigt, wirklich sich verhalte — ist dann abermals ein bloßer Schluß, der richtig sein wird, wenn der Zeuge recht gesehen und recht erzählt hat, — unrichtig aber, wenn dies nicht der Fall wäre. Wann werden nun die Geschwornen diesen Schluß machen dürfen? Abermals nur dann, wenn sie genügende Gründe haben, welche sie nöthigen, die Aussagen der Zeugen als richtig gelten zulassen. Worin werden aber diese Gründe liegen? Sie werden zunächst wieder liegen in der ehrenhaften, besonnenen, Vertrauen einflößenden Persönlichkeit des Zeugen. Sie werden weiter liegen in der Unbefangenheit des Zeugen, welcher an der verhandelten Sache oder an der Person des Angeklagten mit keinem solchen Interesse, das ihn von der Bahn der Wahrheit ableiten könnte, betheiligt ist. Sie liegen ferner in der ruhigen Umständlichkeit der Aussage, welche den Eindruck des selbst erfahrenen, wohl be-

wahrten und richtig wiedergegebenen Erlebnisses macht. Endlich liegen sie in der Uebereinstimmung verschiedener Zeugen, welche unabhängig von einander ausgesagen, und auch solche Fragen gleichförmig beantwortet haben, welche sie füglich nicht vorhersehen, über welche sie sich daher auch nicht wohl verabredet haben konnten. Diese Erfordernisse sind ebenfalls wieder so sehr in der Natur der Sache gegründet, daß auch die Geschwornen, wenn sie nicht in die Luft bauen wollen, davon nicht werden abgehen können. Eben darum aber bedürfen dieselben, als die Grundlagen der Beweiskraft der Zeugenaussagen, noch einer näheren Erörterung.

Vor Allem muß die Persönlichkeit der Zeugen als einer jener Punkte angegeben werden, von denen die Beweiskraft ihrer Aussagen abhängen soll. Es wird nämlich darauf ankommen, ob die Persönlichkeit des Zeugen eine solche ist, um vermöge derselben von ihm erwarten zu können, daß er 1) die Thatsachen, über welche er aussagt, genau und richtig beobachtet und wahrgenommen habe 2) derselben sich noch jetzt deutlich erinnern und 3) dieselbe vor Gericht genau und wahrheitsgetreu erzählen könne und wolle. Für alle diese Vorfragen ist aber nicht blos der sittliche Charakter des Zeugen, sondern auch Temperament, Bildungsstufe, Alter, Stimmung, Leibesbeschaffenheit, mit einem Worte die Gesammtbeschaffenheit des Zeugen entscheidend. Wenn es sich darum frägt, ob wohl der Zeuge die entscheidenden Thatsachen richtig beobachtet habe? so wird es darauf ankommen, ob er die nöthige Schärfe der Sinne, die er-

forderliche Reife und Sammlung des Geistes, die gehörige Ruhe des Gemüthes, ob er jene Bildungsstufe, jenes Interesse an der Sache hatte, welcher ihn zur verläßlichen Beobachtung der in Frage stehenden Thatsachen geeignet machten? Fragt es sich: ob sich Zeuge der Thatsachen, über welche er aussagt, noch gehörig erinnern könne, so wird zu beachten sein, wie viele Zeit inzwischen vergangen ist, ferner, in welchem Alter derselbe wohl im Zeitpunkte des Ereignisses gestanden habe? Handelt es sich um seinen Willen, das Beobachtete dem Gerichte genau und wahrheitsgetreu mitzutheilen, so wird der sittliche Charakter, aber auch die gleich näher zu besprechende Unbefangenheit des Zeugen entscheidend sein. Auch die Beeidigung der Zeugen hat den Zweck, dieselben zur Wahrhaftigkeit zu bestimmen. Endlich wird darauf zu sehen sein, ob sich der Zeuge soweit auszudrücken vermag, um dasjenige, was er im Sinne hat, auch richtig und verständlich mitzutheilen?

Weiter hängt die Verläßlichkeit der Aussage davon ab, daß der Zeuge nicht an einem bestimmten Ausgange des Prozesses ein besonderes Interesse habe, welches seiner Wahrhaftigkeit Abbruch thun, oder seine Auffassung der Thatsachen irre führen könnte. Denn es ist eben so bedenklich, wenn der Zeuge etwa durch die Brille der Leidenschaftlichkeit oder des Interesses die Dinge anders sieht, als sie sich verhalten, als wenn er unter dem Einflusse solcher Regungen darüber wissentlich falsch aussagt.

Dieses Bedenken tritt nun im Allgemeinen bei allen Personen ein, welche von einem bestimmten Aus-

gange des Prozesses — sei es die Freisprechung oder die Verurtheilung des Angeklagten, — einen Vortheil oder Nachtheil, einen Abbruch oder eine Befriedigung zu gewärtigen haben.

Darum kommen hier auch Verhältnisse der Verwandtschaft, der Freundschaft und Feindschaft, kurz persönliche Verhältnisse in Betracht. Doch läßt sich von keinem dieser Verhältnisse sagen, daß es die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussage geradezu und immer aufhebt; sondern die Geschwornen werden in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen haben, wie viel Gewicht auf solche Umstände zu legen sei, — jedenfalls aber werden sie bei der Abwägung der Beweiskraft solcher Aussagen mit doppelter Behutsamkeit vorgehen müssen. Uebrigens hat das Gesetz (§. 163 der St. Proz. Ordn.) dafür gesorgt, daß die nächsten Verwandten und Schwäger, ferner der Gatte, Vormund und Mündel des Angeklagten nicht gegen ihren Willen zur Zeugenschaft über denselben verhalten werden können.

Auch der durch das Verbrechen Verletzte oder Beschädigte gehört unter die Personen, die in der Regel nicht ganz unbefangen sind; denn theils macht ihn oft die während der That (z. B Beraubung) eingetretene Gemüthserschütterung, Schreck, Angst u. dgl. zum unverläßlichen Beobachter, theils Rachsucht, Leidenschaftlichkeit zum unzuverlässigen Zeugen. Endlich ist er vielleicht auch mit Entschädigungsforderung aufgetreten, und ist so an dem Ausgange des Prozesses auch mit einem Geld-Interesse betheiligt. Allein auch hier kommt auf die Individualität und auf die Sachlage das Meiste an und wird den Geschwornen nur wieder Vorsicht

und Beachtung aller Umstände empfohlen werden können. Denn von einer anderen Seite kann die Aussage des Verletzten gerade dadurch, daß die That an ihm unmittelbar verubt wurde, wieder von ausnehmender Wichtigkeit werden; und namentlich über den Umstand, ob der Angeklagte wirklich die Person sei, welche die That verubt hat, wird die Zeugenschaft des durch die That Betroffenen in der Regel als völlig verläßlich gelten können.

Eine sehr umsichtige Erwägung erheischen ferner die Aussagen, welche die Mitschuldigen eines Verbrechens wechselseitig über einander machen. Auch hier gelten wieder zweierlei, ganz entgegengesetzte Erwägungen. Von der einen Seite ist wohl niemand besser in der Lage die Umstände der That, die daran Betheiligten und die Art ihrer Betheiligung zu kennen, als eben die Mitschuldigen unter sich: von der anderen Seite hat jeder Mitschuldige ein Interesse, sich selbst möglichst weiß zu waschen und die Schuld, so gut es nur immer geht, auf seine Genossen zu schieben. Man wird daher dasjenige, was sie über die gemeinschaftliche That aussagen, wohl von dem zu unterscheiden haben, was sie über den ausschließlichen Antheil ihrer Genossen behaupten. Letzteres könnte nur zu leicht blos zur eigenen Beschönigung gesagt sein und wird jedenfalls die vorsichtigste Beurtheilung fordern. Dies ist aber gewiß, daß wenn mehre Mitschuldige, unabhängig von einander, die Art der Betheiligung eines von ihnen übereinstimmend angeben, dadurch die Beweiskraft ihrer Aussagen entschieden gesteigert werden wird. Ueber einen Punkt

namentlich kann die Aussage eines Mitschuldigen von der größten Wichtigkeit werden, darüber nämlich, welche Personen noch außer ihm an dem Verbrechen theilgenommen haben? Kann hierüber der einzelne Mitschuldige in der Regel kaum im Unklaren sein, so ist es doch unter Umständen auch wieder denkbar, daß er aus Bosheit, Lügenhaftigkeit oder um die Sache in die Länge zu ziehen, Unschuldige zu verdächtigen sucht. Daher ist auch hier Vorsicht unerläßlich. Haben aber mehrere Mitschuldige, deren jeder seine Betheiligung an der That eingesteht, ohne auf bestimmte Personen hingewiesen worden zu sein, diese unabhängig von einander übereinstimmend als mit betheiligt angegeben, so wird es von Seite der letzteren jedenfalls einer sehr ausgiebigen Rechtfertigung bedürfen. um die Beweiskraft solcher Aussagen zu zerstören.

Als ein drittes Erforderniß zur Beweiskraft der Zeugen-Aussagen wurde die Umständlichkeit, mit der sie abgelegt werden, bezeichnet. Wer eine Thatsache selbst wahrgenommen hat, der weiß auch eine Menge von minder erheblichen Umständen anzugeben, welche die Lebendigkeit und Ursprünglichkeit des Eindruckes bestätigen. Wer nur ganz allgemein auszusagen weiß, der erregt leicht den Verdacht, daß er nur vom Hörensagen rede, oder zur Zeugenschaft blos abgerichtet worden sei. Zum mindesten müßte man annehmen, daß ihm die Thatsachen nicht mehr lebendig im Gedächtnisse seien, oder daß er nicht mit Allem, was er weiß herauswolle. Auch darum sind derlei Nebenumstände, welche erst das frische Bild des Ereignisses geben, wichtig, weil an denselben die Uebereinstimmung

der Zeugenaussagen am schlagendsten ermessen werden kann. Denn über solche Nebenumstände reicht eine vorläufige Verabredung lange nicht so leicht aus, als über die Hauptsache der Aussage. Je mehr daher in der Aussage des Zeugen solche Umstände vorkommen, in denen sich unverkennbar ein wirklicher Vorgang mit allen seinen Einzelheiten und Zufälligkeiten spiegelt, desto mehr werden dieselbe in der Regel durch das Gepräge der Glaubwürdigkeit und die überzeugende Macht des Beweises haben.

Das letzte Erforderniß der Beweiskraft aber und gleichsam das Siegel derselben ist die Uebereinstimmung mehrerer Zeugenaussagen. Sie ist es, die eigentlich erst jene Nöthigung auf den Verstand ausübt, die bezeugte Thatsache als wahr anzunehmen. Denn wie sollten in der That mehrere Menschen über eine und dieselbe Thatsache übereinstimmend aussagen, wenn sie dieselbe nicht wirklich wahrgenommen hätten, so daß sich diese gleichsam in ihnen Allen nur abspiegelt? Die zweite Möglichkeit (wenn man nicht einen kaum denkbaren Zufall annehmen will), wäre nur die, daß sie sich verabredet hätten. Ist aber eine solche Annahme durch den Charakter der Zeugen, durch ihre Beeidigung, durch die geschickte, auf nicht wohl vorherzusehende Umstände eingehende Art der Fragestellung beseitigt, so ist die Uebereinstimmung für den unbefangenen Verstand wohl ein hinlänglicher Grund, um nicht umhin zu können, die solchergestalt von Mehreren bezeugte Thatsache als wahr anzunehmen. Eben darum ist aber auch die Uebereinstimmung der Zeugenaussagen nicht so zu verstehen,

daß, wenn nur überhaupt mehrere Zeugen vorhanden sind, sie einstimmig sein müssen; sondern es ist vielmehr zur Herstellung des Zeugenbeweises immer die übereinstimmende Aussage mehrere (mindestens zweier) Zeugen unerläßlich. Nur dann, wenn neben der Zeugenschaft noch andere Beweis-Umstände, (z. B. eigenes Geständniß rc.) vorkommen, könnte eine einzige damit übereinstimmende Zeugenaussage genügen. —

Wie aber dann, wenn mehrere Zeugenaussagen zwar vorhanden sind, aber von einander abweichen?

Geringere Abweichungen, welche etwa aus der schärferen Beobachtung, der größeren Gefaßtheit, der genaueren Errinnerung eines oder des anderen Zeugen ecklärt werden könnten, und die Uebereinstimmung der Aussagen im Wessentlichen nicht hindern, können keine ernsten Anstände bereiten. Dies ist dagegen allerdings der Fall, wenn sich die Zeugenaussagen geradezu und unvereinbar widersprechen. In diesem Falle dieselben etwa nur gegeneinander abzuzählen, sie wie Majorität und Minorität einander gegenüber zu stellen, und zufrieden zu sein, wenn sich nur eine Majorität von zwei Stimmen für oder wider eine Thatsache ergibt — das hieße denn doch ein wenig gar zu mechanisch vorgehen, als daß darauf etwas zu geben wäre. Denn es handelt sich hier nicht darum, was die Mehreren wollen und daher die Wenigeren sich gefallen lassen müssen? — sondern darum, was wahr und wirklich ist, und da kann der Widerspruch eines gediegenen Zeugen einen Zweifel erregen, der durch eine noch so große Majorität für die entgegengesetzte Aussage nicht gänzlich beseitigt werden kann. Die Zeu-

genaussagen werden hier (wie immer und überall) vielmehr gewogen als gezählt werden müssen, sie werden auf die Goldwage der gewissenhaftesten, umsichtigsten, besonnensten Würdigung gelegt werden müssen, um sich darnach zu entscheiden, welchen? und warum gerade diesen? Glauben zu schenken sei. Vielleicht aber wird die Folge der widersprechenden Zeugenaussagen diese sein, daß überhaupt kein Beweis, wenigstens kein Zeugenbeweis zu Stande kommt, in welch' ersterem Falle denn die Geschwornen den betreffenden Umstand nicht bejahend beantworten könnten. —

Zwei Arten des Beweises, welche im bürgerlichen Rechtsstreite von der größten Wichtigkeit sind, finden im Strafprozesse so gut als gar keine Anwendung: Der Beweis durch Urkunden und durch Eide. Was den Eid anbelangt, so kommt er wohl bei den Zeugen und Kunstverständigen, zur Beglaubigung ihrer Aussagen, aber nicht als selbstständiges Beweismittel vor. Es geht heute nicht mehr an, daß sich entweder der Angeklagte — wie in den alten Volksgerichten — freischwöre, oder der Ankläger ihn schuldig schwöre; denn beide Arten des Eides sind zu unverläßlich, um den Beweis der Schuld oder Schuldlosigkeit auf denselben gründen zu können.

Der eigentliche **Urkundenbeweis** aber findet im Strafprozesse darum keine Anwendung, weil über verbrecherische Thaten nicht so, wie über Rechtsgeschäfte (z. B. Verträge) Urkunden errichtet werden. Wenn aber auch kein eigentlicher Urkundenbeweis, so kommen doch auch im Strafprozesse Urkunden vor, welche zur Herstellung des Beweises wichtig sein kön-

nen. Es wird daher näher anzugeben sein, welche Bedeutung derlei Urkunden im Strafprozesse haben können.

Einmal kann der Thatbestand des Vergehens mittelst Urkunden begangen worden sein. Dies ist namentlich der Fall bei den Preßvergehen, deren Eigenthümlichkeit eben darin besteht, daß sie mittelst Erzeugnissen der Presse (Druckwerken u. a.) verübt werden. Die Urkunde (das Zeitungsblatt, Buch rc.) stellt hier den Beweis über den Thatbestand vollkommen her. Ob aber freilich das Druckwerk auch wirklich von demjenigen herrühre, dessen Namen es trägt? dies wird unter Umständen zweifelhaft werden können, und weiterer Beweisführungen bedürfen. Im Allgemeinen wird Derjenige, unter dessen Namen ein Druckwerk erscheint, auch als dessen Verfasser oder Herausgeber zu gelten haben, und an ihm wird es sein, diese Annahme zu entkräften. Denn möglich ist es immerhin, daß Jemandens Name in einem Werke der öffentlichen Presse mißbraucht worden sei.

Weiter kann der Thatbestand des Verbrechens an einer Urkunde begangen werden sei — z. B. Verfälschung von Creditspapieren, Päßen oder anderen Urkunden. In diesem Falle ist die Urkunde ein spurtragender Gegenstand, der dem richterlichen Augenscheine und dem Befunde der Kunstverständigen unterzogen — und dessen Beweiswirkung durch das Gutachten der letzteren bestimmt werden wird.

Es kann ferner das Geständniß eines Verbrechens oder Angaben über dasselbe, oder Notizen über ein gemeinschaftlich mit Anderen begangenes Verbrechen (z. B. die Namen der Mitschuldigen) in Urkunden

(Briefen, Tagebüchern, Rechnungen ꝛc.) enthalten sein. Allein alle solche Aufschreibungen machen für sich allein keinen Beweis. Das Geständniß insbesondere beweist nur dann wider den Geständigen, wenn es vor versammeltem Gerichte in der öffentlichen Verhandlung mündlich abgelegt wird. Derlei Notizen werden daher wohl geeignet sein, andere Beweise z. B. Zeugenaussagen ꝛc. ꝛc. zu unterstützen, nie aber für sich allein einen Beweis herzustellen, da die Unzuverlässigkeit solcher Angaben aus Leichtsinn, Irrthum und Böswilligkeit in die Augen springend ist. —

Endlich sind auch die in der Voruntersuchung oder die auf Verlangen des Untersuchungsrichters von anderen Gerichten aufgenommenen (Zeugen-, Augenscheins, u. a.) Protokolle, Urkunden u. z. ämtliche Urkunden, welche als solche allerdings glaubwürdig sind. Daraus folgt aber nicht, daß sie im öffentlichen Verfahren auch beweiskräftig sind, und daß die Geschwornen von den Protokollen der Voruntersuchung, welche in der öffentlichen Verhandlung etwa vorgelesen werden, stets Notiz zu nehmen haben. Das öffentliche Verfahren beruht gerade darauf, daß alles Wesentliche vor den Augen des versammelten Gerichtes in öffentlicher Verhandlung vor sich geht, und in diesem Umstande liegt die ganze Eigenthümlichkeit, Lebendigkeit und Verläßlichlichkeit dieser Prozeßform. Eine Fälschung derselben wäre es, an die Stelle der lebendige Verhandlung und Vorführung der Beweise und Ausführungen, die Vorlesung todter Protokolle treten zu lassen. Diese wird daher nur da zulässig sein, wo es als unmöglich

oder als völlig überflüssig erscheint, einen Gegenstand oder eine Person unmittelbar vor die öffentliche Verhandlung zu bringen. In allen anderen Fällen werden die Geschwornen von der Vorlesung bloßer Protokolle keine Notiz nehmen dürfen, da sie berufen sind ihren Spruch nach dem Ergebnisse der öffentlichen Verhandlung abzugeben.

Es ist endlich noch von einer Art des Beweises zu handeln, welcher, wie schon in der Einleitung bemerkt wurde, namentlich in der neueren Herausbildung des Untersuchungsverfahrens zu großer Bedeutung gelangt ist, und der auch in dem Anklageverfahren und im Geschwornengerichte nicht entbehrt werden kann, ja erst in dem letzteren seine verläßliche Anwendung findet: der Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände. — Das Eigenthümliche dieses Beweises liegt aber nicht in den Beweismitteln; denn er beruht zuletzt doch auf Zeugenaussagen, Augenschein, Kunstbefunden ꝛc. ꝛc.; sondern nur in der Art, wie der Beweis aus diesen Beweismitteln hervorgeht, oder, was dasselbe heißt, in demjenigen, was durch diese Beweismittel unmittelbar und zunächst — und was durch sie entfernt und mittelbar bewiesen wird. Es kann nämlich einmal durch die vorhandenen Beweismittel unmittelbar die That und beziehungsweise die Schuld einer bestimmten Person bewiesen werden. Es können z. B. die Zeugen aussagen, daß sie den Angeklagten in der Verübung eines Diebstahls beobachtet haben; die Kunstverständigen können nachweisen, daß eine Urkunden-Verfälschung gerade von der Hand des Be-

schuldigten herrühre; oder es kann das vorliegende Zeitungsblatt über die Person des, wegen eines Preßvergehens Strafbaren keinen Zweifel übrig lassen u. dgl. In diesem Falle sagt man dann, daß der Beweis durch Zeugen, Kunstverständige, Augenschein 2c. hergestellt sei. Es ist aber auch — zweitens — möglich, daß verschiedene Beweise vorliegen, deren keiner zwar die Schuld eines bestimmten Thäters zum unmittelbaren Gegenstande hat, die aber entferntere Umstände beweisen, welche auf eine bestimmte That und einen bestimmten Thäter so dringend und übereinstimmend hindeuten, daß man gar nicht umhin kann, aus denselben zu schließen, daß die That von dem bestimmten Thäter begangen worden sein müsse. Man kann daher sagen, der Beweis sei mittelbar hergestellt, und dieser mittelbare Beweis ist der Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände. Derselbe führt seinen Namen darum, weil keiner der erwiesenen Umstände die Thatsache der Schuld selbst enthält, sondern weil diese erst aus den Zusammentreffen mehrerer (an sich erwiesener) Umstände erschlossen wird, und so der Beweis der That nur mittelst dieses Schlußes aus den zusammentreffenden verdächtigenden Umständen hervorgeht. Das Eigenthümliche dieses Beweises liegt also nur in der Art, wie derselbe aus den vorliegenden Beweismitteln gebildet wird, daß er sich aus denselben nur mittelbar (durch Schlußfolgerung), nicht unmittelbar, aus unmittelbarer sinnlicher Wahrnehmung der verbrecherischen That ergibt. Auch hier also trifft das allgemeine Wesen des Beweises zu: daß ein Umstand aus

Gründen, welche den Verstand dazu nöthigen, für wahr angenommen wird. Diese Nöthigung geht aber hier nicht unmittelbar von der Wahrnehmung und Aussage der Zeugen, Kunstverständigen, kurz von den oben auseinandergesetzten Beweismitteln, sondern sie geht erst von dem frappanten Zusammentreffen mehrerer Verdachtsgründe, welche allein durch diese Beweismittel erwiesen sind — aus. Von der Zahl und der gegenseitigen Unterstützung dieser Verdachtsgründe wird daher auch die nöthigende Kraft derselben d. i. deren Beweiskraft abhängen. In beiden Beziehungen thut aber die größte Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit noth, weil bei diesem Beweise denn am Ende doch Niemand die That mit eigenen Augen gesehen hat, und daher die Möglichkeit einer natürlichen Aufklärung der Dinge und eines bloßen unglückseligen Zusammentreffens von verdächtigenden Umständen gegen einen Unschuldigen immer im Auge behalten werden muß. — Sollte aber diese Möglichkeit etwa ein Grund sein, den Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände überhaupt zu verwerfen? Allein das hieße wahrlich das Kind mit dem Bade ausgießen, einen Beweis, weil er, leichtfertig gehandhabt trügen kann, verwerfen, während er doch, bei der nöthigen Vorsicht, volle Ueberzeugung liefern kann, und bei der Heimlichkeit, mit welcher gewisse Verbrechen meist begangen werden, so oft der einzig mögliche ist, durch dessen Benützung der Gerechtigkeit Genüge geleistet werden kann. Die allein begründete Folgerung aus jener größeren Künstlichkeit des Indicien-Beweises, (wie man denselben auch zu nennen

pflegt) wird nur sein, daß man bei der Beurtheilung derselben mit doppelter Strenge zu Werke gehen muß. Diese Strenge wird sich aber nicht bloß auf äußere Erfordernisse, sondern gerade auf das Unmeßbare und Unwägbare, auf den überwältigenden Eindruck der zusammentreffenden Umstände, auf die überzeugende Kraft und Wirkung derselben beziehen; und darum werden bloße todte Regeln über diesen Beweis nie ausreichen. Daraus folgt aber auch, daß derselbe nur im Geschwornengerichte eigentlich an seinem Platze ist, weil der rechtsgelehrte Richter nach bindenden Beweisregeln urtheilen soll, und ein Ablassen von dieser Anforderung denselben in eine Zwitterstellung bringt, in der er weder Richter noch Geschworner, oder eigentlich beides zugleich, die Garantien keiner dieser Stellungen bietet.

Es ist nun aber freilich auch wieder nicht genug, daß man nur Geschworner sei, um diesen Beweis verläßlich handzubaben; und nirgends wäre es gefährlicher, sich lediglich dem dunklen Eindrucke, ohne klare Rechenschaft über die Gründe desselben zu überlassen, als im Indicien-Beweise. Die Geschwornen werden daher nicht umhin können, die reichen Forschungen und Erfahrungen zu beachten, welche die Wissenschaft über diesen Beweis darbietet. Es handelt sich nämlich darum, daß aus dem Zusammentreffen der Umstände zureichende Gründe hervorgehen die Schuld des Angeklagten für gewiß, und folglich für bewiesen anzunehmen. Damit nun dies aber der Fall sei, werden folgende Erfordernisse vorhanden sein müssen, welche

sämmtlich in der Natur dieses Beweises ihre Rechtfertigung finden:

1. Vor Allem muß der Thatbestand des Verbrechens, das einer bestimmten Person aus dem Zusammentreffen von verdächtigenden Umständen zugerechnet werden soll, an und für sich erwiesen seien. Wäre es sogar zweifelhaft ob denn dieser Thatbestand überhaupt vorgefallen, ob denn das Verbrechen überhaupt begangen worden sei? so wäre es wahrlich mehr als leichtfertig auf den Grund bloßer, wenn noch so dringender Verdachtgründe eine bestimmte Person für überwiesen zu halten, etwas begangen zu haben, wovon sich noch herausstellen kann, daß es überhaupt und von Niemanden begangen worden ist. Darum fordert man mit Recht, daß der verbrecherische Thatbestand an sich auf andere Weise (z. B. durch Augenschein, Kunstverständige rc.) erwiesen sei, damit darauf der weitere Beweis gebaut werden könne, daß aus dem Zusammentreffen der Umstände eine bestimmte Person der Schuldige sei.

2. Um nun diesen Beweis gegen die bestimmte Person des Angeklagten für hergestellt annehmen zu können, müssen mehrere verdächtigende Nebenumstände zusammentreffen, welche alle unverkennbar diese Person als den Schuldigen dieses Verbrechens dergestalt bezeichnen, daß nach dem denkbaren Laufe der Dinge nicht anders angenommen werden kann, als: eben dieser müsse wirklich der Schuldige sein. Es müssen demnach zunächst:

a) mehrere Verdachtsgründe zusammentreffen. Darauf und darauf allein beruht die Nöthigung dieses

Beweises. Frägt man, ob das Zusammentreffen zweier solcher verdächtigenden Umstände zureiche? so wird die Frage mit gutem Fuge verneint werden dürfen, da diese Zahl zu gering ist, um wahrhaft zu überzeugen, und das Spiel des bösen Zufalls einigermaßen auszuschließen. Es wird daher das Zusammentreffen von wenigstens drei derlei Verdachtsgründen gefordert werden müssen. Wäre z. B. der Beschuldigte im Besitze eines Werkzeuges, wie dasjenige ist, mit welchem die That, etwa Mord, verübt wurde; wäre er ferner kurz nach der Zeit des vorgefallenen Mordes in der Nähe des Ortes gesehen worden; so würde es wohl kein Geschworner mit seinem Gewissen vereinbar finden ihn für schuldig dieses Mordes zu erkennen. Wären nun aber auch an demselben Spuren der stattgehabten Gegenwehr des Gemordeten, oder Gegenstände des Gemordeten z. B. dessen Uhr, Börse 2c. gefunden worden, so wird seine That — wenn die weiteren Erfordernisse zutreffen — für genügend bewiesen gelten können.

Diese mehreren Verdachtsgründe müssen aber eben darum

b) in That mehrere sein. Darüber findet bei oberflächlicher Erwägung leicht eine Täuschung statt, indem ein und derselben Umstand mehrmals und nach verschiedenen Gesichtspunkten in Betracht gezogen wird. Wäre z. B. der Angeklagte zur Zeit des vorgefallenen Verbrechens (z. B. des Mordes) an dem Orte, wo dasselbe vorging, gesehen worden, und würden daselbst Spuren seiner Anwesenheit, etwa ein verlorenes Sacktuch gefunden werden, so wäre dies doch nur unter zwei verschiedenen Formen ein und

derselbe Umstand, nämlich: die Anwesenheit des Beschuldigten am Platze des Verbrechens. Anders wäre es schon, wenn dies nicht bloße Spuren der Anwesenheit, sondern der That selber wären, z. B. ein Knopf seines Kleides, welchen der Gemordete krampfhaft in den Händen hält, Büschel Haare ꝛc. ꝛc. Genug, die Geschwornen werden in jedem einzelnen Falle nach der ganzen Sachlage zu beachten haben, daß die einzelnen Umstände wirklich eben so viele, von einander ganz verschiedene Verdachtsgründe seien.

c) Jeder dieser Verdachtsgründe muß an und für sich (durch Zeugen, Augenschein ꝛc.) genügend bewiesen sein. Denn da aus denselben der Beweis der Schuld hergestellt werden soll, so müssen die Bausteine dieses Beweises selbst die nöthige Festigkeit haben und somit über jeden Zweifel erwiesen sein. Wäre es z. B. nicht vollkommen erwiesen, daß der Angeklagte am Orte des Verbrechens anwesend, nicht vollkommen erwiesen daß er im Besitze eines solchen Werkzeugs, wie jenes des Verbrechens war, gewesen, nicht vollkommen erwiesen daß die Haare, Knöpfe ꝛc. ꝛc. die seinigen seien; so läßt sich auf diese schwankenden Fundamente auch kein verläßlicher Beweis gründen.

d) Diese Verdachtsgründe müssen auf eine bestimmte Person hinweisen. Fänden dieselben daher eben so gut auf eine zweite und dritte Person Anwendung, würden sie mit einem Worte die Person des Thäters nicht genügend bezeichnen, so wäre jeder Schluß von denselben aus auf eine bestimmte Person eine reine Willkürlichkeit.

e) Weiter müssen die Verdachtsgründe sich gegenseitig unterstützen, den gerade darin liegt die nöthigende Kraft dieses Beweises. Kämen daher wohl verschiedene Verdachtsgründe vor, die sich aber unter einander ausschließen, dergestalt daß, wenn die Folgerung aus einem derselben richtig ist, die Folgerung aus dem Andern irrig sein muß, so könnte unmöglich ein Beweis aus ihrem Zusammentreffen abgeleitet werden.

f) Es muß endlich der Angeklagte in die Kenntniß der wider ihn sprechenden Verdachtgründe gesetzt werden, und nicht im Stande sein, dieselben auf eine unverfängliche Weise genügend aufzuklären. Die dringendsten Verdachtgründe zerfließen mitunter zu völliger Nichtigkeit, sobald der Verdächtigte in die Lage kommt das Wort des Räthsels auszusprechen, welches die ganze Verwicklung aufs unverfänglichste und befriedigendste löst. Umgekehrt aber wird die Unmöglichkeit, eine solche einfache, wahrheitsgetreue Lösung zu geben, werden die Schleichwege der Lüge, der Verdrehung, in welche sich der Angeklagte bei der Gelegenheit vielleicht einläßt, nur geeignet sein, die Beweiskraft der Verdachtsgründe zu verstärken — oder eigentlich erst zu begründen. Allerdings werden die Geschwornen auch hier noch die Möglichkeit einer unglückseligen Verkettung von Umständen im Auge behalten müssen, welche selbst den Schuldigen in ein solches Gewebe von Verdachtgründen verwickeln können, daß er keinen Ausweg und keine Rettung weiß, und am Ende ohnmächtig und entmuthigt die Hände sinken läßt. Allein gerade in diesem äußersten Falle

würde für Jeden, der des Menschenherzens halbwegs kundig ist, der Unterschied des unschuldigen Opfers eines unglückseligen Scheines, von dem Schuldigen der sich plötzlich auf unerwartete Weise in dem Netze geringgeachteter oder übersehener Nebenumstände — gleichsam todter und doch laut sprechender Zeugen seiner Schuld — gefangen sieht, so unverkennbar sein, daß auch da wieder der Augenblick, wo der Beschuldigte zur Rechtfertigung über die wieder ihn vorliegenden Verdachtgründe aufgerufen wird, entscheidend wäre.

Indessen würde das Eintreten aller dieser äußeren Erfordernisse noch nicht zureichen, wenn nicht endlich aus denselben jener überwältigende Eindruck auf den Verstand des ruhigen, umsichtigen, unbefangenen Beurtheilershervorginge, welcher in demselben die Ueberzeugung von der Wirklichkeit der Schuld des Angeklagten felsenfest begründet. Aus dieser innersten Ueberzeugung — aber nicht als dem Resultate dunkler Eindrücke, sondern überlegter Würdigung der Erfordernisse dieses Beweises — werden die Geschwornen allerdings zuletzt ihr „Schuldig" oder „Nichtschuldig" auszusprechen haben, — wie denn auch alle gesetzlichen Beweistheorien, nach der umfassendsten Feststellung aller Erfordernisse des Indicienbeweises, den Richter zuletzt doch auch nur wieder an seine innerste Ueberzeugung verweisen konnten. —

Dies sind denn die Arten des Beweises im Strafprozesse. Dieselben sind hier in ihrer Reinheit, das

ist nach jenen Anforderungen entwickelt worden nach welchen jeder dieser Beweise aus seinen eigenthümlichen Beweismitteln — z. B. der Zeugenbeweis aus den Zeugenaussagen, der Indicienbeweis aus den verdächtigenden Nebenumständen rc. rc. einzig und ausschließlich hervorgehe. Es können nun aber diese Beweismittel auch verbunden und auf diese Art zusammengesetzte Beweise hergestellt werden, indem z. B. ein Umstand durch einen Zeugen und durch ein paar Indicien (Verdachtgründe) bewiesen wird. Auch hiebei wird die Hauptsache darin liegen, daß sich die verschiedenen Beweismittel dergestalt unterstützen, daß sie auf das unbefangene Urtheil die nöthigende Gewalt der Ueberzeugung ausüben. Es ist kein Grund abzusehen, warum diese Herstellung des Beweises aus verschiedenartigen, sich unterstützenden Beweiswitteln minder zulässig oder überzeugend sein sollte, als wenn der Beweis aus gleichartigen Beweismitteln (z. B. nur durch Zeugen oder nur durch Indicien rc.) geführt wird — ja die überzeugende Kraft eines solchen Beweises wird sogar größer sein, da dieselbe hier aus verschiedenen, von einander unabhängigen, und doch übereinstimmenden Quellen fließt. Namentlich wird die Zuverlässigkeit des Indicien-Beweises sehr gewinnen, wenn zu den Folgerungen desselben noch eine unmittelbare Beglaubigung der Schuld des Angeklagten durch ein anderes Beweismittel (z. B. durch einen Augenzeugen der That) hinzukommt. Sollen aber in einem solchen zusammengesetzten Beweise bloße Indicien irgendwie in Betracht kommen, so werden

deren wenigstens zwei vorliegen müssen, indem nur dann von einem Zusammentreten derselben die Rede sein kann, und all' ihre Beweiskraft doch nur in diesem Zusammentreten zu suchen ist.

Schluß der Berathung, Abstimmung und Verkündigung des Ausspruches der Geschwornen.

Die Berathung der Geschwornen — sobald sie sich, mit den Fragen des Gerichtshofes versehen, in ihr Zimmer zurückgezogen haben —, wird sich nun vorzüglich um die Vorfrage drehen müssen, ob über jeden einzelnen Umstand, worüber sie ihren Spruch (Wahrspruch) abgeben sollen, der erforderliche Beweis hergestellt sei oder nicht? Die Geschwornen werden die einzelnen, im Laufe der öffentlichen Verhandlung sowohl zum Behufe der Anschuldigung als der Entschuldigung vorgebrachten Beweismittel in Erörterung ziehen, sich darüber ihre Bemerkungen und Bedenken mittheilen, unbegründete Anstände oder Zweifel Einzelner unter ihnen aufzuklären und so über die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der Beweisführungen ins Reine zu kommen suchen müssen. Nur so werden sie eine fruchtbare Abstimmung über die zu beantwortenden Fragen des Gerichtshofes vorbereiten. Bei dieser Abstimmung hat nun aber jeder Geschworne seine Ueberzeugung frei, und darf nicht nur, sondern soll geradezu seine Stimme lediglich nach seiner Ueberzeugung abgeben. Ueber Vorfragen, also z. B.

darüber, ob ein bestimmter Beweis hergestellt sei oder nicht? kann die freie Meinung des einzelnen Geschwornen durch keine Abstimmung darüber gebunden werden, da das Gesetz nur eine Abstimmung über die vom Gerichtshofe gestellten Schuldfragen kennt, und da es im Wesen des Geschwornen liegt, daß er einzig nach seiner eigenen, wohlbegründeten Ueberzeugung zu stimmen habe. Diese Ueberzeugung wird nun aber der gewissenhafte Geschworne nicht leichtfertig oder eigensinnig, sondern nur nach allseitiger Würdigung aller Umstände bilden, — er wird daher auch der Berathung, und der begründeten Bemerkungen seiner Mitgeschwornen, auf dieselbe den gebührenden Einfluß einräumen.

Kommt es denn, nachdem die Berathung über die sämmtlichen, den Geschwornen vorliegenden Fragepunkte geschlossen ist, zur Abstimmung, so wird dieselbe von dem Obmanne dergestalt geleitet werden, daß er eine Frage nach der andern zur Abstimmung bringt und über jede derselben die Stimme sämmtlicher Geschwornen einholt.

Jeder Geschworne wird seine Stimme nach seinem Gewissen abgeben und nur dann sein: „ja, schuldig" sprechen, wenn er von der Schuld des Angeklagten rücksichtlich der in der Frage enthaltenen Thatsache nach reiflicher Erwägung vollkommen überzeugt ist. Er wird an die Folgen seiner Stimmgebung denken — nicht um sich dadurch zu einem schlechtangebrachten Mitleide stimmen zu lassen, wozu er als

Richter nicht befugt, noch berufen ist, zu einem Mitleide, wodurch er das Verbrechen auf Kosten des Rechts und der Gerechtigkeit hätscheln, und sich unwürdig zeigen würde, an der Handhabung der letzteren Theil zu haben, — sondern nur darum, um sich durch diese Erinnerung zu gedoppelter Umsicht, Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit anzueifern. Er wird seine Stimme abgeben ohne Gunst und Ungunst, ohne Haß und Liebe, ohne Zorn oder Mitleid, nach Recht und Gerechtigkeit, nach Ueberzeugung und Wahrheit, als ehrlicher Mann, wie er es vor seinem Gewissen, vor Gott und den Menschen verantworten kann.

Er wird sich daher auch der im §. 334 (S. oben) anerkannten Ermächtigung, eine Frage nur theilweise zu bejahen oder zu verneinen, dann bedienen, wenn ihm ein einzelner, in einer umfassenderen Frage enthaltener Umstand nicht erwiesen zu sein scheint. Wäre daher die Frage z. B. dahin gestellt: ob der Angeklagte schuldig sei, dem N. N. seine goldene Uhr mittelst Einbruch gestohlen zu haben? und dem Geschwornen wohl der Beweis des Diebstahls, doch nicht jener des Einbruches genügend hergestellt schiene, so würde seine Antwort nur lauten können: „Ja, schuldig aber nicht mit dem in der Frage enthaltenen Umstande des Einbruches."

Der Obmann wird die Antworten der einzelnen Geschwornen unmittelbar nach dem sie abgegeben worden sind, und wörtlich genau, auf eine Allen ersichtliche Weise zu Papier bringen, und seine eigene Stimme

— nach der deutlichen Vorschrift des Gesetzes — zuletzt, aber in gleicher Art, wie die übrigen Geschwornen, also laut und öffentlich abgeben und verzeichnen, und ebenso die Zählung der Stimmen und das Ergebniß der Zählung laut aussprechen und öffentlich zu Papier bringen. Sollte sich bei der Zählung ein Anstand über das Stimmenverhältniß ergeben, so müßte die zweifelhafte Abstimmung sogleich wieder holt werden.

Ist die Abstimmung vollendet, so kehren die Geschwornen mit jenem Ernste und jener Sammlung, welche die Bedeutung des Augenblickes mit sich bringt, in den Sitzungssaal zurück und nehmen daselbst ihre Sitze wieder ein. Ueber Aufforderung des Gerichtspräsidenten, den Spruch der Geschwornen mitzutheilen, wird sich der Obmann erheben, und mit feierlichem Anstande, gemessen und allverständlich, das Ergebniß einer Abstimmung ablesen, welche so wichtige Folgen für die Ehre und Freiheit eines Mitbürgers mit sich bringt. Damit ist die Thätigkeit der Geschwornen beendigt, und es beginnt jetzt wieder jene des Gerichtshofes, indem der Präsident nunmehr den Angeklagten vorführen und demselben den Ausspruch der Geschwornen verkündigen läßt, um ihn, falls der Ausspruch auf „nicht schuldig" lautet, sogleich in Freiheit zu setzen, im entgegengesetzten Falle aber die Berathung des Gerichtshofes über die zu verhängende Strafe zu eröffnen. Der Gerichtshof wird diese Berathung — nach Vernehmung der Anträge der Staatsanwaltschaft,

des allfälligen Privatklägers, des Angeklagten und seines Vertheidigers — sogleich an Ort und Stelle vernehmen, oder sich zu dem Behufe in sein Berathungszimmer zurückziehen können. In beiden Fällen wird der Anstand fordern, daß die Geschwornen ihren Platz nicht verlassen, ehe nicht der Spruch über die Strafbemessung gefällt und verkündigt worden ist. Die Geschwornen werden sich das Zeitopfer, welches das Abwarten dieses Ergebnisses erheischen sollte, gerne auferlegen, auf daß es nicht das Ansehen gewinne, als wären sie gleichgültig gegen das Schicksal eines Mitbürgers und gegen die Strafe, welche über denselben in Folge ihres Schulderkenntnisses verhängt wird.

Das Urtheil ist gefällt; der Prozeß ist zu Ende. Die Geschwornen haben ihre ernste Pflicht erfüllt, die eine freudige ist, wenn sie die verdächtige Unschuld zu rechtfertigen gestattet, eine schmerzliche, wenn sie über das erwiesene Verbrechen Schmach und Strafe herabzurufen zwingt, immer aber eine große, edle Pflicht, wenn sie erfüllt wird im Sinne der reinen, unbeugsamen Gerechtigkeit. Dann ist der Spruch der Jury eine hohe Genugthuung, eine laute Huldigung, welche dem Rechte aus dem Gewissen des Volkes dargebracht, ein feierliches Zeugniß, welches der Unverbrüchlichkeit dieser sittlichen Grundveste alles Daseins durch den

Mund der Geschwornen gegeben wird. An diesem Theil zu nehmen, sei der Stolz des freien Bürgers, dasselbe rein und unbefangen vor Gott und den Menschen abzulegen, seine heiligste Pflicht.

Möchten unsere Mitbürger das große Amt, in dessen Ausübung sie demnächst treten werden, zur Förderung der Gerechtigkeit und zu ihrer eigenen Ehre führen immerdar!

Anhang I.

(Alphabetisches Register der vor die Geschwornengerichte gehörigen Verbrechen und Vergehen.)

Seite

Anhang II.

(Verzeichniß derjenigen Gesetzesstellen, welche die Aenderung des Strafgesetzes von dem Eintritte eines Erschwerungs- oder Milderungs-Grundes abhängig machen, auf welchen daher nach §. 327 St. G. B. (S. oben S. 109) die Frage an die Geschwornen zu richten ist)

Zum §. 61 St. G. B.) I. Thls. (Aufstand*) §. 63. Diejenigen, welche bei einem Aufstande gegen die zur Stillung der Unruhe herbeigekomenen obrigkeitlichen Personen oder Wachen in der Widersetzlichkeit beharren, haben schwere Kerkerstrafe mit öffentlicher Arbeit von fünf bis zehn Jahren, und wenn sie zugleich Aufwiegler und Rädelsführer sind, von zehn bis zwanzig Jahren verwirkt.

§. 64. Außer dem Falle des vorhergehenden Falles sind die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe und öffentlicher Arbeit von fünf bis zehn Jahren, die übrigen Mitschuldigen aber nach Maaß der Gefährlichkeit, Schädlichkeit und ihrer Theilnehmung auf ein bis fünf Jahre zu verurtheilen.

§. 65. Hat sich die Unruhe bei ihrer Entstehung ohne weitern gefährlichen Ausbruch bald wieder gelegt, so ist gegen die Aufwiegler und Rädels-

---

*) Die Erklärung der einzelnen Vergehen und Verbrechen S. oben S. 41 u. fgg.

führer Kerker zwischen Einem und fünf Jahren, gegen die übrigen Schuldigen aber zwischen sechs Monaten und Einem Jahre zu verhängen.

Zum §. 66 (Aufruhr) §. 67. Wenn dem Aufruhre durch Standrecht Einhalt geschehen muß, so hat die Todesstrafe statt, wovon in dem besondern Hauptstücke: »Vom Standrechte« gehandelt wird.

§. 68. Außer dem Falle des Standrechtes sollen die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe mit öffentlicher Arbeit von zehn bis zwanzig Jahren, und bei sehr hohem Grade der Bosheit und Gefährlichkeit des Anschlags, auf lebenslang verurtheilt werden.

§. 69. Die übrigen Mitschuldigen sollen mit schwerer Kerkerstrafe und öffentlicher Arbeit von Einem bis fünf Jahren; bei höherem Grade der Bosheit und Theilnahme aber von fünf bis zehn Jahren bestraft werden.

— §. 72 (Gewaltsamer Einfall in fremdes unbewegliches Gut.) §. 73. Der Urheber einer solchen Gewaltthätigkeit unterliegt der Strafe des schweren Kerkers von Einem bis fünf Jahren. Diejenigen, welche sich als Mithelfer haben brauchen lassen, sollen mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr bestraft werden.

§. 74. Andere boshafte Beschädigungen eines fremden Eigenthums sind nach der Größe der Bosheit und des zugefügten Schadens mit Kerker zwischen sechs Monaten und Einem Jahre, bei großer Bosheit und wichtigem Schaden aber mit schwerem Kerker von Einem bis fünf Jahren zu bestrafen.

Zum Eisenbahnstrafgesetze (Hofkanzlei-Dekret v. 22 Mai 1847) §. 1. An Eisenbahnen verübte boshafte Beschädigungen unterliegen auch, wenn sie gar keinen Unfall zur Folge gehabt haben, der Strafe des schweren Kerkers von Einem bis fünf Jahren, und wenn die

That mit besonderer Bosheit und Gefährlichkeit verübt wurde, von fünf bis zehn Jahren.

§. 3. Hat das Verbrechen was immer für einen Unfall zur Folge gehabt, so ist auf fünf- bis zehnjährigen, auch nach dem Maße der Bosheit und Gefährlichkeit und der nachtheiligen Folgen für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben Anderer, auf zehn- bis zwanzigjährigen, unter sehr beschwerenden Umständen aber auf lebenslangen schweren Kerker zu erkennen.

§. 4. Wenn das Verbrechen den Tod eines Menschen zur Folge hatte, und dieses vom Thäter vorhergesehen werden konnte, so soll derselbe mit dem Tode bestraft werden.

Zum §. 75. (Menschenraub) §. 76. Auf solchen Fall ist zur Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren zu verhängen, welcher jedoch, wenn der Gemißhandelte einer Gefahr am Leben oder an Wiedererhaltung der Freiheit ausgesetzt worden, bis auf zwanzig Jahre verlängert werden kann.

— §. 78 (Unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit) §. 79. Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis auf Ein Jahr; hätte die Anhaltung über drei Tage gedauert, oder der Angehaltene einen Schaden, oder nebst der entzogenen Freiheit noch anderes Ungemach zu leiden gehabt, so soll auf Ein- bis fünfjährigen schweren Kerker erkannt werden.

— §. 80 (Entführung) §. 81. Die Strafe der Entführung wider Willen der entführten Person, oder der Entführung einer unmündigen Person ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren, nach Maaß der angewandten Mittel oder des beabsichtigten oder erfolgten Uebels. Ist die entführte Person mündig und ihre Einwilligung beigetreten, so soll schwerer Kerker von sechs Monaten bis auf Ein Jahr verhängt werden.

Zum Hofdekrete v. 19. August 1826 (über den Sklavenhandel) §. 2. Ein österr. Unterthan, welcher einen an sich gebrachten Sklaven an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert, oder als Sklave weiter veräußert und jeder österr. Schiffskapitän, welcher die Befrachtung eines oder mehrerer Sklaven übernimmt, oder einen auf das österr. Schiff gekommenen Sklaven an dem Gebrauche der persönlichen Freiheit hindert oder durch Andere hindern läßt, wird mit schwerem Kerker von Einem bis fünf Jahren bestraft. Würde aber der Capitän eines österr. Schiffes oder ein anderer österr. Unterthan einen fortgesetzten Verkehr mit Sklaven treiben, so wird die schwere Kerkerstrafe auf zehn und unter besonders erschwerenden Umständen bis auf zwanzig Jahre ausgedehnt.

— §. 85 des I. Thls. (Mißbrauch der Amtsgewalt. §. 87. Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von Einem bis auf fünf Jahre. Nach der Größe der Bosheit und des Schadens kann derselbe auch bis auf zehn Jahre verlängert werden.

— §. 92 (Kreditspapier-Verfälschung). §. 94 Wenn ein als Münze geltendes Kreditspapier wirklich verfertigt worden ist, wird der Verbrecher sowol als jeder Mitschuldige mit dem Tode bestraft.

§. 95. Die Todesstrafe hat auch gegen den Theilnehmer statt, welcher nachgemachte öffentliche Kreditspapiere im Verständnisse mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen ausgegeben hat.

§. 96. Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Kreditspapiere zwar versucht, aber doch die Verfertigung nicht ganz ausgeführt worden; so soll Jener, welcher hiezu mitgewirkt hat, mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, und bei besonderer Gefährlichkeit mit lebenslangem schwerem Kerker bestraft werden.

§. 97. Wenn eine von einer öffentlichen Kasse ausgestellte

Schuldverschreibung nachgemacht worden, ist der Verbrecher sowol als jeder Mitschuldige mit lebenslangem schwerem Kerker, welcher bei besonders bedenklichen Umständen des Verbrechens verschärft werden soll, zu bestrafen.

§. 98. Gleiche Strafe trifft den Theilnehmer, welcher nachgemachte öffentliche Kreditspapiere im Verständniß mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen ausgegeben hat.

§. 99. Wenn die im §. 97 angeführte Nachmachung der öffentlichen Kreditspapiere versucht, aber nicht ganz ausgeführt worden, soll Jeder, welcher hiezu mitgewirkt hat, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn, und bei besonders gefährlichen Umständen des Verbrechens, von zehn bis zwanzig Jahren bestraft werden.

Zum §. 100 (Abänderung öffentl. Kreditspapiere in einen höheren Betrag) §. 101. Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren und ist die Verfälschung wohl versucht, aber nicht vollbracht worden, von fünf bis zehn Jahren bestraft werden.

— §. 103 (Münzverfälschung) §. 104. Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren, wenn aber besondere Gefährlichkeit oder großer Schaden dazu kommt, von zehn bis zwanzig Jahren. Nur dann, wenn die Verfälschung sich für Jedermann kennbar darstellt, oder wenn die unbefugt geprägte Münze der echten an Schrott und Korn gleich ist, kann die Strafe zwischen Einem und fünf Jahren ausgemessen werden.

— §. 105 (Theilnahme an der Münzverfälschung) §. 106. Eine solche Theilnehmung soll mit schwerem Kerker von Einem bis fünf, und bei verursachtem großem Schaden, bis zehn Jahren bestraft werden.

— §. 107 (Religionsstörung) §. 108. Ist durch

die Religionsstörung ein öffentliches Aergerniß gegeben worden, oder eine Verführung erfolgt, oder gemeine Gefahr mit dem Unternehmen verbunden gewesen; so soll dieses Verbrechen mit schwerem Kerker von Einem bis auf fünf Jahre; bei großer Bosheit oder Gefährlichkeit aber bis auf zehn Jahre bestraft werden.

Zum §. 110 (Nothzucht) §. 111. Die Strafe der Nothzucht ist schwerer Kerker zwischen fünf und zehn Jahren. Hat die Gewaltthat einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit oder gar am Leben zur Folge gehabt, so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen zehn und zwanzig Jahren verlängert werden.

— §. 117 (Mord) §. 119. Jeder vollbrachte Mord soll sowohl an dem unmittelbaren Mörder, als an Demjenigen, der ihn etwa dazu bestellt oder ihm die That ausüben geholfen hat, mit dem Tode bestraft werden.

§. 120. Diejenigen, welche auf eine entferntere, in dem §. 5. bemerkte Art an dem verübten Morde Theil haben, sollen bei einem gemeinen Morde mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, wenn aber die Mordthat an Verwandten der auf- und absteigenden Linie, an dem Ehegenossen des Thäters oder Theilnehmers, da ihnen diese Verhältnisse bekannt waren, oder wenn ein Meuchelmord oder Raubmord verübt worden, zwischen zehn und zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 121. Der unternommene, aber nicht vollbrachte gemeine Mord ist an dem Thäter und dem Mitschuldigen mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; an den entfernteren Theilnehmern von Einem bis fünf Jahren zu bestrafen. Ist aber ein Raubmord, Meuchelmord oder bestellter Mord, oder ein Mord an den im vorigen Paragraphe erwähnten Angehörigen versucht worden, so ist die Strafe des schweren Kerkers gegen den Thäter und die Mitschuldigen zwi-

schen zehn und zwanzig Jahren, und bei besonders erschwerenden Umständen auf lebenslang, gegen die entfernteren Theilnehmer aber zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen.

Zum §. 122 (Kindesmord.) Gegen eine Mutter, die ihr Kind bei der Geburt töotet oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes umkommen läßt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen ist, lebenslanger schwerster Kerker zu verhängen. War das Kind unehlich, so hat im Falle der Tödtung zehn- bis zwanzigjähriger, dafern aber das Kind durch absichtliche Unterlassung des nöthigen Beistandes umkam, fünf bis zehnjährige schwere Kerkerstrafe statt.

— §. 123 (Todschlag.) §. 124. Wenn bei der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod nothwendig erfolgt ist, soll der Todtschlag an allen Denjenigen, welche zur Tödtung mitgewirkt haben, mit dem Tode bestraft werden.

§. 125. In andern Fällen soll der Todschlag mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, wenn aber der Thäter mit dem Entleibten in naher Verwandtschaft oder gegen ihn sonst in besonderer Verpflichtung gestanden wäre, von zehn bis zwanzig Jahren bestraft werden.

— §. 131 (Abtreibung der Leibesfrucht) §. 132. Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen Einem und fünf Jahren, und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen funf und zehn Jahren bestraft werden.

— §. 140 (Zweikampf) §. 141. Dieses Verbrechen soll, wenn es auch ohne Folgen geblieben wäre, mit schwerem Kerker von Einem bis auf fünf Jahre bestraft werden.

§. 142. Ist in dem Zweikampfe eine Verwundung geschehen, so soll auf fünf- bis zehnjährigen schweren Kerker erkannt werden.

§. 143. Ist aus dem Zweikampfe der Tod eines Theiles erfolgt, so soll der Todschläger mit zehn- bis zwanzigjährigem schwerem Kerker bestraft, der Leichnam des Getödteten aber, wenn er auf der Stelle todt geblieben ist, unter Begleitung der Wache auf einen außer der gewönlichen Begräbnißstätte gelegenen Ort gebracht und daselbst eingescharrt werden.

§. 145. Wer zur Herausforderung oder zur Annahme derselben auf was immer für eine Art beigetragen oder demjenigen, der die Herausforderung abzuwenden suchte, Verachtung gedroht oder bezeiget hat, ist mit Kerker, wenn aber sein Einfluß besonders wichtig gewesen, und Verwundung oder gar Tod erfolgt ist, mit schwerem Kerker von Einem bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

§. 146. Diejenigen, welche sich als Beistände gestellt haben, sollen zu schwerem Kerker von Einem Jahre, und nach der Größe ihres Einflusses und des erfolgten Uebels, auch bis auf fünf Jahre verurtheilt werden.

Zum §. 147 (Brandlegung) §. 148. Die Strafe ist nach folgendem Unterschiede auszumessen:

a) wenn das Feuer ausgebrochen und dadurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorhergesehen werden konnte, getödtet wird; wenn der wirklich ausgebrochene Brand zu wiederholten Malen gelegt; oder wenn der Brand durch besondere, auf Verheerung gerichtete Zusammenrottung bewirket worden, ist die Strafe der Tod.

b) wenn das Feuer ausgebrochen und ein für den Verunglückten erheblicher Schaden entstanden ist; wie auch

c) wenn der Thäter die Brandlegung zu verschiedenen Malen, obwohl jedesmal ohne Erfolg unternommen hat, soll er lebenslang mit schwerem Kerker bestraft werden.

d) wenn das Feuer ausgebrochen ist, jedoch mit keinem bisher angeführten Umstande begleitet ist, soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden.

e) Wenn das Feuer zwar nicht ausgebrochen, aber zur Nachtzeit, oder an einem solchen Orte, wo es bei dem Ausbrechen sich leicht hätte verbreiten können, oder unter solchen Umständen, wobei zugleich menschliches Leben augenscheinlicher Gefahr ausgesetzt war, angelegt worden, soll der Thäter mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft werden.

f) Ist die That bei Tag und ohne besondere Gefährlichkeit unternommen worden, und das gelegte Feuer, ohne auszubrechen, erloschen, oder ohne Schaden gelöscht worden, so hat der Thäter schwere Kerkerstrafe von Einem bis fünf Jahren verwirket.

g) Hat der Thäter selbst aus Reue und noch zur rechten Zeit sich so verwendet, daß aller Schaden verhütet worden, so soll er mit aller Strafe verschont werden. Patent v. 17. Jänner 1850 Art. VII.)

Zum §. 169. (Raub) §. 170. Schon eine solche Drohung, wenn sie auch nur von einem einzelnen Menschen geschehen, und ohne Erfolg geblieben ist, soll mit fünf- bis zehnjährigem schwerem Kerker bestraft werden.

§. 171. Ist aber die Drohung in Gesellschaft eines oder mehrer Raubgenossen, oder mit mörderischen Waffen geschehen oder ist das Gut auf die Bedrohung wirklich geraubt worden, so soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden.

§. 172. Diese Strafe findet auch statt, wenn gewaltthätig Hand an eine Person gelegt wurde, obgleich der Raub nicht vollbracht worden.

§. 173. Ist aber der mit gewaltthätiger Handanlegung unternommene Raub auch vollbracht worden, so ist die Strafe lebenslanger schwerer Kerker.

§. 174 ist bei dem Raube jemand dergestalt verwundet oder verletzt worden, daß derselbe dadurch wichtigen Nachtheil an seinem Körper gelitten hat, oder ist jemand durch anhaltende Mißhandlung in einen qualvollen Zustand versetzt worden, so soll jeder, der daran Theil hat, lebenslang mit schwerstem (schweren) Kerker bestraft werden.

Zum §. 179 (Betrug §. 183. Insonderheit soll der Betrüger dann, wann sein Verbrechen mit einem gerichtlich angebotenen oder abgelegten falschen Eide begleitet ist, nebst der bestimmten schweren Kerkerstrafe auf der Schandbühne ausgestellt, und wenn er durch den falschen Eid einen sehr wichtigen Schaden verursacht hat, mit zwanzigjährigem, nach Umständen auch mit lebenslangem schwerem Kerker bestraft werden.

— §. 185 (doppelte Ehe) §. 187. Die Strafe zweifacher Ehe ist Kerker von Einem bis auf fünf Jahre. Hat der Verbrecher der Person, mit welcher er die zweite Ehe geschlossen, seinen Ehestand verhehlet, so soll er zu schwerem Kerker verurtheilt werden.

— §. 188 (Verleumdung) §. 189. Die Strafe des Verleumders ist in der Regel schwerer Kerker von Einem bis auf fünf Jahre; dieser ist aber bis auf zehn Jahre zu verlängern, wenn

a) der Verleumder sich einer besondern Arglist, um die Beschuldigung glaublich zu machen, bedient;
b) den Beschuldigten einer größern Gefahr ausgesetzt hat; oder wenn
c) der Verleumder ein Dienstbote, Hausgenoß oder ein Untergebener des Verleumdeten ist, oder ein Beamter die Verleumdung in seinem Amte ausgeübt hat.

Bei den Preßvergehen besteht der erschwerende Umstand, welcher Verfall eines Theiles der Caution zur Folge hat, durchgehends darin, daß sie in periodischen Druckschriften begangen worden sind.

Gedruckt bei Carl Ueberreuter.

Heyssler, Moriz

Handbuch für die Geschwornen im österreichischen Strafverfahren nach der provisor. Strafprozeß-Ordnung vom 17. Juni 1850

Wien 1850